

# WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2022

## Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026

SEITE 6



## Marktstrukturanalyse 2021:

Anteil der Nicht-Prüfungsleistungen bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen nimmt ab

SEITE 16

Mit Beilagen  
Wirtschaftsplan 2023 der WPK  
Marktstrukturanalyse 2021 der WPK

## Interview: Berufsnachwuchs von morgen

SEITE 64

DAS HEFT ALS PDF:



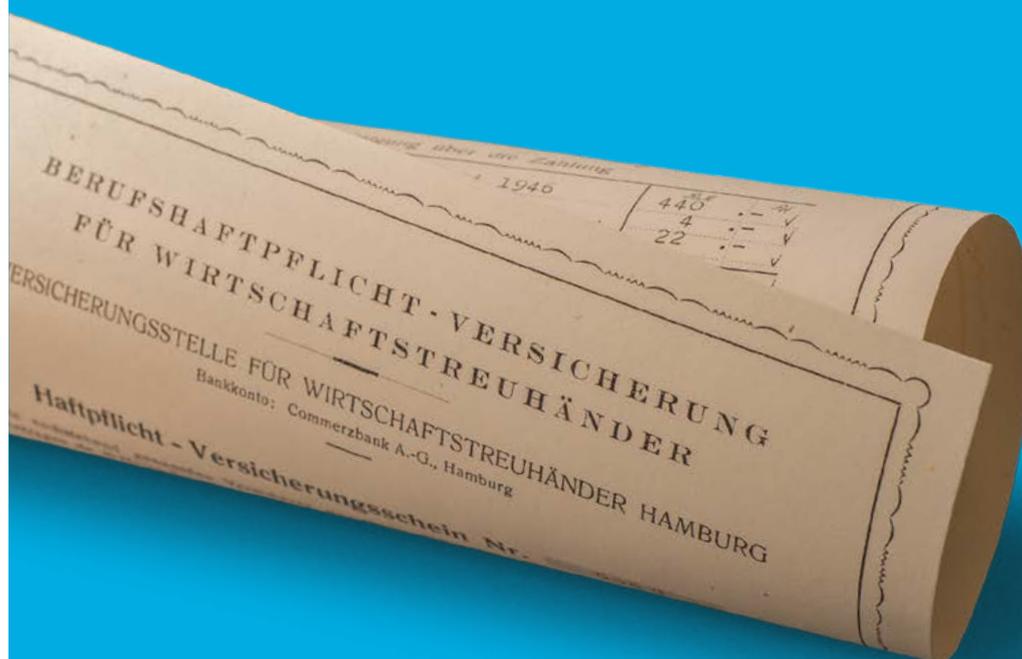
wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## ZUR SACHE

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Anfang September haben sich der neu gewählte Beirat und der Vorstand der WPK konstituiert.

In der Folge haben auch Ausschüsse der WPK ihre Arbeit aufgenommen. Gemeinsam starten wir in die Amtszeit 2022 bis 2026. Gerne bekräftige ich, was ich beim Amtsantritt gesagt habe:

Der Vorstand ist offen für Gespräche mit allen Interessengruppen. Herausforderungen haben wir in diesen Zeiten genug. Für uns alle zählt, dass wir den Berufsstand voranbringen.

Die erste Arbeitssitzung des Vorstandes im Oktober war für eine Bestandsaufnahme und zur perspektivischen Ausrichtung auf zwei Tage angelegt. Wir haben die Ziele unserer Arbeit in den nächsten vier Jahren definiert (siehe Seite 6 f. in diesem Heft). Vor allem drei Handlungsfelder sind für uns von zentraler Bedeutung: Nachhaltigkeit, Nachwuchs und die Stärkung des Vertrauens in unseren Berufsstand.

Die anstehenden Transformationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere die Nachhaltigkeit, werden die kommenden Jahre prägen. Ende November hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gebilligt (siehe Seite 41). Die Richtlinie legt detaillierte Anforderungen an die Berichterstattung über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt, die Menschenrechte und die Sozialstandards fest. Die Anforderungen beruhen auf gemeinsamen Kriterien im Einklang mit den Klimazielen der Europäischen Union.

Diese Entwicklungen und ihre Bedeutung für den Berufsstand begleitet die WPK im Magazin und auf ihrer Internetseite, jeweils in der Rubrik „Nachhaltigkeit“. Weiterführende Informationen und Hilfen bietet Ihnen der Nachhaltigkeitskompass (WPK) unter [www.wpk.de/nachhaltigkeit/](http://www.wpk.de/nachhaltigkeit/). Um es deutlich zu sagen: Unser Berufsstand ist zentraler Vertrauensdienstleister in diesem Bereich – für Mandanten, Öffentlichkeit und Politik.

Ein weiteres sehr wichtiges Thema ist der Berufsnachwuchs. Mitarbeitergewinnung und

sichergestellte Praxisnachfolgen sind Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg und die dauerhaft hohe Qualität unserer Arbeit. Auch die damit zusammenhängenden Fragen begleiten wir im WPK Magazin, in dieser Ausgabe beispielsweise mit einem Interview „Berufsnachwuchs von morgen“ aus der Sicht einer Kollegin mit Lehrauftrag an einer Fachhochschule (siehe Seite 64 ff.).

Das dritte für den Vorstand wesentliche Handlungsfeld ist die Stärkung des Vertrauens in den Berufsstand. Dabei ist Augenmaß unerlässlich, denn eine weitere Regulierung kann nicht der Weg sein. Fehlverhalten muss sanktioniert werden. Zugleich müssen wir verdeutlichen, was wir mit unserer Arbeit leisten können und wo die Grenzen unserer Tätigkeit liegen. Qualität steht im Zentrum unserer Arbeit.

Im Sinne des Nachwuchsgedankens wird die nächste Kammerversammlung am 23. Juni 2023 in Berlin dem Leitgedanken „Wirtschaftsprüfung und New Work“ gewidmet sein. Namhafte Fachleute werden uns ihre Erkenntnisse über „New Work in der hybriden Arbeitswelt“, „Leadership im digitalen Zeitalter“, „Nachwuchsgewinnung und -bindung in der WP-Branche“ sowie „Nachhaltigkeit – Gestaltung der neuen Realität“ vermitteln – Herausforderungen, die sich jeder Praxis stellen. Für den Abend des 22. Juni 2023 werden wir Sie erneut zum beliebten Get-together im Restaurant auf dem Dach des Deutschen Bundestages einladen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien erholsame Feiertage und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Ihr Andreas Dörschell  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



**Andreas Dörschell**  
WPK-Präsident



Die WPK im Dialog



Digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor –  
EU verzichtet auf weitere  
Abschlussprüferregulierung



Nutzung eines elektronischen  
Postfachs ab 1. Januar 2023

# Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten ..... 3

## AUS DER ARBEIT DER WPK

### AKTUELLE THEMEN

**Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026** ..... 6

**Sitzung des Beirates der WPK am 2. Dezember 2022**.... 8

**Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK**

Sitzung am 12./13. Oktober 2022 ..... 10

Sitzung am 1. Dezember 2022 ..... 11

**Die WPK im Dialog** ..... 12

**Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK**

Sitzung am 8. November 2022 ..... 14

**Fortbildungsveranstaltung der kroatischen Berufskammer**

WPK stellt das deutsche Qualitätskontrollverfahren vor ..... 14

**Marktstrukturanalyse 2021: Anteil der Nicht-Prüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen nimmt ab**

Tendenz zur Vernetzung von Wirtschaftsprüfern hält an ..... 16

**Digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor**

WPK-Erfolg: EU verzichtet auf weitere Abschlussprüferregulierung ..... 17

**Wirtschaftsprüfungsexamen**

Prüfungstermine 2023/2024 ..... 18

**Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)**

Neuberufung des Berufsausschusses bei der Wirtschaftsprüferkammer ..... 20

**Digitales Serviceangebot der WPK erweitert**

Jetzt auch Daten für Berufsgesellschaften ändern sowie digital beantragen und mitteilen..... 22

### BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

**Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht** ..... 24

**Wirtschaftsplan 2023 der WPK**..... 25

### INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

**Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2023** ..... 26

**Der praktische Fall**

Berufsaufsicht: Pflichten im Umgang mit Fremdgeldern und rechtskräftigen Forderungen ..... 28

**Mitglieder fragen – WPK antwortet**

**Berufsrecht**

Anerkennung einer gemischten Praxis als Berufsausübungsgesellschaft nach der Reform zum 1. August 2022 ..... 30

Elternzeit und Beurlaubung..... 31

Nutzung eines elektronischen Postfachs ab 1. Januar 2023 ..... 32

**Qualitätskontrolle**

Qualitätskontrolle und Risikobewertung nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO ..... 34

**Prüfung**

Abschlussprüfung bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Russland.... 36

**Bekämpfung der Geldwäsche**

Aktualisiertes Typologiepapier der FIU für den Nicht-Finanzsektor ..... 38

**Sanktionen gegen Russland**

Änderungen beim Verbot der Wirtschaftsprüfung, Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung ..... 38

Verbot „mittelbarer“ Dienstleistungen – zum Beispiel Abschlussprüfungsleistungen – für in Russland niedergelassene juristische Personen ..... 39

Fotos: © studio v-zwoelf von www.stock.adobe.com; © finecki von www.stock.adobe.com

## NACHHALTIGKEIT

<b>IAASB und IESBA als Standardsetzer auch für Berufsfremde</b>	
Vorbildrolle des Berufsstandes .....	40
<b>Rat der Europäischen Union billigt EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)</b> .....	41
<b>Accountancy Europe: FAQ zur Corporate Sustainability Reporting Directive</b> .....	42
<b>European Sustainability Reporting Standards (ESRS)</b>	
EFRAG übermittelt Entwürfe der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Europäische Kommission .....	43
<b>IDW: Auswirkungen der CSRD auf KMU der öffentlichen Hand</b> .....	44

## INTERNATIONALES

<b>Aktuelle Veröffentlichungen</b>	
IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe .....	45
Asmâa Resmouki zur neuen IFAC-Präsidentin gewählt ...	47
<b>Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und in unabhängigen Standardsetzern</b> .....	48
<b>IASB: Beibehaltung des Wertminderungsansatzes bei der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts</b> .....	49
<b>3<sup>rd</sup> PIOB Public Interest Workshop on Sustainability, Fraud and Going Concern</b>	
Globale Herausforderungen für den Berufsstand .....	49
<b>Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch der ESMA</b> .....	50

## AUS DEN LÄNDERN

<b>Rheinland-pfälzischer Justizminister zu Gast auf dem Jahrestreffen der WPK</b> .....	51
<b>Neustart nach der Pandemie: Wirtschaftsstaatssekretärin zu Gast beim Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt</b> .....	52
<b>Hamburgs Finanzsenator dankt den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen</b> .....	53
<b>Traditioneller Herbstempfang der WPK in Nordrhein-Westfalen erneut im Industriecenter Düsseldorf</b> ....	54
<b>Christian Witte in den Mittelstandsbeirat des Wirtschaftsministeriums NRW berufen</b> .....	56
<b>Drei Wirtschaftsprüfer in den Vorstand des Verbandes Freier Berufe NRW gewählt</b> .....	57
<b>Parlamentarischer Abend des LFB Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	58
<b>In bewegten Zeiten: Finanzministerin als Ehrengast beim Jahrestreffen in Brandenburg</b> .....	59

<b>Präsident aller Freiberufler in Deutschland als Ehrengast beim Jahrestreffen in Sachsen</b> .....	60
--	----

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

<b>Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union</b>	
WPK: WP/vBP sind keine „Vermittler“ für Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung .....	61
<b>Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen</b> .....	62
<b>Besserer Schutz hinweisgebender Personen</b> .....	62

## ANALYSEN UND MEINUNGEN

<b>Berufsnachwuchs von morgen</b>	
Interview mit WPin/StBin Prof. Dr. Mirja Steinkamp .....	64

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

<b>Haftungsrecht</b>	
Verletzung der Insolvenzantragspflicht – Haftung der Wirtschaftsprüfer und des Vorstandes .....	68

## SERVICE

<b>Veranstaltungen</b> .....	72
<b>Literaturhinweise</b> .....	73

## ANZEIGEN

<b>WPK Börsen</b> .....	74
<b>Kooperations- und Praxisbörse</b> .....	75
<b>Stellenbörse</b> .....	76

## RUBRIKEN

### PERSONALIEN

<b>Geburtstage und Jubiläen</b> .....	78
<b>Todesfälle</b> .....	79/82

### NEU DABEI

<b>Dominic Labbé</b> .....	83
<b>Impressum</b> .....	41

**DIESEM HEFT LIEGEN BEI:**  
Wirtschaftsplan 2023 der WPK  
Marktstrukturanalyse 2021 der WPK

Neu auf WPK.de vom 3. November 2022

# Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026



**D**er Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 12./13. Oktober 2022 (siehe dazu Seite 10 in diesem Heft) seine Ziele für die Amtszeit 2022 bis 2026 wie folgt festgelegt:

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer versteht seine Aufgabe darin, unseren attraktiven und vielfältigen Beruf in Wirtschaft und Öffentlichkeit sichtbarer zu machen und das Vertrauen in den Berufsstand und seine Arbeit zu stärken.

Hierzu wollen wir uns insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- › Weiterentwicklung unseres Berufsbildes im Einklang mit den anstehenden Transformationsprozessen in Wirtschaft und Gesellschaft
- › Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses
- › Fortentwicklung des Berufsexamens insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit und Digitalisierung sowie Evaluierung bestehender Prüfungsinhalte
- › Konstruktive Begleitung des Berufsstandes in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsthemen (ESG)



- › Wirksame Unterstützung der Mitglieder der WPK in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere
  - Aufrechterhaltung der Prüfung und Beratung aus einer Hand
  - Digitalisierung
- › Fortführung der laufenden Initiativen der WPK
  - Praxisadäquates Qualitätskontrollverfahren
  - Zusammenführung der Prüferberufe
  - Weiterverfolgung des Projektes Syndikus-WP/vBP



BWL

PW

WiRe

StR

# WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings  
für alle Prüfungstermine.  
Online & Präsenz.



ABELS  
KALLWASS  
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Sitzung des Beirates der WPK am 2. Dezember 2022

**D**er Beirat der WPK kam am 2. Dezember 2022 zu seiner ersten regulären Sitzung der Amtszeit 2022 bis 2026 zusammen. Am Vorabend hatte es ein gemeinsames Treffen von Mitgliedern des Beirates, des Vorstandes und von Landespräsidenten gegeben, an dem auch Tobias Lahl als Mitglied des Beirates teilgenommen hatte.

Am Morgen der Beiratssitzung traf die Nachricht ein, dass Herr Lahl in der Nacht verstorben ist. Diese unerwartete und erschütternde Nachricht überschattete die Beiratssitzung. Der Vorsitz der Beirates, Dr. Karl Petersen, wie auch der Präsident, Andreas Dörschell, und weitere Mitglieder des Vorstandes und des Beirates drückten ihre Bestürzung über diesen plötzlichen und völlig verfrühten Tod aus, der den Berufskollegen und Familienvater aus dem Leben riss.

Tobias Lahl hatte sich seit dem Jahr 2011 im Beirat, im Haushaltsausschuss und von 2014 bis 2018 auch im Prüfungsausschuss für das Wirtschaftsprüfungsexamen engagiert.

## // Bericht des Vorstandes der WPK und Ziele des Vorstandes für die Amtszeit 2022 bis 2026

Präsident Dörschell berichtete über die Entwicklungen seit der konstituierenden Beiratssitzung am 2. September 2022. Der Vorstand hatte sich in intensiven Diskussionen in seiner Sitzung am 12./13. Oktober 2022 Ziele für die anstehende Amtszeit gegeben. Sie wurden am 3. November 2022 auf der Internetseite der WPK und auf Seite 6 f. in diesem Heft veröffentlicht.

Andreas Dörschell stellte die selbstgesteckten Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026 vor. Dabei ging er auch auf Themen und Fragen ein, die Tobias Lahl zusammen mit zwei anderen Beiratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung adressiert hatte.

Ferner berichtete Andreas Dörschell über die in den ersten Wochen der neuen Amtszeit geführten persönlichen Gespräche mit Vertretern in Ministerien, Politik und im berufspolitischen Umfeld, so unter anderem mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Finanzen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, einzelnen Bundestagsabgeordneten und dem Bundesverband der Freien Berufe e. V. (siehe dazu Seite 12 ff. in diesem Heft). Weitere Gespräche werden folgen, um eine vertrauensvolle Basis und ein Verständnis für den Berufsstand zu schaffen.

Er bekräftigte erneut, dass der Vorstand offen sei für Gespräche mit allen berufsständischen Interessengruppen. Zugleich erinnerte er daran, dass eine aktive Mitarbeit in den Ausschüssen weiterhin offenstehe und gewünscht sei.

Zu den Ausschüssen erläuterte er, dass sich drei Ausschüsse bereits konstituiert hätten:

- › der Haushaltsausschuss,

- › der „Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung (ASUP)“, vormals „Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung“,
- › der Ausschuss „Berufsnachwuchs und -examina (ASBNE)“, vormals „Ausschuss Berufsexamen“.

Nachfolgend machte Präsident Dörschell deutlich, dass der aktuelle Vorstand das Projekt des vorherigen Vorstandes weiterverfolge, sich für ein praxisadäquates Qualitätskontrollverfahren einzusetzen.

Vier Punkte mit Handlungsbedarf seien identifiziert worden:

- › Schärfung der Definition kleiner Praxen,
- › keine Überbetonung der Stabilität in der Auftragsprüfung kleiner Praxen,
- › Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung und
- › Reduzierung der Anforderungen an die Berichterstattung über Qualitätskontrollen kleiner Praxen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hat in ihrer Sitzung am 8. November 2022 einen Fragen-/Antworten-Katalog mit Hinweisen zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen verabschiedet. Herr Dörschell hatte an dieser Sitzung einleitend zu diesem Punkt teilgenommen. Aus seiner Sicht sei es erforderlich, dass die KfQK mit dem neuen Fragenkatalog kleinen Praxen und ihren Prüfern eine hilfreiche Unterstützung für die Qualitätskontrolle an die Hand gibt. Insbesondere gehe es darum, den erforderlichen Umfang der Auftragsprüfung bei kleinen Praxen mit wenigen Aufträgen klarzustellen. Dies werde in vielen Fällen zu einer spürbaren Erleichterung für kleine Praxen führen.

In der Vorstandssitzung am 1. Dezember 2022 hat Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der KfQK, den Fragen-/Antworten-Katalog vorgestellt, der demnächst veröffentlicht werden soll. Damit ist das im Sommer 2021 begonnene Projekt „Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens“ zu einem positiven Ende geführt worden. Kleine Praxen werden bei der Qualitätskontrolle und insbesondere bei der Auftragsprüfung entlastet.

Abschließend ging Herr Dörschell auf die geplanten Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit ein. Der „Tag der Jubilare“ wird nach der coronabedingten Unterbrechung wieder stattfinden. Ferner wird ein neues Veranstaltungsformat für jüngere Kolleginnen und Kollegen entwickelt.

Die Kammerversammlung des nächsten Jahres soll am 23. Juni 2023 im bewährten Rahmen im Hotel InterContinental in Berlin stattfinden. Für den Abend des 22. Juni 2023 wird es wieder ein Get-together im Restaurant Käfer im Bundestag geben (siehe auch Seite 72 in diesem Heft).

Die Kammerversammlung soll sich ganz im Sinne der Ausrichtung auf den Nachwuchs dem Thema „Wirtschaftsprüfung und New Work“ widmen. Nach einer Keynote des Par-

lamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Michael Kellner, sind spannende Praxisvorträge geplant, unter anderem zu den Themen „New Work in der hybriden Arbeitswelt – Trends und Gestaltungsanforderungen“ und „Nachhaltigkeit – Gestaltung der neuen Realität“.

## // Wirtschaftsplan 2023

WPK-Vizepräsident Maximilian Amon berichtete den Beiratsmitgliedern über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan 2023. Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Karl-Heinz Brosent, berichtete den Beiratsmitgliedern über die Analyse und Erörterungen im Haushaltsausschuss.

Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan 2023 wurde im Anschluss an die Aussprache durch den Beirat festgestellt (siehe Seite 24 sowie Beilage zu diesem Heft).

## // Zustimmung zur Ernennung der Landespräsidenten für die Amtszeit 2023 bis 2026

Die Amtszeit der derzeitigen Landespräsidenten dauert über die Amtszeit des Beirates hinaus. Sie endet erst zum 31. Dezember des Jahres, in dem sich ein neuer Beirat konstituiert. Daher befasste sich der Vorstand mit der Ernennung der Landespräsidenten für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026.

In der Beiratssitzung am 2. Dezember 2022 stellten sich die Kandidaten den Beiratsmitgliedern vor, sofern Sie persönlich anwesend waren. Im Fall der Abwesenheit übernahm Herr Dörschell die Vorstellung. Der Beirat stimmte der Ernennung der Kandidaten zu (siehe Tabelle).

Dr. Karl Petersen bedankte sich bei den derzeitigen Landespräsidentinnen und Landespräsidenten herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement. Andreas Dörschell würdigte die Arbeit der ausscheidenden Landespräsidenten und richtete persönliche Worte des Dankes an die anwesenden Herren Dr. Marian Ellerich, Detlef Mohr, Hansgünter Oberrecht, Chris-

Bundesland	Landespräsident/in 2023 bis 2026
Baden-Württemberg	WPIn/StBin Barbara <b>Hoffmann</b> , Mannheim
Bayern	WP/StB Dr. Karl <b>Petersen</b> , München
Berlin	WPIn/StBin Katrin <b>Fischer</b> , Berlin
Brandenburg	WP Sebastian <b>Giese</b> , Königs Wusterhausen
Bremen	WP/StB Gerd-Markus <b>Lohmann</b> , Bremen
Hamburg	WP/StB Udo <b>Bensing</b> , Hamburg
Hessen	WP/StB Prof. Dr. Thomas <b>Olbrich</b> , Frankfurt am Main
Mecklenburg-Vorpommern	WP/StB Prof. Dr. Winfried <b>Melcher</b> , Schwerin
Niedersachsen	WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael <b>Korth</b> , Hannover
Nordrhein-Westfalen	WP/StB Andreas <b>Dörschell</b> , Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	WP/StB Andreas <b>Creutzmann</b> , Landau
Saarland	WP/StB Prof. Christoph <b>Hell</b> , Saarbrücken
Sachsen	WP/StB Regina <b>Vieler</b> , Chemnitz
Sachsen-Anhalt	WPIn Gabi <b>Geyer</b> , Osterburg
Schleswig-Holstein	WP/StB Rosemarie <b>Gergen</b> , Flensburg
Thüringen	WPIn/StBin Annett <b>Linke</b> , Gera

tian Rindfleisch, Reinhard Wilbig und Gerhard Ziegler. Ein besonderer Dank wurde Herrn Ziegler ausgesprochen, der für zwei Amtsperioden als Präsident der WPK gewirkt und auch das Amt des Landespräsidenten der WPK in Baden-Württemberg zwanzig Jahre lang ausgeübt hat.

Abschließend berief der Beirat ein Mitglied der Aufgaben- und Widerspruchskommission nach und bestellte weitere vorsitzende Mitglieder der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, die von Landesministerien benannt worden waren.

Die nächsten Sitzungen des Beirates sollen am 2. Juni und 1. Dezember 2023 stattfinden. ge/jo/bm



In den Morgenstunden des 2. Dezember 2022 verstarb plötzlich und unerwartet Herr WP/StB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Tobias Lahl, Mitglied des Beirates der WPK, im Alter von 49 Jahren. Die zur Sitzung des Beirates an diesem Tag im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin erschienenen Kolleginnen und Kollegen, die teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes und die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten nahmen die Nachricht mit tiefer Bestürzung auf, nachdem man am Vorabend noch zum gemeinsamen Abendessen zusammengekommen war, an dem auch Herr Lahl teilgenommen hatte.

Präsident Andreas Dörschell und Beiratvorsitzer Dr. Karl Petersen drückten ihre Anteilnahme mit den Hinterbliebenen

und Weggefährten aus und würdigten das berufliche und das ehrenamtliche Wirken von Tobias Lahl. Er war seit September 2011 Mitglied des Beirates, außerdem von 2011 bis 2014 sowie erneut seit 2018 Mitglied des Haushaltsausschusses der WPK. Als Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen setzte er sich von 2014 bis 2018 für den Berufsnachwuchs ein.

Wir haben Tobias Lahl als engagierten, stets fairen und gradlinigen Kollegen kennengelernt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Andreas Dörschell  
Präsident

Dr. Karl Petersen  
Vorsitzer des Beirates

# AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 14. Oktober 2022

## Sitzung am 12./13. Oktober 2022

### // Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026

**D**er Vorstand hat die Ziele seiner Arbeit für die laufende Amtsperiode beraten. Nach Abstimmung der finalen Formulierung werden diese im WPK Magazin 4/2022 (siehe Seite 6 f.) sowie vorab auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

### // Initiativen des Vorstandes der Amtszeit 2018 bis 2022 zu Änderungen der WPO

Der Vorstand hat die noch nicht umgesetzten WPO-Änderungen, die der Vorstand der vorherigen Amtsperiode dem BMWK vorgeschlagen hatte (insbesondere: Einführung eines Syndikus-WP/vBP, Zusammenführung der Prüferberufe), beraten und sich die Vorschläge zu eigen gemacht.

### // Zusammenarbeit von APAS und WPK

Der Vorstand hat mit Michael Sell, Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit der WPK und der APAS erörtert.

### // Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Der Vorstand hat über drei Einsprüche gegen berufsaufsichtliche Entscheidungen der WPK entschieden.

### // Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2023

Der Vorstand hat den Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit der WPK für das Jahr 2023 beraten und beschlossen.

### // Kammerversammlung 2023

Der Vorstand hat sich mit dem Leitthema und der inhaltlichen Ausgestaltung der Kammerversammlung 2023 der WPK befasst, die am 23. Juni 2023 in Berlin stattfinden wird (siehe dazu Terminankündigung auf Seite 72 in diesem Heft). Die Beratungen werden fortgesetzt.

### // Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.

Der Vorstand hat beschlossen, die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) mit der Fortführung der Umsetzung der vom IAASB im Dezember 2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement zu beauftragen. Nach der sich zu gegebener Zeit anschließenden Befassung durch den Ausschuss Berufsrecht und den Vorstand ist geplant, dass der Beirat in seiner Sitzung im Dezember 2023 über eventuelle Änderungen der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle entscheidet.

### // Wirtschaftsplan 2023 der WPK

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan 2023 der WPK, der trotz hoher Inflation weiterhin von einer Beitragsstabilität ausgeht, aufgestellt. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Haushaltsausschuss zur Beratung und dann dem Beirat zur Feststellung vorgelegt (siehe dazu Seite 8 f. und 24 in diesem Heft sowie die Beilage).

### // Ernennung der Landespräsidentinnen und Landespräsidenten für die Amtszeit 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK werden nach Zustimmung des Beirates vom Vorstand ernannt. Der Vorstand hat für jedes Bundesland geeignete Berufsangehörige identifiziert. Zum Teil steht die abschließende Festlegung auf eine Kandidatin / einen Kandidaten noch aus. Der Beirat wird in seiner Sitzung am 2. Dezember 2022 um Zustimmung gebeten (siehe dazu Seite 8 f. in diesem Heft).

### // Marktstrukturanalyse 2021 der WPK

Der Vorstand hat die Marktstrukturanalyse 2021 der WPK beraten. Sie wird auf der Internetseite sowie als Beilage zum WPK Magazin 4/2022 veröffentlicht (siehe dazu Seite 16 f. in diesem Heft).

go/en

Neu auf WPK.de vom 5. Dezember 2022

# Sitzung am 1. Dezember 2022

## // Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen

**B**ereits in der Sitzung des Vorstandes am 8. Juli 2022 hatte sich der Vorstand mit dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle, Prof. Dr. Jens Poll, und seinem Stellvertreter, Jürgen Hug, zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahren beraten und eine gemeinsame Position entwickelt.

Prof. Dr. Poll informierte den Vorstand über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung.

## // Wiedereinführung des Tages der Jubilare

Nach dem Beschluss des Vorstandes in der Vorstandssitzung am 12./13. Oktober 2022, das WPK-Veranstaltungsformat „Tag der Jubilare“ wieder einzuführen, erörterte der Vorstand die Veranstaltungsplanung für den September 2023. Er beschloss dazu alle Berufsangehörigen einzuladen, die seit der coronabedingten Aussetzung im Jahr 2020 nicht mehr teilnehmen konnten.

## // Wirtschaftsprüfungsexamen und Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Der Vorstand beriet über die Nachberufung Berufsangehöriger in die Aufgaben- und die Widerspruchskommission (AWK) nach der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung. Dem Vorstand wurde zum aktuellen Stand der Fortbildungsprüfung berichtet.

## // Nominierung geeigneter Kandidaten für IFAC Groups sowie IAASB und IESBA

Der Vorstand beriet aufgrund der aktuellen Aufrufe zur Nominierung geeigneter Kandidaten über das weitere Vorgehen und über mögliche Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland.

## // Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Mitarbeitern an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Der Vorstand griff die Diskussionen aus den letzten Jahren über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung berufsfremder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf und überwies das Thema zur weiteren Beratung an den Ausschuss „Berufsrecht“.

## // Berichte zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse

Dem Vorstand wurde aus den konstituierenden Sitzungen des Haushaltsausschusses am 7. November 2022, des Ausschusses „Unternehmensberichterstattung und Prüfung“ am 9. November 2022 und des Ausschusses „Berufsnachwuchs und -examina“ am 10. November 2022 berichtet.

## // Kammerversammlung 2023

Der Vorstand hat die Beratungen zur Durchführung der Kammerversammlung 2023 in der Vorstandssitzung am 12./13. Oktober 2022 fortgesetzt und über die Veranstaltungsplanung beraten (siehe Terminankündigung auf Seite 72 in diesem Heft).

bö/bz

# Die WPK im Dialog



(v. li.) Dr. Michael Hüning, Andreas Dörschell, PStS Dr. Florian Toncar, Dr. Eberhard Richter

Im Herbst und Winter führten WPK-Präsident Andreas Dörschell und die Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter und Dr. Michael Hüning Gespräche mit Vertretern der Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, der Finanzen und der Justiz sowie mit dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB). Die Zusammenkünfte dienten dem persönlichen Kennenlernen und boten Gelegenheit, Sichtweisen der Gesprächspartner sowie des Berufsstandes zu aktuellen Themen auszutauschen.

## // Belastung der Wirtschaft bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Termin beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erläuterte Andreas Dörschell als wesentliche Herausforderungen für den WPK-Vorstand der Amtszeit 2022 bis 2026 die Rückgewinnung von Vertrauen in den Berufsstand nach dem Fall Wirecard, das Bemühen um Nachwuchs sowie das Thema Nachhaltigkeit, das als neue Dimension der Transformation auch im WP-/vBP-Berufsstand zu begreifen sei. Das Bundeswirtschaftsministerium sieht die erhebliche Belastung für die deutsche Wirtschaft mit Blick auf die 18-monatige Umsetzung nach Inkrafttreten der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie. Auf dem Gesprächsprogramm standen auch die WPK-Projekte der Zusammenführung der Prüferberufe sowie des Syndikus-WP/vBP.

## // Vielfalt im Wirtschaftsprüfungsmarkt erwünscht

Dr. Florian Toncar, Parlamentarischer Staatssekretär, hob im Gespräch beim Bundesministerium der Finanzen hervor, dass



Andreas Dörschell, Friedemann Schmidt

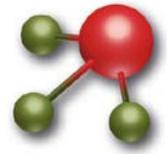
der Markt bei Wirtschaftsprüfungsleistungen Vielfalt brauche. Es sei wünschenswert, dass man als Mandant eine Auswahl unter den Leistungsanbietern habe. Die Gefahr kontraproduktiver Effekte infolge weiterer Regulierungen und angesichts der gesetzlichen Vorgaben zur Haftung wurde thematisiert.

Die WPK-Vertreter sprachen außerdem die Meldepflichten bei Steuergestaltungen an, hierbei insbesondere das Problem der schwierigen Abgrenzung zwischen zulässiger und nicht mehr zulässiger Steuerumgehung.

Ein weiterer Gesprächsgegenstand war die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Geldwäschebekämpfung. Es bestand Einigkeit, dass auch in diesem Bereich die Selbstverwaltung der Freien Berufe nicht beschädigt werden dürfe. Staatssekretär Dr. Toncar teilte diese Einschätzung und würdigte das Modell der Selbstverwaltung der Freien Berufe in Deutschland als beispielhaft. Das Ministerium und die WPK werden mit Blick

→

wp-soft®



## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.

wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

auf die Umsetzung des EU-Pakets zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Kontakt bleiben.

## // Selbstverständnis der Freien Berufe

Beim Treffen mit Präsident Friedemann Schmidt und Hauptgeschäftsführer Peter Klotzki vom Bundesverband der Freien Berufe stand das Selbstverständnis der Freien Berufe – insbesondere die Eigenverantwortlichkeit und die Gemeinwohlorientierung – im Mittelpunkt. Alle Freien Berufe genossen eine

besondere Vertrauensstellung und würden wegen dieses Vertrauens sowohl von den Mandanten als auch von der Politik gerne einbezogen. Dies habe zuletzt die Coronakrise belegt.

Es müsse das Ziel aller Freien Berufe sein, das Modell des eigenverantwortlichen Handelns herauszustellen und auch gegenüber Tendenzen einer wachsenden Staatsgläubigkeit zu stärken. Mit Blick auf die in allen Freien Berufen drängende Sorge um den Nachwuchs gelte es, dies auch jungen Menschen als Maxime für das eigene Berufsleben zu vermitteln. th

## AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 14. November 2022

# Sitzung am 8. November 2022

## // Ausschuss Grundsätze der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Beratungen zur Umsetzung einer verhältnismäßigeren Qualitätskontrolle fortgesetzt.

Sie beriet über den vom Ausschuss „Grundsätze QK“ erarbeiteten Fragen- und Antworten-Katalog zur Durchführung der Qualitätskontrollen bei kleinen Praxen. Nachdem die Kommission für Qualitätskontrolle noch Änderungen vorgenommen hat, hat sie den Katalog verabschiedet. Er wird kurzfristig veröffentlicht werden.

## // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über Qualitätskontrollen von zwei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Die Qualitätskontrollen wurden ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen.

Des Weiteren wurde dem Widerspruch gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle teilweise stattgegeben. Die Frist für die Durchführung der Qualitätskontrolle wurde verlängert. mß

# Fortbildungsveranstaltung der kroatischen Berufskammer

## WPK stellt das deutsche Qualitätskontrollverfahren vor



- › Die kroatische Berufskammer führt jedes Jahr eine Fortbildungsveranstaltung für ihre Mitglieder durch, die sich mit fachlichen und berufspolitischen Themen befasst.
- › Die diesjährige Veranstaltung fand am 6. und 7. Oktober in Opatija statt.
- › Zu diesem Anlass stellte die WPK das deutsche Qualitätskontrollverfahren vor und nahm an einer Podiumsdiskussion mit Vertretern der kroatischen und der slowenischen Abschlussprüferaufsicht teil.

## // Jährliche Fortbildungsveranstaltung

Kroatische Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, jährlich 40 Stunden anerkannte Fortbildung zu absolvieren. Neben einer Vielzahl anderer Angebote organisiert die

kroatische Berufskammer jährlich eine Fortbildungsveranstaltung, die sich sowohl mit fachlichen als auch berufspolitischen Themen befasst. In den Vorjahren fand diese Veranstaltung in Zagreb statt, dieses Jahr über zwei Tage in Opatija an der kroatischen Riviera.

## // Fachthemen und Berufspolitik

Behandelt wurden spezifisch nationale Entwicklungen, wie beispielsweise die finanztechnischen, bilanziellen und prüferischen Auswirkungen der zum 1. Januar 2023 anstehenden Euro-Einführung. Darüber hinaus standen Themen auf dem Programm, die derzeit auch den deutschen Berufsstand beschäftigen, wie die Auswirkungen der Inflation auf die Abschlussprüfung, die Umsetzung von ISQM1, ISQM2 und ISA 220 rev., die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Cybersicherheit.

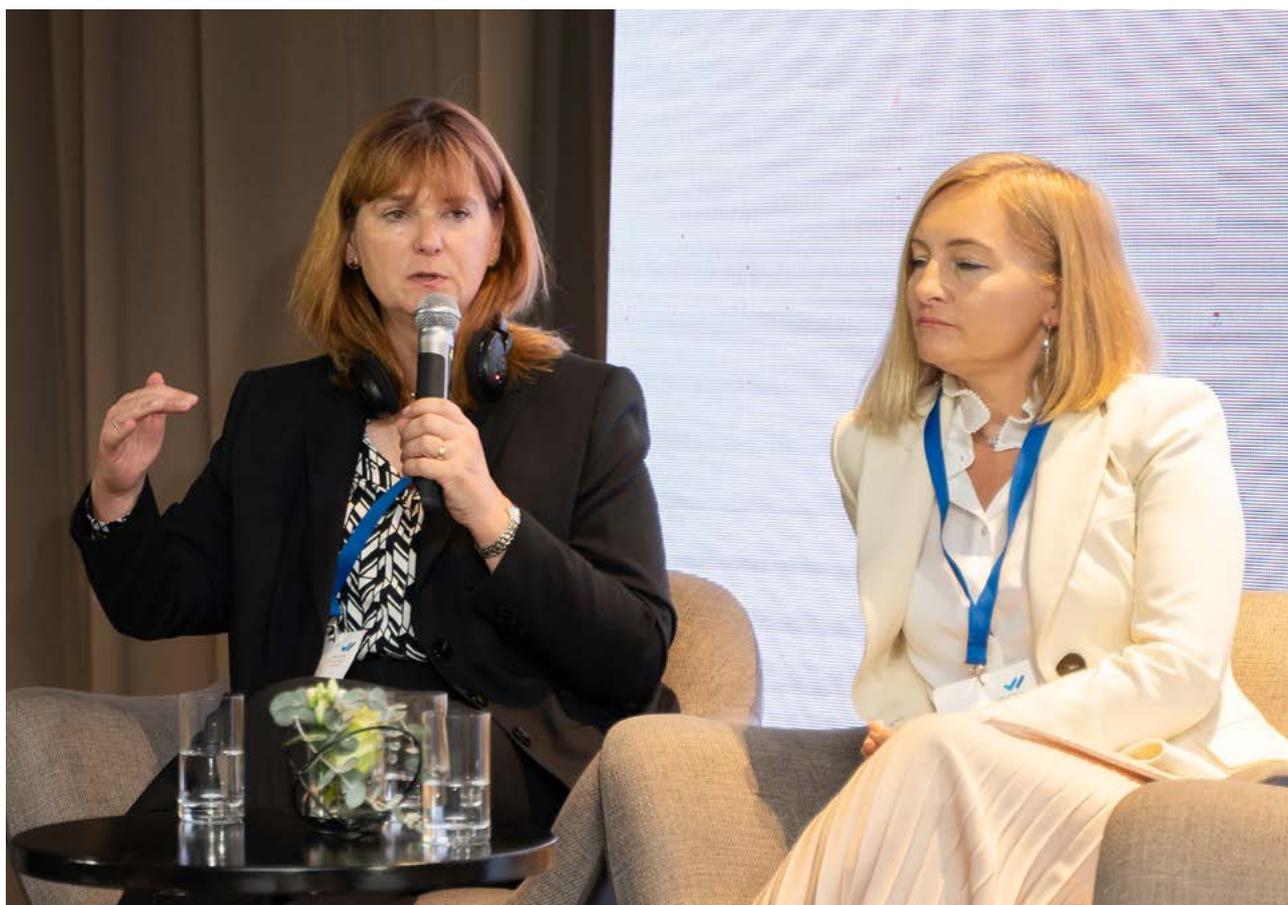
## // Zukünftige Ausgestaltung des Qualitätskontrollverfahrens im Fokus

Zudem befasst sich der Berufsstand zurzeit mit der Frage, wie das Qualitätskontrollverfahren zukünftig richtlinienkonform unter Einbeziehung der kroatischen Berufskammer ausgestaltet werden könnte. Vor diesem Hintergrund wurde die WPK gebeten, das deutsche Qualitätskontrollverfahren zu präsentieren. An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen auch Vertreter der kroatischen und der slowenischen Abschlussprüferaufsicht teil.

Der Vortrag von WPin/StBin Petra Gunia, Abteilungsleiterin Qualitätskontrolle der WPK, und die anschließende Podiumsdiskussion stießen bei den Teilnehmern auf großes Interesse. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für das Qualitätskontrollverfahren nur insoweit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), als dies für die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie erforderlich ist. Das heißt, dass die APAS die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems und die Wirksamkeit in Bezug auf Prüfungsaufträge bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) prüft. Der Peer Reviewer hingegen beurteilt die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf solche Abschlussprüfungsmandate, die nicht von öffentlichem Interesse sind.

Aufgrund des zahlenmäßig überschaubaren kroatischen Berufsstands erschien das Peer Review-Verfahren den Teilnehmern für ihr eigenes System eher nicht relevant. Der Ansatz, die Qualitätskontrolle bei Praxen, die keine Mandate von öffentlichem Interesse prüfen, zukünftig durch die Berufskammer im Wege von Inspektionen durchführen zu lassen, soll aber weiterverfolgt werden.

gu



Petra Gunia (li.), Abteilungsleiterin Qualitätskontrolle der WPK in der Diskussion

# Marktstrukturanalyse 2021: Anteil der Nicht-Prüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen nimmt ab

## Tendenz zur Vernetzung von Wirtschaftsprüfern hält an

**D**ie Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2021 der WPK zeigt, dass der Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren in den Jahren 2019 bis 2021 abgenommen hat.

Die Gesamthonorare der Wirtschaftsprüferpraxen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d Handelsgesetzbuch (HGB) prüften, betragen 2021 circa 757 Mio. Euro. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen etwa 593 Mio. Euro und etwa 164 Mio. Euro auf Nicht-Abschlussprüfungsleistungen. Damit stellten im Berichtsjahr 2021 durchschnittlich 21,7 % (2020: 24,6 %; 2019: 25,1 %) der Gesamthonorare Honorare für Nicht-Abschlussprüfungsleistungen dar. Der Vergleich zu den Vorjahren dokumentiert die Entwicklung, dass zunehmend weniger Nicht-Prüfungsleistungen in dem untersuchten Bereich erbracht werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die anderen Bestätigungsleistungen, die als prüfungsnahen Leistungen anzusehen sind, den zweitgrößten Anteil an den Gesamthonoraren einnehmen. Anzumerken ist auch, dass die Steuerberatungsleistungen gegenüber dem geprüften Mandanten im Hinblick auf die Regelungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) künftig entfallen werden.

Ferner hat die WPK zwischen 2020 und 2021 55 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ermittelt. Davon blieb in 32 Fällen das jeweilige Prüfungsmandat innerhalb der Gruppe der „Big Four“-Gesellschaften Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers. Sieben Mandate blieben innerhalb der Gruppe von Gesellschaften mittlerer Größe und drei Prüfungen innerhalb der Gruppe kleinerer Praxen. Sieben Abschlussprüfungsmandate haben von einer größeren hin zu einer kleineren Gesellschaft rotiert. In sechs Fällen fand eine Rotation in die umgekehrte Richtung statt. Es bestätigt sich damit auch in diesem Jahr die Entwicklung, dass die Prüfungen in beide Richtungen wechseln.

Darüber hinaus hat die WPK festgestellt, dass die Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüferpraxen stetig steigt. Ende 2021 waren 893 Wirtschaftsprüferpraxen (2020: 864; 2019: 845) in 473 Netzwerken (2020: 458; 2019: 446) registriert.

### // Weitere Untersuchungsergebnisse

- ▶ Insgesamt prüften 59 Wirtschaftsprüferpraxen 978 Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB (2020: 63 WP-Praxen mit 991 Mandaten; 2019: 68 WP-Praxen mit 1.012 Mandaten).
- ▶ Bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen, die eine Teilmenge der Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen, verteilten sich 94,9 % (2020: 95,6 %; 2019: 95,4 %) der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen mit 64,4 % der Anzahl der Prüfungsmandate (2020: 67,1 %; 2019: 66,9 %) auf die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Umgekehrt verdeutlicht dieses Ergebnis, dass auch durch kleinere und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführte Abschlussprüfungen maßgeblich für das Funktionieren des Kapitalmarkts sind.
- ▶ 53,6 % der Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahestehenden sonstigen Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, wurden von Wirtschaftsprüferpraxen durchgeführt, die nicht den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Next 12-Netzwerken angehören. Anders als bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen haben diese Wirtschaftsprüferpraxen in diesem Segment den Mehrheitsanteil. Damit wird deren Bedeutung für die Wirtschaft weiter unterstrichen.

### // Datengrundlage

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt. Als Quellen dienen dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereit gestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse. fō

Marktstrukturanalyse 2021 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter [www.wpk.de/marktstrukturanalyse/](http://www.wpk.de/marktstrukturanalyse/) [www.wpk.de/magazin/4-2022/](http://www.wpk.de/magazin/4-2022/)

# Digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor

## WPK-Erfolg: EU verzichtet auf weitere Abschlussprüferregulierung

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im November 2022 eine Richtlinie und Verordnung zur Regulierung der digitalen Betriebsstabilität im Finanzsektor verabschiedet. Deren Entwürfe bezogen noch WP/vBP in ihrer Eigenschaft als Abschlussprüfer ein, wodurch es im Fall der Umsetzung zur Pflicht geworden wäre, einen Pflichtenkanon zu beachten. Die WPK sprach sich hiergegen und gegen eine weitere Regulierung von Abschlussprüfern ausgesprochen – mit Erfolg.

Die Europäische Kommission hatte beide Vorschläge im September 2020 als Teil des Digital Finance Package veröffentlicht. Ziel der Kommission war es, die digitale Transformation des Finanzwesens zu unterstützen und dabei gleichzeitig seine Risiken zu minimieren. WP/vBP betrafen die folgenden, nunmehr verabschiedeten Regelwerke:



**Verordnung über die digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor und zur Änderung der der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (*Digital Operational Resilience in the Financial Sector – DORA*)**

Mit diesem Vorschlag sollte die Harmonisierung der Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten gegen Cyberattacken vorangetrieben werden. Die WPK hatte kritisiert, dass unter den Begriff „Finanzinstitute“ auch Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften

gefasst werden sollten. Danach sollten Abschlussprüfer dazu verpflichtet werden, sich einem umfassenden Pflichtenkatalog im Hinblick auf die Verwendung von Datenverarbeitungssystemen zu unterwerfen. Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen im Sommer 2022 wurden dann aber erfreulicherweise Abschlussprüfer aus dem Anwendungsbereich des Art. 2 herausgenommen. Nach Art. 58 Abs. 3 der Verordnung soll nach drei Jahren eine Evaluierung dahingehend erfolgen, ob Abschlussprüfer gegebenenfalls doch aufgenommen werden sollen.

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, EU/2013/36, 2014/65 /EU, (EU) 2015/2366 und EU/2016/2341**

Hier sah der Vorschlag ursprünglich eine Ergänzung des Art. 24a Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG vor. Demnach sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in ihrem internen Qualitätssicherungssystem unter anderem auch Regelungen zur IT-Sicherheit vorsehen. Diese Änderung wurde in der nunmehr verabschiedeten Richtlinie gänzlich gestrichen.

ko

Richtlinie abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042201/](http://www.wpk.de/link/mag042201/)

Verordnung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042202/](http://www.wpk.de/link/mag042202/)

Informationen zum Digital Finance Package abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042203/](http://www.wpk.de/link/mag042203/)

### Landesgeschäftsstellen der WPK



#### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

# Wirtschaftsprüfungsexamen

## Prüfungstermine 2023/2024

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

### // 1. Prüfungstermin 2023

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2023 findet im Februar 2023 statt.

Die Klausuren werden geschrieben am

#### 1. Februar 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 2. Februar 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 3. Februar 2023

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

#### 7. Februar 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 8. Februar 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 9. Februar 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

#### 10. Februar 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

### // 2. Prüfungstermin 2023

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2023** können in der Zeit vom **1. September 2022** bis zum

**28. Februar 2023**

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins II/2023 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, das im Internet zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 17 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese neue vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) **mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO)** durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Über die **verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO** informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2023 ist für Juni und August geplant.

Die zusätzliche Prüfung im Juni wird voraussichtlich am **27. Juni 2023 („Wirtschaftsrecht“)** sowie am **28. und 29. Juni 2023 („Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“)** stattfinden.

Die Klausuren im August 2023 werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

#### 16. August 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

**17. August 2023**

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

**18. August 2023**

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

**22. August 2023**

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

**23. August 2023**

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

**24. August 2023**

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

**25. August 2023**

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

**// 1. Prüfungstermin 2024**

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2024** können in der Zeit vom **1. März 2023** bis zum

**31. August 2023**

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2024 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 6., 7., 8., 9., 14., 15. und 16. Februar 2024 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. Mit dem Zulassungsantrag ist über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. **Für die schriftliche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Diese Anmeldung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar bzw. 31. August – können sich bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung. Kandidatinnen und

Kandidaten, die ihren Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden. Bei allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bleibt es zunächst bei der Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail. – Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!

**// Zulassung, Gebühr, Organisation****Zulassung zur Prüfung**

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

**Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr**

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

**Organisation der Prüfung**

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

**Auskunft zur Prüfung**

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen erreichbar unter [www.wpk.de/examensportal/](http://www.wpk.de/examensportal/)

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter [www.wpk.de/examensdurchfuehrung/](http://www.wpk.de/examensdurchfuehrung/)

# Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)

## Neuberufung des Berufsbildungsausschusses bei der Wirtschaftsprüferkammer

**M**it der Schaffung eines Fortbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Fachwirt beziehungsweise der Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK), wurde bei der Wirtschaftsprüferkammer zum 1. November 2018 erstmals ein Berufsbildungsausschuss berufen. Der Ausschuss hat 18 Mitglieder und ist mit jeweils sechs Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie sechs Lehrkräften besetzt. Außerdem gibt es jeweils sechs Stellvertreter aus jeder der drei Gruppen.

### // Zweite Amtszeit bis 2026

Am 1. November 2022 hat die zweite Amtszeit des Berufsbildungsausschusses begonnen. Die Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für eine wiederum vierjährige Amtszeit. Der neu berufene Ausschuss, der sich überwiegend aus seinen „Gründungsmitgliedern“ rekrutiert, nahm seine Arbeit mit seiner konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2022 auf.

Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören und hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, Rechtsregelungen zu treffen.

### // Prüfungsordnung in weniger als zwölf Monaten erarbeitet

Die Wirtschaftsprüferkammer, aber auch die weit überwiegende Zahl der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, hatte mit dessen Einrichtung Neuland betreten. Dennoch ist es dem Ausschuss nach Aufnahme seiner Tätigkeit im Januar 2019 dank einer von Anfang an äußerst konzentrierten, effektiven und zielgerichteten sowie sachorientierten Zusammenarbeit gelungen, innerhalb von weniger als zwölf Monaten eine Prüfungsordnung für den neuen Fortbildungsberuf zu erarbeiten und zu verabschieden.

### // Gesetzlich legitimierte Fortbildungsprüfung

Dieser Fortbildungsberuf gibt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften, die über eine berufliche oder akademische Ausbildung verfügen sowie eine mehrjährige einschlägige Tätigkeit nachweisen können, die Möglichkeit, eine öffentlich-rechtliche, gesetzlich legitimierte Fortbildungsprüfung abzulegen.

Im November 2022 hat der mittlerweile schon dritte Prüfungsdurchgang mit der schriftlichen Prüfung begonnen. **tü**

	Mitglied	Stellvertreter
<b>Beauftragte der Arbeitgeber</b>	WPin/StBin Corinna Ahrendt	WP/StB Karl-Heinz Brosent
	WP/StB Dr. Klaus-Hermann Dyck	WP Cihan Demirel
	WPin/StBin Gabi Geyer	WP/StB Torsten Hauptmann
	vBP/StB Ute Mascher	WPin Alexandra Linnepe
	WP/StB Andreas Schmiedt	WPin/StBin Jana Lübben
	WP/StB Thomas Twelkemeier	WP/StB Robert Spiegel

	Mitglied	Stellvertreter
<b>Beauftragte der Arbeitnehmer</b>	Nélia Alves Bergano	WP/StB/RA Björn Elvers
	Stefan Gaede	Franziska Hamann-Wachtel
	Kevin Keidel	Sandra Zipter
	Sarah Maucher	N. N.
	Andreas Tilke	N. N.
	Dirk Völpel-Haus	N. N.

	Mitglied	Stellvertreter
<b>Lehrkräfte</b>	RA Dr. Peter Abels	Prof. Dr. Gerrit Brösel
	WP/StB Prof. Dr. Birgit Angermayer	WP Dominik Claßen
	WP/StB Prof. Dr. Christoph Freichel	WP/StB Rainer Ozimek
	Katja Rosenberger	WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps
	WP/StB Dr. Henrik Solmecke	WP/StB Jens Thiergard
	WP/StB Josef Stettner	Dr. Christian Weber

Informationen zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/)



© BaFin/Maurice Köhl

Als eine der führenden Allfinanzaufsichtsbehörden Europas überwacht und kontrolliert die BaFin Deutschlands Finanz- und Kapitalmärkte. Sie beaufsichtigt Kreditinstitute, Versicherer, Finanzdienstleister und den Wertpapierhandel – und wickelt im Ernstfall Unternehmen ab. Die BaFin geht präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Zudem wirkt sie an der Entwicklung globaler und europäischer Aufsichtsstandards mit. Auf diese Weise sorgt die BaFin für Finanzstabilität, sichert die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Integrität des deutschen Finanzplatzes und leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der deutschen und europäischen Wirtschaft.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere erfahrene

## Wirtschaftsprüfer/-innen (w/m/d)

für eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit an unserem Dienstsitz Frankfurt am Main.

### Ihre Aufgaben:

- Sie sind verantwortlich für das Aufdecken möglicher Rechnungslegungsverstöße von Unternehmen, die an einem organisierten Markt notiert sind.
- Sie überprüfen Jahres- und Konzernabschlüsse, auch als Leiter/in eines Prüfungsteams.
- Sie analysieren und beurteilen die Berichterstattung von zusätzlich beauftragten Prüfungsunternehmen und leiten nach deren Analysen ggf. entsprechende Schritte ein.
- Sie arbeiten auf europäischer Ebene an der Gestaltung einheitlicher Auslegung der IAS/IFRS mit.

### Ihr Profil:

- Sie haben das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich bestanden.
- Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung, idealerweise in der Prüfungsleitung.
- Sie konnten ihr Wirtschaftsstudium (Master/Univ.-Diplom) mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung, Accounting & Finance oder Rechnungslegung/-wesen mindestens mit der Note „befriedigend“ abschließen.
- Sie gehen wertschätzend mit Kolleginnen und Kollegen um.
- Sie sind offen für die Arbeit in Projekten.
- Sie sprechen hervorragend Englisch.

### Unser Angebot:

- Die Möglichkeit zum weiteren Führen des Titels „Wirtschaftsprüfer/-in“
- Ein außertarifliches Gehalt bei entsprechender Eignung und Qualifikation. Ansonsten erfolgt eine Einstellung auf Basis des TVöD.
- Die grundsätzliche Möglichkeit einer Verbeamtung nach sechs Monaten
- Flexible Arbeitsbedingungen wie bspw. Teilzeit, Gleitzeit, mobiles Arbeiten
- Die Möglichkeit einer vorübergehenden Verwendung auf nationaler oder europäischer Ebene, z.B. beim BMF oder der EZB
- Umfangreiche Sozialleistungen

Wir setzen voraus, dass Sie bereit sind, Dienstreisen zu unternehmen. Dienstreisen können auch mehrere Tage dauern, sind aber in der Regel planbar.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der Kennzahl **2022/0022**.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte als eine Datei im PDF-Format an:  
**Karriere@bafin.de**

Bei allen Fragen zum Bewerbungsverfahren kontaktieren Sie bitte Herrn Weiß (0228/4108-2100).

Wir fördern die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sie werden nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns über Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Sie werden im Falle gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erbeten.

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.bafin.de/dok/11059490](http://www.bafin.de/dok/11059490).

# Digitales Serviceangebot der WPK erweitert

## Jetzt auch Daten für Berufsgesellschaften ändern sowie digital beantragen und mitteilen

Seit 2020 erweitert die WPK kontinuierlich das Serviceangebot für die Datenpflege ihrer Mitglieder. Zunächst konnten Berufsangehörige im Mitgliederbereich „Meine WPK“ die geführten freiwilligen Mitgliederdaten online selbst pflegen (WPK Magazin 2/2020, Seite 18). Später wurden neben Pflichtangaben – wie der beruflichen Niederlassung und der Art der Tätigkeit – weitere ausgewählte Daten ergänzt (WPK Magazin 2/2021, Seite 15).

Jetzt haben wir das Angebot nochmals erweitert. Ab sofort können Sie auch viele Daten für Ihre Berufsgesellschaft ändern.

### // Menüpunkt „Meine Daten“

Wählen Sie dafür in „Meine WPK“ den Menüpunkt „Meine Daten“. Dort sind alle uns bisher mitgeteilten Daten für Ihre Berufsgesellschaft hinterlegt, die Sie ändern oder ergänzen können.

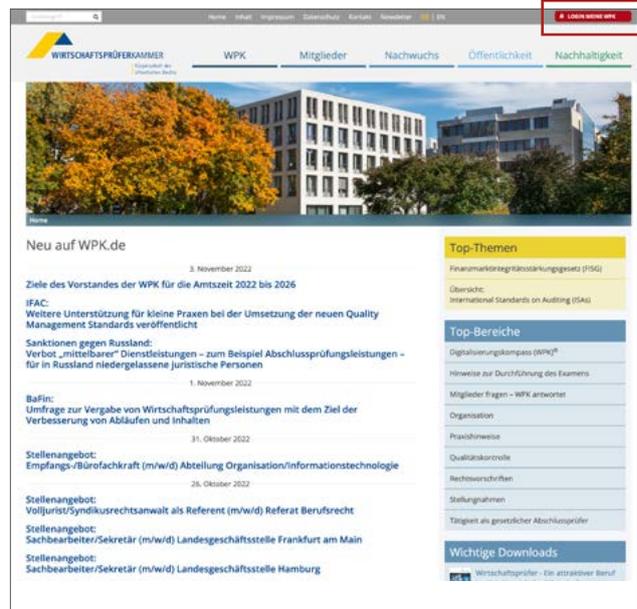
#### Hier finden Sie:

- › Anschrift der Hauptniederlassung und die Kontaktperson,
- › Datenweitergabe an Dritte,
- › Firma/Name, Rechtsform und andere amtliche Angaben,
- › Gesellschafter,
- › Gesetzliche Vertreter,
- › verschiedene Kontaktdaten,
- › Registrierung weiterer Nutzer,
- › Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche usw.),
- › Sonstige im Namen der Gesellschaft tätige WP/vBP,
- › Spezialkenntnisse,
- › WPK Magazin sowie
- › Zweigniederlassung/Weitere Büros/Repräsentanzen.

### // Menüpunkt „Digitale Anträge / Mitteilungen“

„Meine WPK“ bietet außerdem den Menüpunkt „Digitale Anträge/Mitteilungen“. Nach dem Login sind Ihre Mitgliederdaten beziehungsweise die Daten Ihrer Berufsgesellschaft dort jeweils bereits vorausgefüllt. Sie senden den gewählten Antrag/die Mitteilung per Mausclick an die WPK (ohne Unterschrift).

[www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)



#### So können Sie einfach und schnell zum Beispiel

- › die Anerkennung als Berufsgesellschaft beantragen,
- › die Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen,
- › die Beurlaubung wegen unvereinbarer Tätigkeit oder aufgrund besonderer Umstände beantragen,
- › den Mitgliedsausweis beantragen,
- › Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung/ Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer),
- › die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk melden,
- › den Prüferorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen und
- › die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen.

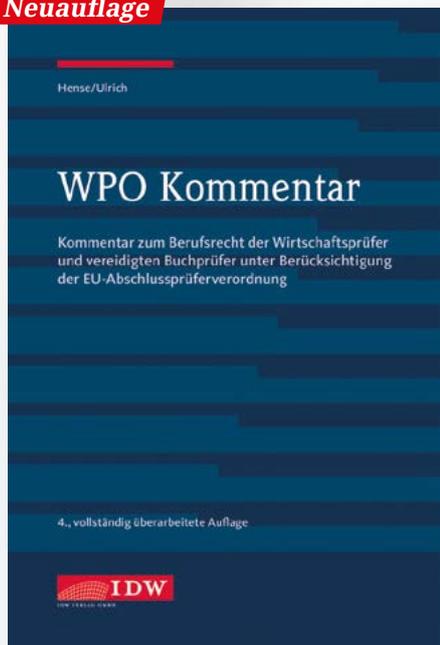
Zu weiteren Themen wie zum Beispiel der Ausnahmegenehmigung für unvereinbare Tätigkeiten, der Entsendung oder der Trennung der Berufe stehen Merkblätter und ausfüllbare PDF-Anträge zur Verfügung. In einem nächsten Schritt werden auch diese Anträge und Mitteilungen in digitale Anträge umgestaltet. sw

#### Ansprechpartner

Frau Grohn, Telefon +49 30 726161-159  
Frau Sonnenberger, Telefon +49 30 726161-148

# Neuaufgabe: WPO Kommentar

**Neuaufgabe**



Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

Für die vierte Auflage 2022 wurde das Werk weitreichend überarbeitet. Die Kommentierungen berücksichtigen insbesondere

- erste Erfahrungen mit den umfassenden Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) und den Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung,
- neue berufsspezifische Regelungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) als Folge der Aufarbeitung des Wirecard-Falls und
- zahlreiche weitere Neuregelungen zur Berufsausübung der Freien Berufe, die auf den Reformbedarf insbesondere im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater zurückgehen und unter dem Blickwinkel der Harmonisierung der Berufsrechte zu Änderungen der WPO führten (Rechtsstand 1. August 2022).



ISBN 978-3-8021-2508-9

WPO Kommentar

€ 199,-

Hense / Ulrich // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung 4., aktualisierte Auflage // September 2022 // 1.900 Seiten // ISBN: 978-3-8021-2508-9 // Hardcover // Buch-Ausgabe 199,00 € // Online-Ausgabe (Abonnement) 69,00 € p.a | 23,00 € p.a. bei gleichzeitiger Bestellung des Buchs

Behandelt werden außerdem die infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seit Januar 2020 erneut erweiterte Pflichtenlage der Wirtschaftsprüfer sowie Bezüge zur Datenschutz-Grundverordnung. Gleiches gilt für das in der Praxis nicht unerhebliche Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen aus dem Jahr 2017.

Der Kommentar erläutert das Berufsrecht praxisorientiert und zeigt wichtige Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentierten der Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel und Oberstaatsanwalt Björn Kelpin. Die Gesamtedaktion lag bei RA Peter Maxl und RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter.

Herausgegeben wird die vierte Auflage von WP/StB Gerhard Ziegler und WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, langjährige und angesehene Vertreter des Berufsstandes. Aufgrund ihrer Arbeit in den Gremien des Berufsstandes sind sie mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut.

Neu auf WPK.de vom 1. Dezember 2022

# Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht



### Formular im Mitgliederbereich „Meine WPK“ im Internet

**D**ie WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontaktdaten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich ist.

#### // Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

#### // Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichen hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

#### // Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Be-

stimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

## // Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer  
Berufsregister  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

**1. Dezember 2022**

## Wirtschaftsplan 2023 der WPK

**D**er vom Beirat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2022 festgestellte Wirtschaftsplan 2023 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2023 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2022 erscheinen.

**9. Dezember 2022**

Wirtschaftsplan 2023 der WPK abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2022/#c18626](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2022/#c18626)  
[www.wpk.de/magazin/4-2022/](http://www.wpk.de/magazin/4-2022/)

Neu auf WPK.de vom 9. Dezember 2022

# Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2023

**A**ufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung von Neuregelungen zur Rechnungslegung ergeben sich für das Jahr 2023 folgende geplante Schwerpunkte:

## 1. Bestätigungsvermerk

### (§ 322 HGB)

- Grundsätze zur Formulierung von Bestätigungsvermerken (§ 322 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 HGB),
- Modifizierungen von Prüfungsurteilen im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 und 5 HGB),
- Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB,
- Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB;

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

### (§§ 275, 277 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB])

- Einhaltung von Gliederungsvorschriften,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Abzinsungsbeziehungswise Aufzinsungseffekten,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Fremdwährungsumrechnungseffekten, insbesondere Ausweis realisierter Gewinne und Verluste (vgl. DRS 25, Tz. 36; WPK Magazin 3/2020, Seite 40);

## 3. Verbindlichkeitspiegel

### (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nrn. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- Vermerke zum Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und von mehr als fünf Jahren bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten,
- Gesamtbetrag und Aufgliederung der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherten Verbindlichkeiten, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;

## 4. Altersversorgungsverpflichtungen

### (§§ 285 Nrn. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nrn. 16 und 17 HGB)

- Ansatz von Pensionsrückstellungen und Angaben hierzu, wie angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren, Zinssatz, Lohn-, Gehalts- und

Rentendynamik sowie zugrunde gelegte biometrische Annahmen,

- Angaben zu Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB,
- Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) beim Ansatz von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen;

## 5. Finanzanlagen

### (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 285 Nr. 18, 313 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGB, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)

- Bewertung von Finanzanlagen unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung,
- Angaben zu den bei Finanzanlagen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben zu begründeten Abweichungen hiervon sowie gesonderte Darstellung von deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- für zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB unterblieben ist: Angaben zum Buchwert und zum beizulegenden Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie zu den Gründen für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;

## 6. Angaben zu Sicherungsgeschäften

### (§§ 285 Nrn. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11 und 15 HGB)

- Angaben hinsichtlich der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente zu Art und Umfang, zum beizulegenden Zeitwert, zur angewandten Bewertungsmethode, zum gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie zum Bilanzposten, in welchem der Buchwert erfasst ist, und den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann,

- › Angaben hinsichtlich der gemäß § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten zum Betrag des abgesicherten Grundgeschäfts, zu den Arten von Bewertungseinheiten (Mikro-, Makro- oder Portfolio-Hedge) und zur Höhe der damit abgesicherten Risiken; für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung;

## 7. Haftungsverhältnisse

(§ 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)

- › Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB und gesonderte Angaben zu Verpflichtungen betreffend Altersversorgung und zu Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang beziehungsweise Konzernanhang,
- › Begründung der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

## 8. Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB, DRS 20)

- › Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und ggf. über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff.), auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und des Ukrainekrieges,
- › Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1

Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und des Ukrainekrieges (vgl. DRS 20, Tz. 133 f.) oder bei Unternehmen mit geringem Umfang und/oder geringer Komplexität der Geschäftstätigkeit (vgl. WPK Magazin 3/2022, Seite 38),

- › Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57);

## 9. Konzernkapitalflussrechnung

(§ 297 Abs. 1 S. 1 HGB, DRS 21)

- › Zusammensetzung des Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung einschließlich einer rechnerischen Überleitung auf Posten der Konzernbilanz,
- › Einbeziehung von jederzeit fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie anderen kurzfristigen Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds der Kapitalflussrechnung,
- › Berücksichtigung von Zinsaufwendungen und -erträgen sowie Ertragsteuerzahlungen in der Kapitalflussrechnung.

fö



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de  
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter [www.wpk.de/newsletter-der-wpk/](http://www.wpk.de/newsletter-der-wpk/) abonnieren.

# Berufsaufsicht: Pflichten im Umgang mit Fremdgeldern und rechtskräftigen Forderungen



- › Fremdgelder sind unverzüglich an Berechtigte auszukehren (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP).
- › Berufswürdiges Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) verlangt, sich auch in eigenen finanziellen Angelegenheiten korrekt zu verhalten.

**D**er Vorstandsabteilung Berufsaufsicht lag folgender Fall vor: Der Berufsangehörige, alleiniger Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: WPG), war namens seiner WPG als Treuhänder tätig. Hierbei hatte er Gelder von der Treugeberin erhalten, die er an deren Kapitalanleger ausschütten sollte. Die Überweisungen nahm er erst drei Monate nach dem Geldeingang vor. Darauf im Rahmen des Beschwerdeverfahrens angesprochen erläuterte er, dass die verspätete Auszahlung einem Büroumzug geschuldet gewesen sei.

### Büroumzug ist keine Entschuldigung für eine dreimonatige Verzögerung.

Überdies wurde gegen den Berufsangehörigen ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung (§ 15a Abs. 4 InsO) geführt: Eine gegen die WPG mit Urteil von September 2018 rechtskräftig festgestellte Forderung über 21.000 Euro nebst Zinsen und Gebühren wurde nicht bezahlt. Auf den nachfolgenden Kostenfestsetzungsbeschluss über rund 12.000 Euro erfolgte ebenfalls keine Zahlung. Aufforderungen des Gerichtsvollziehers blieben fruchtlos. Die Forderungen wurden erst Mitte 2020 beglichen. Der Berufsangehörige führte im Berufsaufsichtsverfahren aus, dass die Forderungen aus Geschäftsführerdarlehen bezahlt worden seien. Die WPG habe von ihm bereits seinerzeit eine Zahlungszusage erhalten.

Eine Insolvenzgefahr habe daher nicht bestanden. Das Strafverfahren wurde schließlich nach Zahlung einer Geldauflage von 10.000 Euro eingestellt (§ 153a StPO).

### // Nicht gewissenhafte Berufsausübung und berufsunwürdiges Verhalten

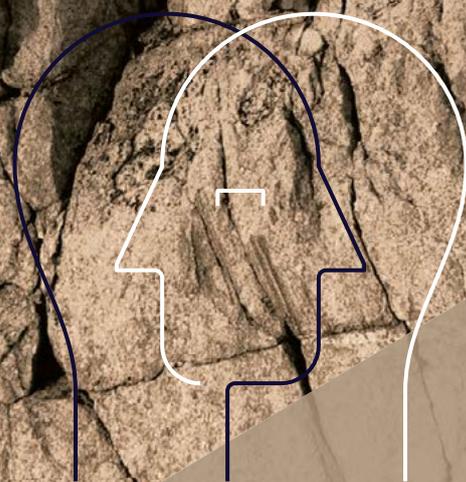
Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat in der verspäteten Auszahlung der an die Anleger auszuschüttenden Gelder einen groben Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung gesehen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO), da durchlaufende Fremdgelder unverzüglich an die Empfangsberechtigten weiterzuleiten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP). Ein Büroumzug ist für eine Verzögerung von drei Monaten keine Entschuldigung.

Des Weiteren stellt die Nichtzahlung der rechtskräftig festgestellten Forderung einen Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten dar (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO). Diese Pflicht gilt auch außerhalb der Berufstätigkeit und erst recht in den finanziellen Angelegenheiten einer vom Berufsangehörigen geleiteten WPG. Das Verhalten ruft deutliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Berufsangehörigen hervor. Zudem offenbart sein Verhalten ein falsches Verständnis bezüglich der Separierung von WPG- und Privatvermögen und insoweit von der Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit der WPG, die durch die (behauptete) bloße Zahlungszusage nicht beseitigt werden konnte.

Die Verstöße waren mit einer Sanktion zu ahnden. Unter Berücksichtigung, dass der Berufsangehörige im Rahmen des Strafverfahrens bereits eine Geldauflage von 10.000 Euro gezahlt hatte, erachtete die Vorstandsabteilung insgesamt eine Rüge für erforderlich und noch ausreichend, um den Berufsangehörigen künftig zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

jo

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.  
BERATEN  
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

**BRAO-Reform:**  
Alles was Sie zu Ihrem  
Versicherungsschutz  
wissen müssen



Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen  
Tel +49 (0)2234 95354-0 • info@vclub.de • www.vclub.de  
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

# MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE  
[www.wpk.de/  
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



## BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 28. September 2022

# Anerkennung einer gemischten Praxis als Berufsausübungsgesellschaft nach der Reform zum 1. August 2022

**W**ir sind eine gemischte Praxis aus WP, StB und RA. Die Gesellschaft ist nicht als WPG anerkannt. Die Steuerberaterkammer und die Rechtsanwaltskammer haben uns im Zuge der Gesetzesänderung zur großen Reform von StBerG und BRAO zum 1. August 2022 als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt. Wir werden die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.

**Was ist aus Sicht der WPO zu veranlassen? Was müssen wir der WPK mitteilen?**

Die Zulassungen als Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG / der BRAO lassen die Geltung der WPO unberührt. Ihre gemischte Praxis unterfällt daher unverändert auch § 44b WPO. Soweit Sie als GbR oder PartG organisiert sind, unterliegen die WP-Partner damit unverändert der Versicherungspflicht nach § 44b Abs. 4 WPO, müssen die der WPK nachgewiesene gesamtschuldnerische Deckung im Fall der Inanspruchnahme mit StB- oder RA-Partnern/Sozien also weiterhin aufrechterhalten.

Soweit Sie als PartG mbB (mit beschränkter Berufshaftung) organisiert sind, unterliegt die Partnerschaft selbst unverändert der Versicherungspflicht nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO, muss die der WPK nachgewiesene Versicherung gleich einer WPG also weiterhin aufrechterhalten.

Die Zulassungen nach dem StBerG und der BRAO verpflichten nicht zur Anerkennung als WPG. Umgekehrt lässt die Geltung von § 44b WPO aber auch die Geltung des StBerG und der BRAO unberührt. Die Personengesellschaft und auch ihre Gesellschafter müssen daher auch dem StBerG und der BRAO entsprechend agieren.

Ergeben sich bei einer gemischten Praxis Veränderungen (Name, Wechsel der Partner oder auch die Zulassung nach dem StBerG / der BRAO), bittet die WPK um eine kurze Mitteilung, gerne unter „Meine WPK“ auf der Internetseite.

Mehr Informationen zur Zusammenarbeit von WP/vBP mit StB und RA in Gesellschaften nach der großen Reform von StBerG und BRAO erhalten Sie im WPK Magazin 2/2022, Seite 28 ff.

uh

## BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 29. November 2022

# Elternzeit und Beurlaubung

**Ich bin angestellter Wirtschaftsprüfer / angestellte Wirtschaftsprüferin und möchte in Elternzeit gehen. Was muss ich beachten? Muss ich mich beurlauben lassen?**

Jeder Elternteil hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes. Das Arbeitsverhältnis bleibt während der gesamten Elternzeit bestehen.

Auch aus berufsrechtlicher Sicht bleibt Ihre Tätigkeit als WP in Elternzeit weiterhin bestehen. Sie werden daher im öffentlichen Berufsregister auch während Ihrer Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber geführt. Auch bei WP in eigener Praxis bleibt der Eintrag im Berufsregister bestehen.

### // Kontaktdaten erbeten

Eine Meldung über die Elternzeit ist aufgrund der unveränderten Berufsausübung nicht erforderlich. Um Sie auch während Ihrer Elternzeit erreichen zu können, freuen wir uns jedoch über eine Meldung Ihrer geänderten Kontaktdaten für die

Kommunikation mit der WPK. Bitte nutzen Sie dafür den Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK.

### // Beurlaubung optional

Sie können sich während der Elternzeit auch beurlauben lassen. In diesem Fall erfolgt die Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände. Eine Pflicht zur Beurlaubung besteht nicht. Aufgrund der mit der Beurlaubung einhergehenden Bearbeitungsgebühr von 180 Euro bietet sich diese Möglichkeit bei einer Elternzeit über einen längeren Zeitraum an. Während der Beurlaubung entfällt die persönliche Beitragspflicht. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Beurlaubung aufgrund der Elternzeit finden Sie ebenfalls unter „Meine WPK“.

sw

Mitgliederbereich „Meine WPK“ erreichbar unter [www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)



Foto: © Gajus von www.stock.adobe.com

## Nutzung eines elektronischen Postfachs ab 1. Januar 2023

**Ich bin Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und übe meine Berufe in eigener Praxis und als Partner einer reinen WPG aus. Sowohl in der eigenen Praxis als auch in der WPG führe ich für Mandanten finanzgerichtliche Verfahren. Als Steuerberater werde ich zum 1. Januar 2023 ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) erhalten. Was gilt für mich als Wirtschaftsprüfer und meine WPG? Und welche Rolle spielt dabei meine Bestellung als Steuerberater, sowohl in meiner eigenen Praxis als auch in meiner WPG?**

Zusammenfassend (die Ausführungen gelten für vBP sinngemäß):



- ▶ **Nur-WP/-WPG** sind nicht verpflichtet, Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. als elektronische Dokumente zu übermitteln, können es aber.
- ▶ **In Ihrer eigenen Praxis** sind Sie als **WP/StB** dazu zumindest dann verpflichtet, wenn Sie mit der Berufsbezeichnung StB auftreten. Wegen uneinheitlicher Rechtsprechung empfiehlt es sich aber, den sichersten Weg zu beschreiten und stets das beSt zu benutzen.
- ▶ **Ihre reine WPG** ist selbst nicht verpflichtet, ein elektronisches Postfach zu verwenden (siehe erster Punkt). Da die Gesellschaft **von Ihnen als WP und StB organschaftlich vertreten wird**, empfiehlt es sich wegen insoweit unklarer Rechtsprechung den sichersten Weg zu beschreiten und Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. über das beSt bei Gericht einzureichen. Alternativ kann sich Ihre WPG für den elektronischen Rechtsverkehr ein eigenes besonderes elektronisches Organisationspostfach einrichten.

Im Einzelnen:

### // Bestellung nur als WP

**WP, die nicht zugleich StB oder RA sind, sind nicht zur aktiven Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.**

Der Gesetzgeber hat die Finanzgerichte für alle Beteiligten für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet. Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. *können* als elektronische Dokumen-

te bei Gericht eingereicht werden (§ 52a Abs. 1 FGO).

Rechtsanwälte und Behörden müssen Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. als elektronische Dokumente übermitteln (§ 52a Abs. 1 Satz 1 FGO). Gleiches gilt für vertretungsbe-rechtigt Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht. Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften steht ab dem 1. Januar 2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) als solcher sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung (vgl. BT-Drs. 19/30516, 64). **Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften müssen daher Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. ab den 1. Januar 2023 als elektronische Dokumente übermitteln.**

Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften steht kein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung. Ein dem beSt der Steuerberater oder dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) vergleichbares besonderes elektronisches Wirtschaftsprüferpostfach ist derzeit nicht geplant. **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind daher nicht verpflichtet, Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. als elektronische Dokumente zu übermitteln** (vgl. BFH, [www.bundesfinanzhof.de/de/verfahrensablauf/elektronischer-rechtsverkehr/](http://www.bundesfinanzhof.de/de/verfahrensablauf/elektronischer-rechtsverkehr/)), **können es aber.**

Möchten WP, die nicht zugleich StB oder RA sind, am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, können sie eine **De-Mail** verwenden oder sich ein **besonderes elektronisches Bürgerpostfach** (Link auf [egvp.justiz.de/buerger-organisationen/index.php](http://egvp.justiz.de/buerger-organisationen/index.php)) einrichten. Die De-Mail erfordert zusätzlich den Einsatz einer **qualifizierten elektronischen Signatur** (§ 52a Abs. 3 Satz 1 FGO; vgl. dazu 3. Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur? Unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/elektronische-pruefungsvermerke-und-berichte/#c15849](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/elektronische-pruefungsvermerke-und-berichte/#c15849)).

### // Bestellung als WP und als StB oder RA

**WP, die zugleich StB oder RA sind, sind zur aktiven Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zumindest verpflichtet, wenn sie mit der Berufsbezeichnung StB oder RA auftreten. Wegen uneinheitlicher Rechtsprechung empfiehlt es sich aber, den sichersten Weg zu beschreiten und stets das beA / das beSt zu benutzen.**

In der Rechtsprechung ist nicht geklärt, ob die Pflicht zur Nutzung eines besonderen elektronischen Postfachs (beA

oder beSt) durch den Status, also die Zulassung als RA oder StB, oder die konkrete Rolle, also insbesondere den Auftritt als RA oder StB, bestimmt wird.

Zur bisherigen Entwicklung der Rechtsprechung:

› **FG Berlin-Brandenburg – März 2022**

Zunächst hatte FG Berlin-Brandenburg im März 2022 für einen WP/StB/RA entschieden, dass die Zulassung als WP und StB an der Pflicht, als RA einen sicheren Übermittlungsweg zu verwenden, nichts ändere. Die Berufsausübungspflichten als Rechtsanwalt seien nicht teilbar und würden allein an die Zulassung als Rechtsanwalt anknüpfen. Eine Wahlfreiheit widerspräche dem Sinn und Zweck der aktiven Nutzungspflicht, denn die Nutzungspflicht soll die Digitalisierung der Justiz allgemein fördern (FG Berlin-Brandenburg, 8. März 2022 – 8 V 8020/22, DStR 2022, 1831).

**Die bisherige Rechtsprechung ist uneinheitlich.**

› **BFH – April 2022**

Der BFH hat im April 2022 entschieden, dass ein StB, der zugleich eine Zulassung als RA besitzt, zur Nutzung seines beA verpflichtet sei, wenn er auf dem Briefbogen des eingereichten Dokumentes mit beiden Berufsbezeichnungen aufgetreten ist und das Dokument in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt unterzeichnet habe (BFH, 27. April 2022, XI B 8/22, BB 2022, 2082).

› **FG Berlin-Brandenburg – Juli 2022**

Im Juli 2022 ist das FG Berlin-Brandenburg daraufhin erneut davon ausgegangen, dass die Nutzungspflicht für einen StB/RA an den Status als RA anknüpfe, hat es aber mit Blick auf den konkreten Fall ausdrücklich dahingestellt bleiben lassen, ob etwas anderes zu gelten habe, wenn ein StB/RA explizit und ausschließlich als StB auftreten würde (FG Berlin Brandenburg, 6. Juli 2022 – 9 K 9009/22, EFG 2022, 1665).

› **BFH – August 2022**

Im August 2022 hat der BFH zur Begründung der Nutzungspflicht sowohl an das Auftreten als RA in eigener Sache angeknüpft als auch auf den Status als RA abgestellt (BFH, 23. August 2022, VIII S 3/22, DStR 2022, 1908).

› **FG Düsseldorf – September 2022**

Das FG Düsseldorf knüpft ausdrücklich an die Entscheidung des BFH aus dem August 2022 an und ist der Auffassung, dass es einem Berufsträger möglich sei, auch ohne Nutzung einer elektronischen Übermittlung formgerecht Klage per Fax zu erheben, wenn bei Gericht nicht als professioneller Einreicher

in Erscheinung getreten, sondern von dem Selbstvertretungsrecht Gebrauch gemacht wird (FG Düsseldorf, Urteil vom 19. September 2022 – 8 K 670/22 E,U, juris).

**// Tätigkeit in einer reinen WPG mit StB oder RA als organschaftliche Vertreter**

**WPG, die auch durch RA oder StB organschaftlich vertreten werden, sind selbst nicht verpflichtet, Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. über das beA dieser RA oder des beSt der StB bei Gericht einzureichen. Wegen uneinheitlicher Rechtsprechung empfiehlt es sich aber, den sichersten Weg zu beschreiten und Schriftsätze, Anträge, Erklärungen etc. über das beA oder beSt organschaftlicher Vertreter bei Gericht einzureichen. Alternativ kann sich die WPG für den elektronischen Rechtsverkehr ein eigenes besonderes elektronisches Organisationspostfach (egvp.justiz.de/buerger\_organisationen/index.php) einrichten.**

Zur bisherigen Entwicklung der Rechtsprechung:

› **Hessisches FG – Mai / Juni 2022**

Das Hessische FG hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft, der neben anderen Berufsträgern auch RA angehören, nicht verpflichtet ist, sämtliche finanzgerichtlichen Klageverfahren über das beA des RA abzuwickeln. Der RA ist weder eine Art elektronische Poststelle für die von den übrigen Gesellschaftern als StB eigenverantwortlich geführten Steuerprozessmandate der Gesellschaft noch kann er durch eine Verpflichtung zur Einreichung zur Befassung mit dem jeweiligen Mandat und damit gegebenenfalls zur persönlichen Haftung verpflichtet werden (Hessisches FG, 10. Mai 2022 – 4 K 214/22, Stbg 2022, 356; Hessisches FG, 2. Juni 2022 – 4 K 495/22, juris).

› **FG Rheinland-Pfalz – Juli 2022**

Reicht ein Berufsträger, der (zumindest auch) als RA zugelassen ist einen Schriftsatz für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einem Finanzgericht nicht über das besondere elektronische Anwaltspostfach ein, ist dieser formunwirksam, denn die Nutzungspflicht knüpft allein an dessen Status beziehungsweise Zulassung (auch) als RA an (FG Rheinland-Pfalz, 12. Juli 2022 – 4 V 1340/22, EFG 2022, 1547).

› **LArbG Hamm – September 2022 / ArbG Stuttgart – Juli 2022**

Das LArbG Hamm und das ArbG Stuttgart gehen in Übereinstimmung mit den vorgenannten finanzgerichtlichen Entscheidungen davon aus, dass ein Jurist, der im Rahmen seiner Verbandstätigkeit nach außen nicht erkennbar als Syndikus-RA auftritt, bis zum Beginn der aktiven Nutzungspflicht der Verbände weiterhin wirksam Schriftsätze in Papierform einreichen kann (ArbG Stuttgart, 18. Juli 2022 – 4 Ca 1688/22, juris; LArbG Hamm, 27. September 2022 – 10 Sa 229/22, juris).

uh

## Qualitätskontrolle und Risikobewertung nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

**I**ch habe gehört, dass die eigene Risikobewertung meiner Praxis wesentliche Grundlage der Prüfungsplanung des Prüfers für Qualitätskontrolle sei. Wie kann die Risikobewertung zur effizienten und zielgerichteten Durchführung der Qualitätskontrolle beitragen? Welche Anforderungen werden an die Risikobewertung gestellt und wie ist diese zu dokumentieren?

Die Pflicht zur Risikobewertung besteht nach deutschem Recht für jede Praxis bereits seit Inkrafttreten des APAREG am 17. Juni 2016 und ist in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO geregelt. Dabei geht es um eine Bewertung der Qualitätsrisiken Ihrer Praxis und die daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen.

### // Qualitätsziele definieren / Qualitätsrisiken identifizieren und bewerten

Hierzu müssen Sie in Ihrer Praxis einen Prozess implementieren, in dem Sie Ihre Qualitätsziele definieren sowie Qualitätsrisiken für Ihre gesamte Praxis identifizieren und bewerten, die die Erfüllung Ihrer Qualitätsziele gefährden können. Oberstes Qualitätsziel wird eine den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechende Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen sein. Zur Erreichung dieses Qualitätsziels werden in der Regel (Teil-)Qualitätsziele festzulegen sein. Qualitätsrisiken bestehen auf der Praxisebene (zum Beispiel Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot aufgrund gleichzeitiger StB- und WP-Tätigkeit) und der Auftragsebene.

Foto: © VectorMine von www.stock.adobe.com



Sie werden daher sowohl durch die Praxisstruktur als auch durch die Auftragsstruktur geprägt.

Im Rahmen der Risikosteuerung sind dann konkrete Regelungen zu schaffen, die diese Qualitätsrisiken mittels Maßnahmen reduzieren oder beseitigen. Die Regelungsbereiche umfassen die Praxisorganisation, die Auftragsabwicklung sowie die Nachschau und somit das gesamte Qualitätssicherungssystem.

### // Qualitätssicherungssystem als kontinuierlicher iterativer Prozess

Als wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements hat die Risikobewertung regelmäßig und auch anlassbezogen zu erfolgen. Negative Feststellungen der Nachschau, der Qualitätskontrolle sowie aus Beschwerden und Vorwürfen geben regelmäßig Anlass zur Überprüfung der Risikobewertung und erfordern gegebenenfalls Anpassungen des Qualitätssicherungssystems. Ein Qualitätssicherungssystem stellt damit einen kontinuierlichen iterativen Prozess dar, das sich an die

Art und Umstände der Praxis und ihrer Mandate im Zeitablauf anpasst.

### // Risikobewertung dokumentieren

Die Risikobewertung ist in jedem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies kann zum Beispiel in Form einer tabellarischen Darstellung und losgelöst von Ihrem Qualitätssicherungshandbuch erfolgen.

Für den Prüfer für Qualitätskontrolle ist die Risikobewertung ein erster wichtiger Anhaltspunkt, um einen Eindruck von Ihrem Qualitätsbewusstsein (Tone at the Top) zu erlangen und das Qualitätsrisiko Ihrer Praxis einordnen zu können. Sie stellt somit eine wesentliche Grundlage für die Planung der Qualitätskontrolle dar. Sie sollten dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Risikobewertung Ihrer Praxis daher zu Beginn Ihrer Qualitätskontrolle vorlegen und Ihre Qualitätsziele, Qualitätsrisiken und Ihre Reaktionen (geschaffene Regelungen und Maßnahmen) zur Begegnung der beurteilten Risiken erläutern. Bestenfalls enthält Ihre Risikobewertung nicht nur eine Darstellung der risikobehafteten Teilbereiche, sondern auch eine Bewertung aller übrigen durch die WPO und Berufssatzung vorgesehenen Regelungen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann Ihre tabellarische Risikobewertung bei entsprechender Detaillierung auch in seinen Qualitätskontrollbericht als Anlage aufnehmen. Sofern das Qualitätssicherungssystem in Ihrer Risikobewertung ausreichend dargestellt ist, kann eine weitere Beschreibung der Regelungen im Qualitätskontrollbericht dann entfallen.

### // Risikobewertung mit Qualitätsmanagement-Gedanken (ISQM 1)

Mit Blick auf den bis zum 15. Dezember 2023 umzusetzenden ISQM 1 ist festzustellen, dass der Risikobewertung nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO bereits heute der Gedanke eines Qualitätsmanagementsystems zugrunde liegt. Mit dem neugefassten ISQM 1 werden die Zusammenhänge zwischen einer ordnungsmäßigen Organisation einer WP/vBP-Praxis durch Unterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems und einer ordnungsmäßigen Auftragsdurchführung klargestellt. Auch im Mittelpunkt des Qualitätsmanagements nach ISQM 1 steht der Qualitätsregelkreis, in dem negative Feststellungen der Nachschau, externer Inspektionen (einschließlich der Qualitätskontrolle) sowie aus Beschwerden und Vorwürfen zu Anpassungen und zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems führen. Im

## Abschlussprüfung bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Russland

**W**ir haben eine Anfrage von einer GmbH erhalten, die eine gesetzliche Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022 benötigt. Der bisherige Abschlussprüfer hat das Mandat niedergelegt. Die GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Russland. Diese wiederum gehört nach Auskünften der GmbH zu 25 % dem russischen Staat und zu 75 % privaten Investoren. Dürfen wir vor dem Hintergrund der aktuellen Sanktionen gegen Russland wegen des Angriffskrieges gegen die Ukraine einen entsprechenden Auftrag annehmen? Wenn nicht: Wie soll das Unternehmen seiner Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses sonst nachkommen?

Einen Auftrag zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung einer hundertprozentigen Tochter-GmbH einer russischen Kapitalgesellschaft dürfen Sie nicht annehmen, die Abschlussprüfung nicht durchführen.

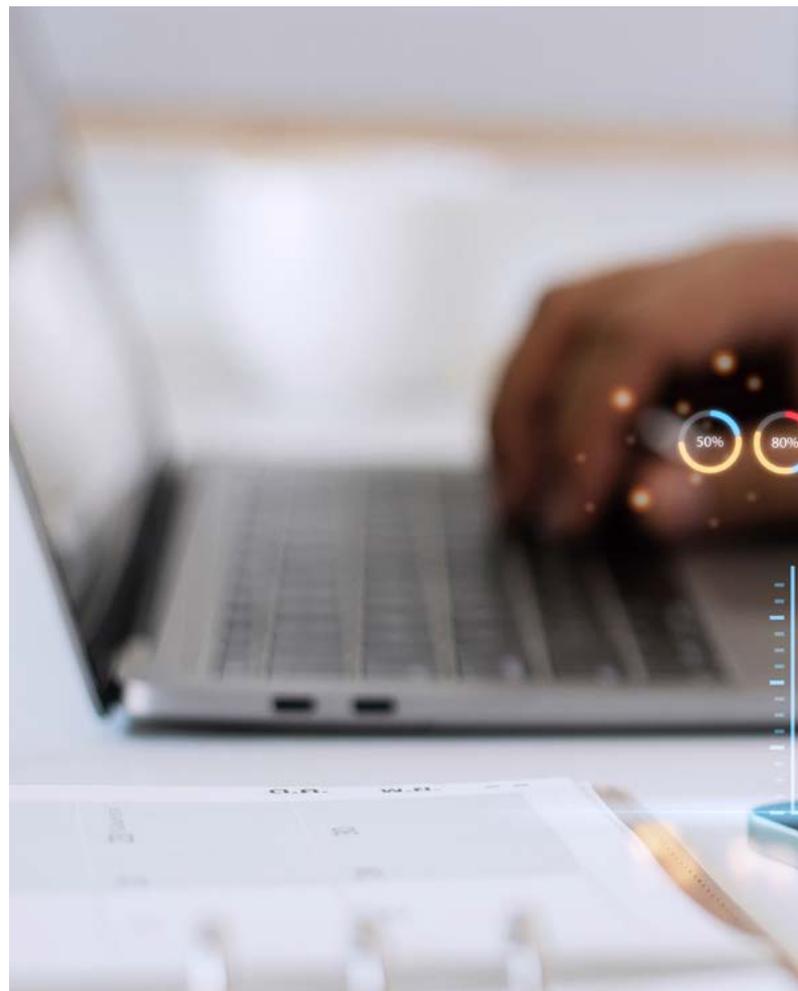
Es ist untersagt, unmittelbar oder mittelbar unter anderem Abschlussprüfungsleistungen für in Russland niedergelassene juristische Personen zu erbringen (Art. 5n Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren). Würden Sie für die hundertprozentige deutsche Tochter-GmbH Abschlussprüfungsleistungen erbringen, würden Sie dies mittelbar für die russische Mutterkapitalgesellschaft tun.

Ob daneben auch der Tatbestand des Abs. 1 a) durch die 25 %-Beteiligung des russischen Staates im Sinne einer „mittelbaren“ Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen erfüllt ist, kann daher offenbleiben.

### // Ausnahmen nicht anwendbar

Die in Art. 5n Abs. 2 bis 4 geregelten Ausnahmen treffen im vorliegenden Fall nicht zu:

- › Die Übergangsfrist des Abs. 2 ist bereits abgelaufen.
- › Abs. 3 betrifft den Fall, dass eine Rechtsverteidigung nötig ist und ist daher auch nicht einschlägig.
- › Abs. 4 betrifft den Fall einer russischen Tochter einer deutschen Mutter, also nicht den vorliegenden Fall.



Zur Frage, ob die speziellen Ausnahmen des Abs. 5 vorliegen und die Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, liegen keine Angaben vor. Eine etwaige Genehmigung dürfte von der Deutschen Bundesbank zu erteilen sein, die für Finanzsanktionen in Deutschland zuständig ist.

### // Pflicht zur Abschlussprüfung bewusst ausgesetzt

Zur Frage, wie das Unternehmen die Verpflichtung, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen, sonst erfüllen kann, ist anzumerken:

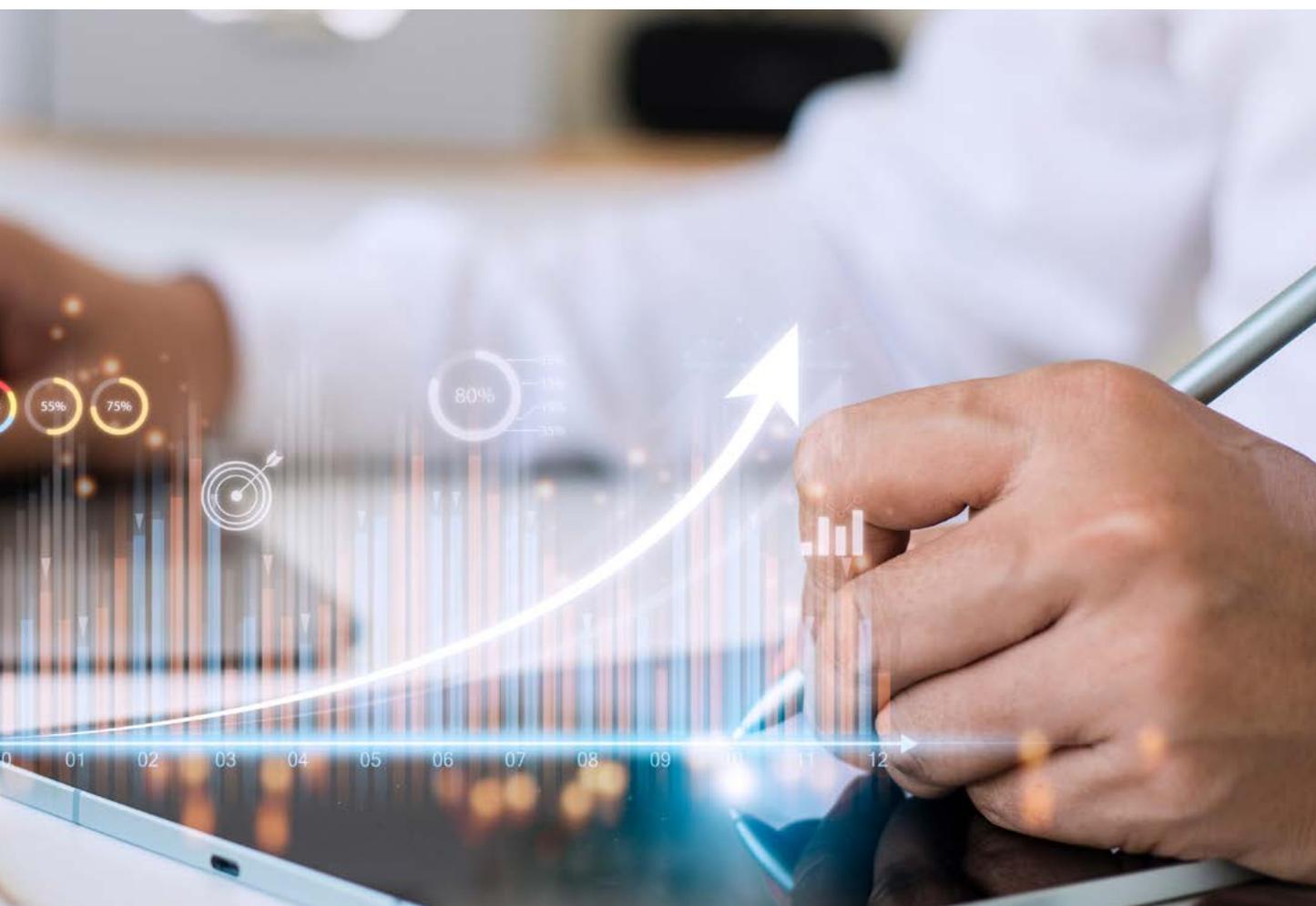


Foto: © FAMILY STOCK von www.stock.adobe.com

Der EU-Gesetzgeber hat die Prüfungspflicht im EU-Recht statuiert und diese Aufgabe Abschlussprüfern zugewiesen (Bilanz- und Abschlussprüferrichtlinie, umgesetzt in Deutschland im HGB). Nun hat der EU-Gesetzgeber mit einem EU-Rechtsakt explizit – neben zahlreichen weiteren Dienstleistungen – die Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 5n Verordnung (EU) Nr. 833/2014 untersagt. Er hat also das Verbot in Kenntnis der grundsätzlich bestehenden Pflicht ausgesprochen. Damit setzt er also für diese Unternehmen die Pflicht zur Abschlussprüfung bewusst aus.

ge



Zu Änderungen beim Verbot der Wirtschaftsprüfung, Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung und zur Interpretation des Begriffs „mittelbar“ siehe die weiteren Beiträge auf den Seiten 38 und 39 in diesem Heft.

# Bekämpfung der Geldwäsche

## Aktualisiertes Typologiepapier der FIU für den Nicht-Finanzsektor

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat ihr Papier „Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Besondere Anhaltspunkte für den Nicht-Finanzsektor“ aktualisiert. Es steht auf der WPK-Internetseite im Mitgliederbereich „Meine WPK“ zur Verfügung, dort unter „Geldwäschewäschebekämpfung“. Die Ausführungen und Fallbeispiele können WP/vBP dabei unterstützen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu erkennen.

Und nicht vergessen: Registrieren Sie sich bei dem Portal für Verdachtsmeldungen der FIU „goAML“! bt

Portal für Verdachtsmeldungen der FIU „goAML“ unter [goaml.fiu.bund.de/](https://goaml.fiu.bund.de/)

# Sanktionen gegen Russland

## Änderungen beim Verbot der Wirtschaftsprüfung, Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung

Art. 5n der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurde neu gefasst (Änderungsverordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022). Die Änderung trat am 7. Oktober 2022 in Kraft, einen Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union (L 2591 vom 6. Oktober 2022).

### // Verbot bleibt bestehen

An dem Verbot, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public Relations-Beratung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen, hat sich nichts geändert (vgl. Art. 5n Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

### // Neue Ausnahmen vom Verbot

Neu und für den Berufsstand der WP/vBP relevant können die neuen Ausnahmetatbestände des Abs. 11 a) bis d) sein. Demnach können die zuständigen Behörden abweichend von dem Verbot, die genannten Dienstleistungen unter ihnen angemessenen erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass diese beispielsweise erforderlich sind für

- die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Europäischen Union,
- den Kauf bestimmter seltener Erze oder
- die Gewährleistung des kontinuierlichen Betriebs von Infrastruktur, Hardware und Software, die für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Sicherheit der Umwelt von grundlegender Bedeutung sind.

Bislang waren Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden nur für humanitäre Zwecke und für zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur direkten Förderung der Demokratie möglich (alter Abs. 5, vgl. nunmehr Abs. 10).

### // Neue Verbote für Rechtsberatung und IT-Beratung

Aufgenommen wurde in den Art. 5n das Verbot, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen unter anderem in den Bereichen Rechtsberatung und IT-Beratung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen (neuer Abs. 2 des Art. 5n).

Der bisherige Ausnahmetatbestand des Abs. 4, befindet sich nun im Abs. 7 (Ausnahme vom Verbot der Erbringung der oben genannten Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemein-

samen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Part-

nerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden). ge

Neu auf WPK.de vom 3. November 2022

## Verbot „mittelbarer“ Dienstleistungen – zum Beispiel Abschlussprüfungsleistungen – für in Russland niedergelassene juristische Personen

**Z**ur Frage, ob das Verbot des Art. 5n Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 „mittelbar“ greift, wenn ein WP/vBP Dienstleistungen – zum Beispiel Abschlussprüfungsleistungen – für deutsche Unternehmen erbringt, die ein russisches Mutterunternehmen haben, ist auf die FAQ der EU-Kommission zur Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (und Nr. 269/2014) zu verweisen.

Dort heißt es:

**Does the prohibition on providing services „indirectly“ in Article 5n prohibit an EU auditing services provider from providing auditing services to subsidiaries of an entity established in Russia?**

Last update: 24 June 2022

No. It is not prohibited to provide services to non-Russian entities, that is entities not established in Russia, even if they are subsidiaries of entities established in Russia.

The use of the term „indirectly“ in paragraph 1 of Article 5n means for example that it is prohibited for an EU auditing services provider to provide services to EU or other non-Russian entities that are subsidiaries of entities established in Russia if those services would actually be for the benefit of the parent company established in Russia.

Article 12 prohibits knowing and intentional participation in activities the object or effect of which is to circumvent prohibitions in the Regulation.

Übersetzt:

**Verbietet das Verbot der „indirekten/mittelbaren“ Erbringung von Dienstleistungen in Artikel 5n einem EU-Abschlussprüfungsdienstleister die Erbringung von Prüfungsdienstleistungen für Tochtergesellschaften eines Unternehmens mit Sitz in Russland?**

Letzte Aktualisierung: 24. Juni 2022

Nein. Es ist nicht verboten, Dienstleistungen für nicht-russische Unternehmen zu erbringen, das heißt Unternehmen, die nicht in Russland ansässig sind, auch wenn es sich um Tochtergesellschaften von Unternehmen mit Sitz in Russland handelt.

Die Verwendung des Begriffs „indirekt/mittelbar“ in Artikel 5n Absatz 1 bedeutet zum Beispiel, dass es einem EU-Wirtschaftsprüfungsdienstleister untersagt ist, Dienstleistungen für EU- oder andere nicht-russische Unternehmen zu erbringen, die Tochterunternehmen von in Russland ansässigen Unternehmen sind, wenn diese Dienstleistungen tatsächlich der in Russland ansässigen Muttergesellschaft zugutekämen.

Artikel 12 verbietet die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Handlungen, mit denen die Umgehung von Verboten der Verordnung bezweckt oder bewirkt wird.

Diese Frage/Antwort deutet auf den Kern des Problems: Dienstleistungen, wie zum Beispiel Abschlussprüfungsleistungen, sind verboten, wenn sie dem russischen Unternehmen zugutekommen, wenn es also davon profitiert.

**Für die Auslegung von EU-Sanktionen ist das BAFA zuständig.**

### // WP/vBP muss „mittelbar“ wirkende Effekte prüfen

Führt der WP/vBP die Abschlussprüfung für eine deutsche Gesellschaft durch und erteilt er einen Bestätigungsvermerk, ist regelmäßig zu erwarten, dass die Bonität dieser deutschen Gesellschaft gesichert wird und sie (weiter) Kredite erhält. Es ist im Bereich des Möglichen, dass diese dadurch gesicherte Liquidität der deutschen Gesellschaft an die darüber befindliche russische Muttergesellschaft fließt, diese also dadurch „mittelbar“ profitiert.

Kann der WP/vBP derartige Effekte bei der Erbringung seiner Abschlussprüfungsleistungen sicher ausschließen, kann er seine Dienstleistungen nach den FAQ der Europäischen Kommission wohl erbringen. Dies hat der WP/vBP im Einzelfall zu prüfen.

Zuständige Stellen für die Auslegung von EU-Sanktionsrecht sind in Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und speziell für Finanzsanktionen die Deutsche Bundesbank (vgl. § 13 Außenwirtschaftsgesetz). Nur die zuständigen Stellen können rechtsverbindliche Auskünfte oder Ausnahmegenehmigungen erteilen (vgl. Art. 5n Abs. 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

**i** Siehe zu diesem Themenfeld auch den vorstehenden Beitrag sowie „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ auf Seite 36 f. in diesem Heft. ge

# IAASB und IESBA als Standardsetzer auch für Berufsfremde

## Vorbildrolle des Berufsstandes

Die beiden unabhängigen Standardsetzer International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) arbeiten aktuell daran, qualitativ hochwertige Standards zu entwickeln, die bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu beachten sind. IOSCO hat in einer Pressemitteilung vom 15. September 2022 diese Vorhaben ausdrücklich begrüßt. Das Besondere daran ist, dass IAASB und IESBA die Prüfungs- und Ethikstandards berufsunabhängig konzipieren möchten (*profession agnostic*). Die Standards sollen somit nicht nur für den Berufsstand, sondern auch für andere Dienstleistungserbringer Anwendung finden.

**Prüfer von Nachhaltigkeitsinformationen müssen gleich hohe Anforderungen erfüllen.**

IESBA betont hierbei unter Hinweis auf das öffentliche Interesse, dass alle Prüfer von Nachhaltigkeitsinformationen, unabhängig davon, ob sie dem Berufsstand angehören oder nicht, die gleich hohen Anforderungen an ethisches Verhalten und Unabhängigkeit erfüllen müssen. Aus Sicht der WPK ist dies zu begrüßen, um insbesondere ein einheitliches Qualitätsniveau sicherzustellen und dadurch das Vertrauen in die Qualität der Nachhaltigkeitsinformationen zu stärken.

### // Anpassungen des IESBA Code of Ethics im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Der IESBA Code of Ethics (Code) ist zwar bereits in seiner aktuellen Fassung von 2022 grundsätzlich auch für den Bereich Nachhaltigkeit anwendbar. Allerdings erfordert dieses Thema zahlreiche Anpassungen beziehungsweise Überarbeitungen des Codes. IESBA arbeitet mit Hochdruck an einer entsprechenden Überarbeitung und möchte bis Ende 2024 finale Regelungen verabschieden (vorausgehen wird eine öffentliche Konsultation in 2023). Ein regelmäßiger Dialog von IESBA, insbesondere mit dem IAASB und dem International Sustainabili-

ty Standards Board (ISSB), wird gewährleistet, um der Verzahnung zwischen Finanzberichterstattung, Nachhaltigkeitsberichterstattung und entsprechenden Ethik- beziehungsweise Prüfungsstandards Rechnung zu tragen.

Das IAASB verfolgt ebenfalls einen berufsunabhängigen Ansatz und hat ein Projekt zur Entwicklung eines *International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000* gestartet. Die finalen Regelungen sollen voraussichtlich bis Ende 2024 vorliegen.

### // Bindungswirkung und Durchsetzbarkeit gegenüber Dritten

Eine andere Frage ist, inwieweit die Regelungen des IAASB und IESBA Bindungswirkung für andere Dienstleistungserbringer entfalten können und somit durchsetzbar sind. Dies wird aktuell zu verneinen sein, weil nur für den Berufsstand, nicht aber für Dritte ein entsprechendes Mandat seitens IAASB und IESBA besteht. Beide Standardsetzer sind sich dieser Tatsache bewusst, möchten aber gleichwohl ein Angebot an Regelungen machen, die auch von Dritten angewandt werden können. Im Übrigen stehen die beiden Standardsetzer zu dieser Frage im engen Austausch mit relevanten Stakeholdern. en

Pressemitteilung von ISCO vom 15. September 2022  
abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag042204/](http://www.wpk.de/link/mag042204/)

Pressemitteilung von IAASB und IESBA vom 15. September 2022  
abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag042205/](http://www.wpk.de/link/mag042205/)

Neu auf WPK.de vom 14. November 2022

# Rat der Europäischen Union billigt EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) wurde am 10. November 2022 vom Europäischen Parlament angenommen und am 28. November 2022 vom Rat der Europäischen Union gebilligt. 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt tritt sie in Kraft.

## // Gestaffeltes Inkrafttreten der Regelungen

Die Regelungen der Richtlinie werden gestaffelt zwischen 2024 und 2026 in Kraft treten:

- ab 1. Januar 2024 für große Unternehmen von öffentlichem Interesse (mit mehr als 500 Beschäftigten), die bereits jetzt der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegen, wobei die Berichte im Jahr 2025 zu erstellen sind;
- ab 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder einem Umsatz von 40 Millionen Euro und/oder einer Bilanzsumme von 20 Millionen Euro), mit einer Berichtspflicht bis 2026 und
- ab 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU und andere Unternehmen, deren Berichte 2027 zu erstellen sind.

KMU können sich bis 2028 von der Verpflichtung befreien lassen.

## // Kriterien im Einklang mit den Klimazielen der Europäischen Union

Die Vorschriften der CSRD sollen Unzulänglichkeiten in den bestehenden Rechtsvorschriften über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive – NFRD) beheben, da diese als unzureichend und unzuverlässig angesehen wurden.

Stattdessen sollen mit der CSRD detailliertere Anforderungen an die Berichterstattung über die Auswirkungen der Unternehmen auf die Umwelt, die Menschenrechte und die Sozialstandards eingeführt werden, die auf gemeinsamen Kriterien im Einklang mit den Klimazielen der Europäischen Union beruhen. Zugleich soll dem Greenwashing ein Ende gesetzt werden.

Die Europäische Kommission wird den ersten Satz von Berichtsstandards, die die Grundlage der künftigen Berichterstattung bilden sollen, bis Juni 2023 annehmen. la

### Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

### Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail kontakt@wpk.de  
Internet www.wpk.de

**Redaktion WPK Magazin:** RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

### Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

### Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet www.mattheis-berlin.de

**Cover:** © wpk

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

### Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

# Accountancy Europe: FAQ zur Corporate Sustainability Reporting Directive

**A**m 23. November 2022 hat Accountancy Europe als Europäische Dachorganisation des Wirtschaftsprüferberufs einen kompakten Katalog häufig gestellter Fragen mit Antworten veröffentlicht, der sich mit der künftigen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der sich hieran anknüpfenden Nachhaltigkeitsberichterstattung befasst.

Das Europäische Parlament hat die CSRD angenommen, der Rat hat sie gebilligt (siehe Seite 41 in diesem Heft), sodass die Regelungen gestaffelt zwischen 2024 und 2026 in Kraft treten werden.

Die FAQ behandeln beispielsweise folgende Fragen:

- Ab wann gelten die neuen Vorschriften?
- Welche Unternehmen müssen die neuen Vorschriften anwenden?
- Was ist, wenn das Unternehmen eine Tochtergesellschaft eines großen Konzerns ist?
- Wo müssen die Unternehmen Bericht erstatten?

- Welche Berichtsstandards sollen die Unternehmen verwenden?
- Wann werden die Berichtsstandards voraussichtlich angenommen?
- In welchem Format sollen die Unternehmen berichten?
- Ist eine unabhängige Prüfung durch Dritte vorgeschrieben?
- Welchen Umfang hat die Prüfung?
- Gibt es bestimmte Qualifikationen, die für die Erbringung von Bestätigungsleistungen erforderlich sind? la

FAQ zur Corporate Sustainability Reporting Directive abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042206/](http://www.wpk.de/link/mag042206/)

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung  
Herr Ass. jur. Strangfeld -318  
Auswertung Qualitätskontrolle  
Frau WP/StB Lilienthal -302  
Frau WP Völtz -310  
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236  
Herr RA Timmer -177  
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

### BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144  
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145  
Frau Kosterka LL. M. -322  
Leiter: Herr RA Geithner -311

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326  
Herr WP/StB Weber -122  
Leiter: Herr WP Spang -102

# European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

## EFRAG übermittelt Entwürfe der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Europäische Kommission

**A**m 22. November 2022 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die Entwürfe der zwölf European Sustainability Reporting Standards (ESRS) an die Europäische Kommission übermittelt. Die ursprünglich dreizehn Entwürfe wurden Anfang Mai 2022 mit der Möglichkeit zur Kommentierung veröffentlicht, hierzu hatte auch die WPK am 29. Juli 2022 Stellung genommen.

In dem Anschreiben an die Kommission (*Cover Letter*) werden drei Aspekte hervorgehoben, welche die EFRAG bei der Überarbeitung besonders berücksichtigt hat:

- weitestmögliche Berücksichtigung der internationalen Berichterstattungsstandards und anderer internationaler Instrumente,
- eine zentralere Rolle für den Prozess der Wesentlichkeitsbewertung und
- eine erhebliche Verringerung des Berichtsaufwands im Vergleich zu den Entwürfen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat sich die EFRAG innerhalb der von der CSRD vorgegebenen Parameter um eine möglichst weitgehende Vereinbarkeit der ESRS und der internationalen Berichterstattungsstandards und Instrumente sowohl in Bezug auf die Struktur als auch den Inhalt bemüht.

### // Erfüllungsaufwand der Unternehmen reduziert

Im Rahmen der Überarbeitung der ESRS-Konsultationsentwürfe wurden die Berichtspflichten der Unternehmen und damit der Erfüllungsaufwand der Unternehmen aussagegemäß reduziert, wobei die grundsätzliche Struktur beibehalten wurde. Weiterhin enthalten die beiden Querschnittsstandards ESRS 1 (*General Requirements*) und 2 (*General Disclosure*) grundlegende Berichtsanforderungen an die Unternehmen. In weiteren themenspezifischen Standards werden die ökologischen, sozialen sowie Anforderungen hinsichtlich der Unternehmensführung dargestellt. Der ursprüngliche Governance Standard G2 wurden gestrichen.

Die Zahl der Offenlegungsanforderungen wurde damit von ursprünglich 136 auf nun 84 und die Zahl der quantitativen und qualitativen Datenpunkte von 2.161 auf 1.144 reduziert.

### // Wesentlichkeitsbestimmung durch Unternehmen gestärkt

Darüber hinaus wurde der Wesentlichkeitsbestimmung durch die Unternehmen eine größere Bedeutung beigemessen. Ursprünglich war vorgesehen, dass grundsätzlich jedes Nachhaltigkeitsthema als wesentlich und somit berichtspflichtig anzusehen ist. Eine Angabe konnte nur unterbleiben, wenn dies entsprechend erläutert wird (*Rebuttable Presumption*). Aufgrund der in den Stellungnahmen geäußerten Kritik ist nun eine unternehmensindividuelle Wesentlichkeitseinschätzung gefordert, so dass auf die Angabe unwesentlicher Informationen verzichtet werden kann.

### // Kosten sollen Nutzen nicht übersteigen

In einem weiteren Dokument hat die EFRAG eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse an die Kommission übermittelt. Danach sieht die EFRAG keine Anhaltspunkte dafür, dass das Gesamtkosten-/Nutzenprofil der übermittelten Standards mit den politischen Zielen der CSRD unvereinbar ist. Zusammenfassend ist die EFRAG der Ansicht, dass die Kosten den entsprechenden Nutzen, einschließlich des Nutzens für die Gesellschaft und die Umwelt, nicht übersteigen werden.

### // Vergleich mit Entwürfen der IFRS-Stiftung und des ISSB

In einem Vergleichsdokument hat EFRAG die Nachhaltigkeitsentwürfe der IFRS-Stiftung beziehungsweise des International Sustainability Standard Boards (ISSB) mit den eigenen Anforderungen verglichen und ebenfalls an die Kommission übermittelt. Damit soll veranschaulicht werden, wie die Inhalte der Entwürfe den Anforderungen der Entwürfe IFRS S1 und S2 entsprechen.

Diese und weitere Unterlagen stehen auf der Internetseite der EFRAG zum Abruf bereit. la

Stellungnahme der WPK vom 29. Juli 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2800](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2800)

Unterlagen der EFRAG abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042207/](http://www.wpk.de/link/mag042207/)

# IDW: Auswirkungen der CSRD auf KMU der öffentlichen Hand

**D**as IDW hat in einem Brief an die Finanzministerien der Länder sowie die für Inneres/Kommunales zuständigen Ministerien vom 8. September 2022 darauf hingewiesen, dass die künftige Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand vor neue Herausforderungen stellen wird.

In dem Schreiben wird ausgeführt, dass landesrechtliche Vorschriften, Satzungen oder Gesellschaftsverträge öffentliche Unternehmen regelmäßig dazu verpflichten, unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe wie große Kapitalgesellschaften zu bilanzieren. Es unterliegen damit auch kleine und mittelgroße Unternehmen in öffentlicher Hand künftig der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu weiteren Angaben gemäß EU-Taxonomieverordnung, sofern nicht explizit landesrechtliche Ausnahmegesetze existieren.

## // Mehrheit der öffentlichen Unternehmen betroffen

Da diese Angaben ausschließlich im Lagebericht erfolgen werden, unterliegen sie künftig der Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer. Nach der Erwartung des IDW wird die Mehrheit der bundesweit über 18.500 öffentlichen Unternehmen von den Neuerungen betroffen sein. Diese Unternehmen müssten schnell handeln und ihre Systeme und Prozesse anpassen, um die neuen Rechnungslegungsanforderungen zeitgerecht erfüllen zu können.

## // Handlungsbedarf bei Wahlrecht zwischen HGB und Doppik

Handlungsbedarf für Gesetz- und Verordnungsgeber sieht das IDW in den Fällen, in denen das Landesrecht den bilanzierenden Einheiten ein Wahlrecht zwischen HGB und kommunaler Doppik einräumt und bei Letzterem – mangels eines Verweises auf das HGB – keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht.

Es erscheine weder sachgerecht noch wäre es für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum für Unternehmen der öffentlichen Hand unterschiedliche Pflichten in der Rechenschaftslegung gelten sollten. Insofern bestehe Nachbesserungsbedarf bei den gesetzlichen Vorschriften, wenn Wahlrechte dazu führen würden, dass Unternehmen der öffentlichen Hand je nach Ausübung des Wahlrechts unterschiedliche Anforderungen erfüllen müssten. Daher gelte es, die Landesvorschriften anzupassen, um für einheitliche Mindestanforderungen im kommunalen Konzern zu sorgen.

## // Hintergrund

Mit der CSRD wird die EU-Bilanzrichtlinie dahingehend geändert, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtend im Lagebericht zu erfolgen hat. Ziel ist es, die nichtfinanzielle Berichterstattung inhaltlich deutlich aufzuwerten und den Kreis der betroffenen Unternehmen auszuweiten.

Derzeit sind von der Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, zur Achtung der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung nach §§ 289b ff. HGB nur große kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften (und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften), Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, betroffen.

Künftig werden in einem zeitlich gestaffelten Verfahren

- ab 2024 Unternehmen, die bereits jetzt zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach der sogenannten Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie 2014/95/EU) verpflichtet sind,
- ab 2025 sonstige kapitalmarkt-orientierten Unternehmen und große Unternehmen und
- ab 2026 auch gelistete kleine und mittelgroße Unternehmen

zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht verpflichtet sein.

Es ist vorgesehen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung zunächst mit begrenzter, später auch mit hinreichender Prüfungssicherheit im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft wird. la

Schreiben des IDW vom 8. September 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042208/](http://www.wpk.de/link/mag042208/)

# Aktuelle Veröffentlichungen

## IFAC

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:  
[www.ifac.org/news/](http://www.ifac.org/news/)

Oktober	
31.10.2022	<b>IFAC (International Federation of Accountants):</b> Releases Additional Support for Small Firms on the IAASB's Quality Management Standards
24.10.2022	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> Opens Public Consultation for Revised Audit Evidence Standard
21.10.2022	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> Issues Staff Publication Highlighting the Relevance and Applicability of the IESBA Code in Combatting Greenwashing
September	
15.09.2022	<b>IAASB, IESBA:</b> Welcome IOSCO Statement of Support for Developing Standards Relating to Assurance of Sustainability-related Information
06.09.2022	<b>IFAC:</b> Elevates Accountancy Profession's Commitment to Fighting Corruption and Economic Crime

## IFRS Foundation

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:  
[www.ifrs.org/news-and-events/news/](http://www.ifrs.org/news-and-events/news/)

November	
03.11.2022	<b>International Sustainability Standards Board (ISSB):</b> Progresses discussions on reference to other standards to support increased interoperability
01.11.2022	<b>ISSB: Confirms requirement to use climate-related scenario analysis</b>
Oktober	
21.10.2022	<b>ISSB:</b> Unanimously confirms Scope 3 GHG emissions disclosure requirements with strong application support, among key decisions
14.10.2022	<b>ISSB:</b> G7 reiterates commitment to mandatory climate disclosures and welcomes the ISSB's work on global baseline
September	
22.09.2022	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Issues narrow-scope amendments to requirements for sale and leaseback transactions
12.09.2022	<b>IASB:</b> September meeting agenda updated in the light of UK public national holiday for Her Majesty Queen Elizabeth II's funeral
08.09.2022	<b>IASB:</b> publishes proposals to update its Accounting Standard for small and medium-sized entities

## EFRAG

Übersicht der EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:  
<https://www.efrag.org/News/All>

November	
23.11.2022	EFRAG: EFRAG delivers the first set of draft ESRS to the European Commission
Oktober	
26.10.2022	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Apply to the EFRAG Financial Reporting TEG for the 2023 rotation
18.10.2022	EFRAG: Releases its educational session on the IASB's Primary Financial Statements project
September	
08.09.2022	EFRAG: Releases its Annual Review 2021
August	
10.08.2022	EFRAG: Closing of the public consultation on the Draft ESRS EDs

## Accountancy Europe

Übersicht der Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:

<https://www.accountancyeurope.eu/>

la

Oktober	
21.10.2022	Accountancy Europe (AcE): Response to the OECD public consultation on the review of the G20/OECD principles of corporate governance
12.10.2022	AcE: Response to the EC's public consultation on tax evasion and aggressive tax planning in the EU
August	
22.08.2022	AcE: European sustainability reporting standards: shaping EU's green future
Juli	
29.07.2022	AcE: Letter to Commissioner McGuinness on EFRAG's draft ESRS
Juni	
29.06.2022	AcE: Streamlining European countries' oversight regimes
21.06.2022	AcE: Defining a public interest entity: How to streamline the scope of EU audit rules across countries
17.06.2022	AcE: Stronger internal controls to reduce corporate risks
Mai	
30.05.2022	AcE: Non-audit services: Streamlining European countries' audit rules
30.05.2022	AcE: Mandatory rotation of auditors: Streamlining European countries' Audit rules
10.05.2022	AcE: Sustainability assurance under the CSRD – Discussion paper
April	
21.04.2022	AcE: Welcomes EU progress on sustainability reporting standards

Neu auf WPK.de vom 17. November 2022

# Asmâa Resmouki zur neuen IFAC-Präsidentin gewählt

**D**ie Marokkanerin Asmâa Resmouki, bisherige Vizepräsidentin der International Federation of Accountants (IFAC), wurde im Rahmen der IFAC-Mitgliederversammlung am 15. November 2022 in Mumbai zur neuen Präsidentin gewählt. Sie folgt dem Briten Alan Johnson nach, der turnusgemäß ausgeschieden ist.

Asmâa Resmouki hat über 30 Jahre Berufserfahrung, unter anderem als Audit-Partnerin bei EY und Deloitte. Im Jahr 2020 eröffnete sie ihre eigene Beratungspraxis, in der sie verschiedene Organisationen bei Projekten im Zusammenhang mit dem Berufsstand und mit Beratungsdienstleistungen unterstützt. Ihre Amtszeit dauert bis November 2024.

Neuer Vizepräsident der IFAC ist der Franzose Jean Bouquot.

## // Board mehrheitlich weiblich

Daneben wurden sechs Mitglieder des Boards wiedergewählt sowie drei neu gewählt. Die IFAC legt neben einer geogra-

fischen und fachlichen Ausgeglichenheit Wert auf die Tatsache, dass das Board im vierten Jahr in Folge mehrheitlich aus Frauen besteht.

## // Neumitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung beschloss, die Berufsorganisation aus Burkina Faso als Vollmitglied und vier weitere Berufsorganisationen aus der Ukraine, Katar, Aserbaidschan und Mali als assoziierte Mitglieder aufzunehmen. Die WPK hatte im Frühjahr 2022 – auch aus Solidarität mit dem Berufsstand in der Ukraine – ein Unterstützungsschreiben für die Aufnahme der ukrainischen Kammer an die IFAC übermittelt. en



Foto: © IFAC

# DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

## Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

[www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)  
→ Meine Daten

### App-Download



App Store



Google Play

# Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und in unabhängigen Standardsetzern

**N**achfolgend wird ein aktueller Überblick über die deutschen Vertreter in den Gremien der International Federation of Accountants (IFAC) und in unabhängigen

Standardsetzern auf internationaler Ebene inklusive ihrer Amtszeiten gegeben.



WP Thorben **Ehrlich**  
IPAE<sup>1</sup>

2022 – 2024  
2019 – 2021



StB Prof. Dr. Kai-Uwe **Marten**  
IAASB<sup>3</sup>

2021 – 2023  
2018 – 2020



WP/StB Dr. Christian **Orth**

CAG<sup>6</sup> zu IESBA<sup>7</sup>: ab 2020  
CAG<sup>8</sup> zu IAASB<sup>9</sup>: ab 2020



WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens **Poll**  
IESBA<sup>11</sup>

2021 – 2023  
2018 – 2020



WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**  
Nominating Committee

2022 – 2023  
2020 – 2021



Dr. Maik **Esser-Müllenbach**  
IPSASB<sup>2</sup>

2022 – 2024



WP/StB Thomas **Müller-Marqués Berger**  
Vorsitzender CAG<sup>4</sup> zu IPSASB<sup>5</sup>

2020 – 2023  
2016 – 2020



WP/StB Tobias **Polka**  
SMPAG<sup>10</sup>

2022 – 2024



WP/StB Ingmar **Rega**  
PPRAG<sup>12</sup>

ab 2021

en

- 1 Beratendes Gremium für Berufsausbildung und -fortbildung, zum 1. September 2019 eingerichtet als Nachfolger des IAESB (International Accounting Education Standards Board).
- 2 Standardsetzer für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).
- 3 Standardsetzer für internationale Prüfungs- und Qualitätsmanagementstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 4 Konsultationsausschuss (Consultative Advisory Group), der dem IPSASB zugeordnet ist.
- 5 Standardsetzer für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).
- 6 Konsultationsausschuss (Consultative Advisory Group), der dem IESBA zugeordnet ist.

- 7 Standardsetzer für berufsethische Fragen (International Ethics Standards Board for Accountants).
- 8 Konsultationsausschuss (Consultative Advisory Group), der dem IAASB zugeordnet ist.
- 9 Standardsetzer für internationale Prüfungs- und Qualitätsmanagementstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 10 IFAC-Beratungsgruppe für kleine und mittlere Praxen (Small and Medium Practices Advisory Group, vormals Small and Medium Practices Committee).
- 11 Standardsetzer für berufsethische Fragen (International Ethics Standards Board for Accountants).
- 12 IFAC-Beratungsgruppe für internationale Themen (Public Policy and Regulation Advisory Group).

Neu auf WPK.de vom 25. November 2022

# IASB: Beibehaltung des Wertminderungsansatzes bei der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts

In der November-Sitzung hat das International Accounting Standards Board (IASB) für die Beibehaltung des reinen Wertminderungsansatzes (*impairment-only approach*) bei der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts gestimmt. Dies ist das Ergebnis einer gründlichen Evaluierung, die mit dem Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse im Jahr 2014 begann.

Bei seiner Entscheidung berücksichtigte das IASB die Rückmeldungen der Interessengruppen aus dem PIR zu IFRS 3, das vom IASB im März 2020 veröffentlichte Diskussionspapier und anschließende Untersuchungen. Der IASB kam zu dem Schluss, dass die gesammelten umfangreichen Nachweise keine zwingenden Gründe für eine Änderung seiner bisherigen Entscheidung zur Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts darstellten.

Bereits in der Sitzung im September 2022 stimmte das IASB dafür, IFRS 3 um Angabepflichten zu Informationen über die spätere Wertentwicklung einer Akquisition zu ergänzen.

## // WPK für die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills

Die WPK hat sich im Rahmen des Konsultationsverfahrens in ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2020 ausdrücklich für die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills ausgesprochen, da der Impairment-Test sehr ermessensbehaftet ist, Wertminderungen oftmals erst mit deutlicher Verzögerung erfasst werden und die Kosten den Nutzen des Impairment-Tests übersteigen. la

Weitergehende Informationen abrufbar auf der Internetseite des IASB unter [www.wpk.de/link/mag042209/](http://www.wpk.de/link/mag042209/)

Stellungnahme der WPK vom 2. Dezember 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2265](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2265)

## 3<sup>rd</sup> PIOB Public Interest Workshop on Sustainability, Fraud and Going Concern

### Globale Herausforderungen für den Berufsstand

Am 7. Oktober 2022 veranstaltete das Public Interest Oversight Board (PIOB) in Madrid einen Workshop zu den Themen Sustainability, Fraud and Going Concern. Das PIOB übt die Aufsicht über die beiden unabhängigen Standardsetzer International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) mit dem Ziel der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Standardsetzung aus.

#### // Panel 1 Sustainability reporting and assurance

Im ersten Panel *Sustainability reporting and assurance* wurde die **Bedeutung des Berufsstandes** hervorgehoben. Der Co-Chair der Monitoring Group (Plattform internationaler Regulatoren), Jean-Paul Servais, sieht für den Berufsstand eine große Chance, aber auch die Pflicht, sich bei diesen Themen möglichst schnell zu etablieren. Eine fehlende Einbindung des

Berufsstandes könnte zu einem Vertrauensverlust führen und diesen letztlich in Frage stellen.

Einigkeit der Diskussionsteilnehmer bestand darin, dass es eines **globalen, koordinierten Ansatzes** für entsprechende Standards bedürfe. Die Bedeutung einer Konsistenz zwischen den relevanten Standards wurde ebenso hervorgehoben wie die Tatsache, dass die Zeit extrem dränge. Ein Vertreter der EU-Kommission bestätigte, dass auch die EU-Kommission eine Harmonisierung der Standards der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit denen des International Sustainability Standards Board (ISSB) anstrebe. Allerdings bestehe ein Problem darin, dass die Standards des ISSB derzeit nur den Klima-Bereich abdeckten, wohingegen EFRAG und die EU-Kommission einen umfassenderen Ansatz verfolgten.

Unter den Gesichtspunkten möglicher Wettbewerbsnachteile für den Berufsstand sowie der Sicherstellung einer hohen Qualität von **Sustainability Assurance** wurde als große Herausforderung die Tatsache beschrieben, dass andere Dienstleistungserbringer nicht den gleichen, strengen Anforderungen

→

derungen wie der Berufsstand unterlägen. Die Vorsitzenden des IAASB, Tom Seidenstein, und des IESBA, Gabriela Figueiredo Dias, führten hierzu aus, dass sowohl das **IAASB** und **IESBA** mit Nachdruck an Nachhaltigkeitsregelungen arbeiten, die nicht nur für den Berufsstand, sondern **auch für andere Dienstleistungserbringer** Anwendung finden können sollen (profession agnostic). Als Zeithorizont für die neuen Standards wurde **Ende 2024** genannt (siehe hierzu den Beitrag auf Seite 40 in diesem Heft).

Schließlich wurde in der **Ausrichtung des Berufsstandes am öffentlichen Interesse (Public Interest)** ein Alleinstellungsmerkmal und damit entscheidender Vorteil gegenüber anderen Berufsgruppen gesehen.

## // Panel 2 The auditor's role in respect of Fraud and Going Concern

Von Investoren-Seite wurde die These artikuliert, dass in jedem der großen Unternehmensskandale der letzten Jahrzehnte die Anzeichen hierfür hätten erkannt werden und daher auch vom Berufsstand aufgedeckt werden können/müssen. Ein Schlüssel zur Lösung dieses Problems liege in einer **Erhöhung der kritischen Grundhaltung (Professional Skepticism)**. Diese müsse insbesondere auch bei der Aus- und Fortbildung stärkere Berücksichtigung finden und würde zu einer Reduzierung der Erwartungslücke in der Öffentlichkeit (*Expectation Gap*) beitragen.

Im Zuge der Diskussion setzte sich aber die Meinung durch, dass Verfehlungen des Managements nicht dem Berufsstand untergeschoben werden dürften und die Abschlussprüfung keine spezifische Betrugsprüfung sei. Allerdings wurde erwo-gen, ob der Berufsstand sich in diesem Kontext nicht besser erklären müsse, das heißt möglicherweise **neue** beziehungsweise **bessere Reporting Standards** erforderlich sein könnten. Auch war eine gewisse Sympathie für einen **Cultural Change** wahrnehmbar, ohne dass dieser im Einzelnen erörtert wurde. Die Vorsitzende des IESBA stellte in diesem Zusammenhang den **Code of Ethics** als einen Meilenstein dar, der auf unterschiedlichste Weise die Aufdeckung von Fraud fördere, und verwies insbesondere auf das abgeschlossene Projekt NOCLAR (Non-Compliance with Laws and Regulations).

## // Initiative des PIOB zur Verringerung der Erwartungslücke

Abschließend stellte der Secretary General des PIOB, Gonzalo Ramos, die neue Initiative des PIOB „**Mind the GAP**“ vor. Ziel des Projekts ist es, zu einer – wenn nicht Schließung, dann wenigstens – Reduzierung der in der Öffentlichkeit festzustellenden Erwartungslücke beizutragen.

Zu diesem Zweck wird das PIOB über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren Interviews mit ausgewählten Stakeholdern führen und diese in einem ca. zweiwöchigen Abstand veröffentlichen. en

Neu auf WPK.de vom 25. August 2022

# Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch der ESMA

**A**m 24. August 2022 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) ein neuerlich aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch über das einheitliche europäische elektronische Format veröffentlicht (*ESEF Reporting Manual*). Die letzte Aktualisierung erfolgte vor etwa einem Jahr.

## // Umsetzung „Block-Tagging“

Als wesentliche Neuerung sind weiterführende Ausführungen in Bezug auf die Umsetzung der Anforderung des technischen Regulierungsstandards (RTS) zum „Block-Tagging“ für ESEF enthalten, wonach die Anhangangaben im konsolidierten IFRS-Abschluss ab dem Geschäftsjahr 2022 auch der Auszeichnungspflicht unterliegen.

## // Weitere Neuerungen

- ▶ Ausführungen für den Fall, dass Emittenten ihre Jahresfinanzberichte in anderen Formaten als ESEF veröffentlichen (Kapitel 1.0.2),
- ▶ Ausführungen, falls Jahresfinanzberichte in mehreren Sprachen veröffentlicht werden (Kapitel 1.1.2.) sowie
- ▶ Hinweise zur technischen Umsetzung von Block-Tags (zum Beispiel Mindestumfang der Auszeichnung von tabellarischen Angaben sowie Auszeichnung von Textinformationen oder Zahlenangaben, die Leerzeichen und Bindestriche enthalten) (Kapitel 2.2.5).

Die Beteiligten werden ermutigt, die im Handbuch enthaltenen Leitlinien so bald wie möglich zu befolgen, spätestens jedoch für Finanzberichtszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. la

Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042210/](http://www.wpk.de/link/mag042210/)

AUS DEN LÄNDERN

## Rheinland-pfälzischer Justizminister zu Gast auf dem Jahrestreffen der WPK



Minister Herbert Mertin (vorne rechts) und WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht (vorne Mitte) im Kreis der weiteren Teilnehmer

Nach zweijähriger coronabedingter Pause lud der Landespräsident der WPK in Rheinland-Pfalz, WP Hansgünter Oberrecht, zum Jahrestreffen nach Koblenz ein.

### // Diskussionsthema Hinweisgeberschutz und Verschwiegenheitspflicht

Ehrengast war Herbert Mertin, Staatsminister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz. Zentrales Thema seines Grußwortes war die europäische Whistleblower-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht. Nachdem Deutschland die Frist zur Umsetzung der Richtlinie bis Mitte Dezember 2021 verstreichen ließ und die Europäische Kommission Ende Januar 2022 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und 23 weitere Mitgliedstaaten eingeleitet hat, liegt nun der Regierungsentwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes vor (siehe dazu Seite 62 f. in diesem Heft). Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf wenige Tage vor dem Jahrestreffen, am 29. September 2022, erstmals beraten.

Vor diesem Hintergrund sprach Minister Mertin die Rolle und die Tätigkeitsfelder der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte an. Daran knüpfte sich ein Austausch unter den Gästen des Jahrestreffens an, insbesondere über die noch vorhandene Unterscheidung der Verschwiegenheitspflichten der Rechtsanwälte einerseits sowie der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und Steuerberater andererseits.

### // Abschied nach rund 20 Jahren als Landespräsident

Hansgünter Oberrecht gab bekannt, dass dies das letzte von ihm organisierte Jahrestreffen sein wird, da er sein Amt als Landespräsident der WPK in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 nicht fortsetzen wird. Er dankte insbesondere den zahlreichen langjährigen beruflichen Weggefährten seiner rund 20-jährigen Tätigkeit in diesem Ehrenamt. sw

# Neustart nach der Pandemie: Wirtschaftsstaatssekretärin zu Gast beim Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt



Staatssekretärin Stefanie Pöttsch, WPK-Landespräsident Reinhard Wilbig

**S**tefanie Pöttsch, Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, war am 12. Oktober 2022 Ehrengast des von Landespräsident Reinhard Wilbig ausgerichteten Jahrestreffens in Magdeburg. Zuletzt konnte ein solches Treffen im Jahr 2019 durchgeführt werden. Allen Anwesenden war die Freude anzumerken, nach längerer Zeit wieder die Möglichkeit zum direkten persönlichen Austausch zu haben.

Landespräsident Wilbig berichtete den Anwesenden zunächst von der Beiratswahl und der anschließenden Konstituierung der neu gewählten Gremien der WPK. Anschließend ging er auf einige wesentliche Themenfelder ein, die den Berufsstand derzeit besonders beschäftigen: FISG, Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung, Geldwäschebekämpfung und Initiative der Bundesregierung für eine Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen. Abschließend stellte er verschiedene neue und weiterentwickelte Serviceangebote der WPK vor.

Staatssekretärin Pöttsch dankte für die Einladung, richtete Grüße des Ministers Sven Schulze aus und begrüßte sehr die Möglichkeit des persönlichen Kennenlernens. Sie dankte dem Berufsstand ausdrücklich für die während der Pandemie geleistete Arbeit. Sie bot allen Anwesenden an, sich jederzeit mit ihren Anliegen melden zu können. ba

# Hamburgs Finanzsenator dankt den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen



Finanzsenator Dr. Andreas Dressel (li.), WPK-Landespräsident Udo Bensing

Der Landespräsident der WPK in Hamburg, Udo Bensing, freute sich sehr, am 18. Oktober 2022, nach zweijähriger Corona-Pause, Vertreter aus der Politik sowie von Kammern, Verbänden und Hochschulen zum Jahrestreffen der WPK begrüßen zu können. Als Ehrengast nahm der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Andreas Dressel teil.

Udo Bensing ging in seiner Ansprache auf das Ergebnis der WPK-Beiratswahl im Juli 2022 sowie auf eine Reihe berufsständischer Themen ein.

## // Berufsständische Themen

- Er erläuterte die Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG), das am 1. Juli 2021 als Reaktion auf den Fall Wirecard in Kraft getreten war. Dabei ging er insbesondere auf die haftungsrechtlichen Verschärfungen und deren Auswirkungen auf die Berufshaftpflichtversicherung ein. Erwähnt wurden auch Lockerungen bei Auskünften zu Berufsaufsichtsverfahren als Folge des Gesetzes.
- Einen weiteren Berichtspunkt bildeten die jüngsten Entwicklungen beim Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der Europäischen Union. Der im Green Deal angelegte Transformationsprozess werde nicht nur die europäische Wirtschaft, sondern auch den Berufsstand fordern. Der Richtlinienentwurf

sehe eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen akkreditierten unabhängigen Prüfer vor. Die WPK betone, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Aufgabe des Berufsstandes angesehen werde.

- Erwähnung fand in diesem Zusammenhang auch der im Sommer 2022 auf der Internetseite der WPK veröffentlichte Nachhaltigkeitskompass, der die Mitglieder bei der Vorbereitung auf die neuen Aufgaben in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung unterstützen soll.
- Zudem sprach Landespräsident Bensing die fortschreitende Digitalisierung sowie die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens an, die seit ihrer Einführung 2019 die Kandidatenzahlen kontinuierlich steigen lasse.

## // Klimaziele, Fachkräftemangel und Energiekrise

Finanzsenator Dr. Dressel erläuterte in seinem Grußwort, dass die Politik auch in Zukunft vor großen Herausforderungen stehen werde. Beispielhaft nannte er die Klimaziele, den Fachkräftemangel und die Energiekrise.

Zum Fachkräftemangel führte er aus, dass allen Beteiligten die Frage gemein sei, wie man Fachkräfte gewinnen und

→

halten könne. Das Haftungsrisiko in der Wirtschaftsprüfung sei gegebenenfalls auch ein Thema bei der Nachwuchsgewinnung.

Dr. Dressel betonte, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in fachlich guten Händen liegen müsse.

## // 90.000 Anträge auf Überbrückungshilfe

Weiter führte Dr. Dressel aus, dass die Finanzbehörde wegen der Corona-Hilfen und der Überbrückungsgelder in den letzten beiden Jahren vor einer großen Aufgabe gestanden ha-

be. Unternehmen hätten insgesamt ca. 90.000 Anträge auf Überbrückungshilfe und 50.000 Anträge auf Corona-Soforthilfe gestellt.

In diesem Zusammenhang bedankte er sich bei den Vertretern der WPK, StBK und RAK für die von ihnen gewährte Unterstützung und lobte den guten Austausch zwischen den Kammern und der Finanzbehörde. Er attestierte allen Beteiligten eine tolle Leistung und dankte den anwesenden Vertretern im Namen der Stadt und ihrer Bürger. Dr. Dressel betonte, dass er sich auch weiterhin eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kammern wünsche. eg

# Traditioneller Herbstempfang der WPK in Nordrhein-Westfalen erneut im Industrieclub Düsseldorf

Um die Kommunikation mit regionalen politischen Entscheidungsträgern fortzuführen, lud der Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, WP/StB Dr. Marian Ellerich, zu einem traditionell im Herbst stattfindenden Jahresempfang in den Industrieclub Düsseldorf.

Zahlreiche Gäste aus Ministerien, dem nordrhein-westfälischen Landtag, den Parteien, aus Unternehmen und anderen Kammern, von Universitäten, aber auch aus dem Berufsstand nutzten den Empfang am 24. Oktober 2022 zu einem intensiven Meinungsaustausch. Über Berufsgrenzen hinweg konnten Kontakte vertieft oder neu geknüpft werden. Festredner waren der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Benjamin Limbach, sowie der Präsident des Finanzgerichts Köln, Benno Scharpenberg.

**Justizminister Dr. Limbach und  
Finanzgerichtspräsident Scharpenberg  
zu Gast.**

## // Themen des Berufsstandes

In seiner Ansprache ging Dr. Ellerich zunächst auf Entwicklungen in den Gremien der WPK ein und betonte, dass der neue Vorstand die gesamte Breite und Vielfalt des Berufsstandes abbilde. In einem Überblick über aktuelle berufspolitische Themen stellte Dr. Ellerich zunächst das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz heraus. Gravierend seien die haf-

tungsrechtlichen Verschärfungen und die Auswirkungen auf die Berufshaftpflichtversicherung. Weitere Verschärfungen zeigten sich zudem im Bereich der externen Rotation. Als Folgewirkung dieser Regelungen sei ein Konzentrationsschub zu befürchten.

Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU führten ebenfalls zu Neuerungen im Berufsstand. Im Rahmen der „sustainable finance strategy“ sollen die Kapitalströme in Europa in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Hierfür sei eine Ausweitung der Berichtspflichten vorgesehen. Die nichtfinanzielle Berichterstattung solle der Finanzberichterstattung gleichgestellt werden. Diese erweiterte Berichterstattung umfasse neben Klima- und Umweltaspekten auch Sozial- und Governance-Themen. Es sei offenkundig, dass ein großer Beratungs- und Unterstützungsbedarf bestehe, denn in der EU seien künftig ca. 50.000 Unternehmen von den neuen Berichtspflichten betroffen. Dies eröffne sehr interessante Perspektiven für den Berufsstand. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung werde als Aufgabe für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer angesehen. Es mache bei einer integrierten Berichterstattung auch keinen Sinn, einzelne Komponenten von unterschiedlichen Prüfern prüfen zu lassen.

Weitere Themen, die die künftige Arbeit der WPK prägen, seien unter anderem die Fortentwicklung eines attraktiven Berufsbildes sowie die Nachwuchsgewinnung – hier verwies er insbesondere auf die erfolgreiche Umgestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens durch eine Modularisierung der Prüfung und die Einführung eines „Fachwirts Wirtschaftsprüfung“. Mitarbeitergewinnung und verlässliche Praxisnachfol-



(v. li.) WPK-Landespräsident Dr. Marian Ellerich, Justizminister Dr. Benjamin Limbach, Präsident des FG Köln Benno Scharpenberg

gen seien Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg und die dauerhaft hohe Qualität der Arbeit. Für den Vorstand der WPK habe die Nachwuchsgewinnung deshalb höchste Priorität. Der Beruf des Wirtschaftsprüfers müsse attraktiv bleiben, um die demografischen Herausforderungen zu bestehen.

### // Notfallkonzept der Justizverwaltung

Justizminister Dr. Benjamin Limbach stellte Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Justizpolitik dar. Angesichts der geopolitischen Herausforderungen habe die nordrhein-westfälische Justizverwaltung ein Konzept für ein Notfallmanagement aufgestellt, damit Justizbehörden auch im Krisenfall handlungsfähig seien. Im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung sei vereinbart, einen Schwerpunkt in der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs zu setzen. Wirtschaftskriminalität und Umweltkriminalität seien gleichfalls im besonderen Fokus des Justizministeriums. Man habe für den Bereich der Umweltkriminalität eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet, um Expertenwissen aus Justiz-, Umwelt- und Innenressort zu bündeln. Auch die Diversität in der Justiz werde künftig stärker beachtet. Die Justiz müsse in allen Hierarchieebenen die Vielfalt der Gesellschaft abbilden.

### // Elektronische Kommunikation mit der Finanzgerichtsbarkeit

Der Präsident des Finanzgerichts Köln, Benno Scharpenberg, stellte heraus, dass er mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer häufig in finanzgerichtlichen Verfahren in Kontakt komme, da sie als Prozessbevollmächtigte in derartigen Verfahren auftreten würden.

Er ging dann auf den durch die besonderen elektronischen Postfächer ermöglichten speziellen Kommunikationsweg mit dem Finanzgericht ein. Rechtsanwälte seien bereits heute verpflichtet, das für sie verpflichtende besondere elektronische Postfach zu nutzen. Für Steuerberater sei zu erwarten, dass derartiges im Jahr 2023 geschaffen und dann verpflichtend genutzt werde. Für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer fehle bislang Vergleichbares. Dies sei nach seiner Ansicht bedauerlich. Nach erster Rechtsprechung, der er beitrete, seien künftig aber WP/StB und WP/RA aufgrund Ihrer Berufszeichnung StB beziehungsweise RA gleichfalls zur Nutzung des Kommunikationsweges „besonderes Postfach“ verpflichtet, da nach seiner Auffassung Berufspflichtigen als StB oder RA nicht teilbar seien. Rechtsprechung des BFH zu dieser Frage stehe aber noch aus.



Siehe zum Thema des besonderen elektronischen Postfachs im Einzelnen „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ auf Seite 32 f. in diesem Heft.

kl

# Christian Witte in den Mittelstandsbeirat des Wirtschaftsministeriums NRW berufen



Christian Witte (3. v. re.) im Kreis der weiteren Mitglieder des Mittelstandsbeirates

**W**P/StB Christian Witte, Vorstandsmitglied des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., wurde am 17. Oktober 2022 von Ministerpräsident Hendrik Wüst für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Mittelstandsbeirat des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen berufen.

Der Mittelstandsbeirat ist neben Clearingstelle und Clearingverfahren die dritte Säule des Mittelstandsförderungsgesetzes. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Ablauf und die Wirksamkeit von Clearingverfahren zu begleiten und zu bewerten sowie relevante mittelstandspolitische Themen aufzugreifen. Clearingstelle und Clearingverfahren gestalten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen im Interesse der mittelständischen Wirtschaft mit.

**Der Mittelstandsbeirat  
ist die dritte Säule des  
Mittelstandsförderungsgesetzes.**

Ziel des Beirates ist es, die Mittelstandspolitik pragmatisch an den Bedürfnissen und Bedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen zu orientieren. Mitglieder sind hochrangige Repräsentanten der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen und der kommunalen Spitzenverbände, die auf Vorschlag ihrer jeweiligen Organisationen vom Ministerpräsident berufen werden. kl

# Drei Wirtschaftsprüfer in den Vorstand des Verbandes Freier Berufe NRW gewählt

**B**ei den Vorstandswahlen des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., die im Rahmen der Mitgliederversammlung am 17. November 2022 stattfanden, wurden mit WP/StB Carsten Nicklaus, Krefeld, WP/StB Gerd-Rudolf Volck, Düsseldorf, und WP/StB Christian Witte, Lüdenscheid, gleich drei Berufsangehörige in den Vorstand des Verbandes gewählt. Ihre Amtszeit läuft von November 2022 bis November 2026.

## // Volck und Witte wiedergewählt

Gerd-Rudolf Volck und Christian Witte waren bereits in den vorangegangenen Perioden Vorstandsmitglieder und können nun ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen. Sie besitzen umfangreiche Gremienerfahrung, unter anderem aus ihrer langjährigen Tätigkeit als Landespräsident beziehungsweise Vor-

standsmitglied der WPK. Christian Witte wurde auf Vorschlag der Wirtschaftsprüferkammer für dieses Ehrenamt nominiert. Gerd-Rudolf Volck vertritt den Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen. Erstmals in den Vorstand des Verbandes gewählt wurde Carsten Nicklaus. Er war von den drei nordrhein-westfälischen Steuerberaterkammern und dem Steuerberaterverband Düsseldorf vorgeschlagen worden.

## // Arbeitsschwerpunkte

Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde erneut Bernd Zimmer, Allgemeinmediziner aus Wuppertal, einstimmig gewählt. Arbeitsschwerpunkte der neuen Amtsperiode sollen die Stellung der Freien Berufe in Europa, die Förderung des Berufsnachwuchses und Fragen der Digitalisierung in den Freien Berufen bilden.

kl



(v. li.) Carsten Nicklaus, Christian Witte, Bernd Zimmer (Vorsitzender des VFB NRW), Gerd-Rudolf Volck

# Parlamentarischer Abend des LFB Mecklenburg-Vorpommern

Unter dem Thema „Freie Berufe bewährt in der Krise“ hatte der Landesverband der Freien Berufe Mecklenburg-Vorpommern nach einer Pause seit 2019 am 25. Oktober 2022 im Schweriner Schloss zu einem parlamentarischen Abend eingeladen. Beate Schlupp, Erste Vizepräsidentin des Landtages, und elf weitere Abgeordnete aller im Parlament vertretenen Fraktionen waren der Einladung gefolgt.

RA Jörg Hähnlein, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Mecklenburg-Vorpommern, führte aus, dass die Gesundheitsberufe die bislang 630.000 mit Corona infizierten Bürger sehr gut versorgt hätten. Daneben seien über die Corona-Programme des Landes in etwa 86.000 Fällen für Unternehmen und Unternehmer Hilfen im Umfang von ca. 1,6 Mrd. Euro sowie für ca. 250.000 Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro geleistet worden.

## // Leistung der Freiberufler in der Krise gewürdigt

Landtagsvizepräsidentin Beate Schlupp brachte für das Parlament die besondere Wertschätzung für diese Leistung und die damit übernommene gesellschaftliche Verantwortung zum Ausdruck. Die massenhafte Umsetzung der gesundheitlichen Maßnahmen und daneben der wirtschaftlichen Hilfe lag weit-

gehend in den Händen der Freiberufler, maßgeblich der Ärzte, Apotheker, Zahnärzte sowie Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer.

Aus dieser gesellschaftlichen Grenzerfahrung könne man lernen, dass Deutschland und auch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit der freiberuflichen Leistungsstruktur im internationalen Vergleich in Bezug auf die Pandemiefolgen besser dastehe als viele andere Länder. Gelingen sei dies nur, weil ausreichend viele und gut qualifizierte Freiberufler die Arbeit bewältigt hätten. Die besondere Herausforderung der kommenden Zeit sei es, jüngere Generationen zur Übernahme der interessanten Aufgaben in den Freien Berufen zu gewinnen. eg



Beate Schlupp, Erste Vizepräsidentin des Landtages



# In bewegten Zeiten: Finanzministerin als Ehrengast beim Jahrestreffen in Brandenburg



Finanzministerin Katrin Lange, WPK-Landespräsident Christian Rindfleisch

**D**ie Ministerin der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg Katrin Lange war Ehrengast von Landespräsident Christian Rindfleisch beim Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer am 14. November 2022 in Potsdam. Sie sprach in ihrem Grußwort die derzeitigen schwierigen Zeiten an. Die verschiedenen Krisen sorgten insbesondere im Osten Deutschlands für Angst und Unsicherheit.

Die öffentlichen Finanzen seien bereits durch die Pandemie massiv in Mitleidenschaft gezogen worden. So habe es im Jahr 2020 in Brandenburg Steuermindereinnahmen in Höhe von 1 Mrd. Euro gegeben. Die Hilfsmaßnahmen hätten auf Landesebene 2 Mrd. Euro gekostet, wovon allerdings 600 Mio. Euro bereits getilgt seien.

Es drohe nun eine Rezession. Für die Unternehmen sei deshalb eine klare Perspektive besonders wichtig. Derzeit würde faktisch nicht investiert. Für Brandenburg seien aufgrund des beschlossenen Entlastungspakets im Jahr 2023 keine Steuermehreinnahmen zu erwarten. Außerdem habe man als Ergänzung zu den vom Bund beschlossenen Maßnahmen ein „Brandenburg-Paket“ geschnürt. Man habe auf

Landesebene richtigerweise eine Notlage festgestellt, wodurch die durch die Verfassung vorgegebene Schuldenbremse ausgesetzt werden kann.

Es müsse aber auch klar sein, dass Deutschland nicht alle zwei Jahre ein Förderungspaket mit einem Volumen von 200 Mrd. Euro beschließen könne. Der Staat könne nicht sämtliche Belastungen ausgleichen. Zum Abschluss appellierte die Ministerin an alle Anwesenden, alles dafür zu tun, dass die ohnehin schwierigen Zeiten nicht noch schwieriger werden.

Auch Landespräsident Christian Rindfleisch ging zuvor in seiner Begrüßung auf die derzeitige internationale politische und wirtschaftliche Lage ein, insbesondere auf die Inflationsentwicklung. Er berichtete den Anwesenden anschließend von der Beiratswahl und der anschließenden Konstituierung der neu gewählten Gremien der WPK. Dann sprach er einige wesentliche Themenfelder an, die den Berufsstand derzeit besonders beschäftigen. Hierzu zählen die Initiative der Bundesregierung für eine Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung sowie die Geldwäschebekämpfung. ba

# Präsident aller Freiberufler in Deutschland als Ehrengast beim Jahrestreffen in Sachsen



WPK-Landespräsidenten Regina Vieler, BFB-Präsident Friedemann Schmidt

Landespräsidentin Regina Vieler begrüßte als Ehrengast des Jahrestreffens der Wirtschaftsprüferkammer am 30. November 2022 in Dresden den Präsidenten des Bundesverbandes Freier Berufe e. V. (BFB), Friedemann Schmidt. Sie gab ihrer besonderen Freude Ausdruck, dass mit Schmidt – der aus Leipzig stammt und dort auch lebt – Gesicht und Stimme aller in Deutschland freiberuflich Tätigen aus Sachsen komme.

## // „Freiheit als Beruf“

In seinem Grußwort buchstabierte der Ehrengast zunächst das Kürzel WPK in Bezug auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer neu: W wie „Wirtschaftsstabilisator“, P wie „Persönliche Leistungserbringung“ und K wie „Know-how“, was auch mit individueller Qualität übersetzt werden könne. Darüber hinaus kennzeichneten zahlreiche weitere Attribute die Freien Berufe, so etwa die Regulierung von Berufszugang und Berufsausübung, die Ausübung eines Leistungswettbewerbs (und nicht eines Preiswettbewerbs), die Orientierung am Gemeinwohl, der Verbraucherschutz und das Subsidiaritätsprinzip, dessen Geltung gerade in Zeiten, in denen viele dem Staat mehr Aufgaben zuordnen möchten, unter Druck gerate. Insgesamt könne man die freiberufliche Tätigkeit mit dem Schlagwort „Freiheit als Beruf“ zusammenfassen, und zwar ganz explizit die Freiheit der anderen.

Die Freien Berufe seien wesentlich für den Strukturwandel von der Industriegesellschaft zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft und auch für die angestrebte Energiewende. Der freiberufliche Sektor wachse auch: Aktuell gebe es ungefähr 1,5 Mio. Selbstständige mit ungefähr 4,5 Mio. Angestellten. Diese Zahlen hätten sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt. 38 % der Selbstständigen in Deutschland seien Freiberufler, und 10,3 % des BIP würden von Freiberuflern erwirtschaftet.

Das BFB-Motto für 2023 laute „Fachkräftesicherung“. Wichtig sei bei allen Aktivitäten, dass die Wahrung des Gemeinwohls die Oberhand über das reine Profitstreben behalte und die persönliche Verantwortung erhalten bleibe. Abschließend appellierte Schmidt an alle BFB-Mitgliedsorganisationen – zu denen auch die WPK gehört –, den Spitzenverband zu unterstützen, um die gesteckten Ziele gemeinsam zu erreichen.

Regina Vieler berichtete den Anwesenden in ihrer Begrüßung zu Beginn des Abends zunächst von der Beiratswahl und der anschließenden Konstituierung der neu gewählten Gremien der WPK. Dann sprach sie über aktuelle berufspolitische Themen, zu denen derzeit vor allem die Initiative der Bundesregierung für eine Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung sowie die Geldwäschebekämpfung zählen. ba

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 14. Oktober 2022

# Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union

## WPK: WP/vBP sind keine „Vermittler“ für Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer am 12. Oktober 2022 beendeten öffentlichen Konsultation verdeutlicht, dass sie WP/vBP und andere steuerberatende Berufe als sogenannte „Vermittler“/„Enabler“ für (mit) verantwortlich für Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung hält. Sie plant daher eine Richtlinie zur weiteren Regulierung dieser Berufe. Hiergegen hat sich die WPK in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2022 ausgesprochen.

### // Mögliche weitere Maßnahmen gegen Steuerintermediäre

Ziel der Europäischen Kommission ist es, gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung vorzugehen. Mit ihrer öffentlichen Konsultation (vollständiger Titel: „Steuerhinterziehung & aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler („Enabler“)“ möchte sie Meinungen zur Rolle von sogenannten „Enablern“ beziehungsweise Intermediären einholen, die Steuerberatungsdienste erbringen und komplexe Strukturen für meist grenzüberschreitende Steuergestaltungen ausarbeiten können, die zu Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung führen könnten. Als „Vermittler“/„Enabler“ hat die Kommission die steuerberatenden Berufsstände wie WP/vBP, Steuerberater und Rechtsanwälte im Visier.

Die Konsultation zielt vor allem darauf ab zu erfragen, ob weitere EU-Maßnahmen gegen Steuerintermediäre als erforderlich angesehen werden. In der Konsultation wird bereits ein „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern (*Securing the Activity Framework of Enablers – SAFE*)“ angekündigt.

Die WPK hat sich an der Konsultation beteiligt, indem sie sowohl den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Fragebogen beantwortet als auch eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hat.

### // Legale Möglichkeiten der Steuergestaltung in den nationalen Steuergesetzen

Die WPK hat sich deutlich dagegen ausgesprochen, WP/vBP und andere regulierte steuerberatende Berufe als Vermittler für Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung zu be-

zeichnen. Vielmehr ist die Möglichkeit zur Steuergestaltung bereits in den nationalen Steuergesetzen selbst angelegt, also dem Steuerwettbewerb der EU-Mitgliedstaaten. Steuerpflichtige können zwischen verschiedenen Optionen wählen und damit ihre Steuerlast legal minimieren. Sofern unerwünschte Gesetzeslücken gesehen werden, müssen diese von den Mitgliedstaaten (in gemeinsamer Abstimmung) geschlossen werden, anstatt die steuerberatenden Berufsstände dafür verantwortlich zu machen.

**Unerwünschte Gesetzeslücken müssen von den Mitgliedstaaten geschlossen werden.**

Es erscheint zielgerichteter, die Unternehmensteuern in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, um den Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu minimieren. Darüber hinaus sollten die bestehenden EU-Anti-Missbrauchs-Vorschriften mit Blick auf deren Wirksamkeit evaluiert und verbessert werden.

### // Zusätzliche Berufsregulierungen sind nicht erforderlich

Zudem steht es jedem EU-Mitgliedstaat frei, ein qualitätssicherndes Berufsrecht für steuerberatende Berufsstände zu erlassen, das unter anderem auch zur Vermeidung von Steuerhinterziehung beiträgt, wie es in Deutschland der Fall ist.

Zusätzliche Reglementierungen der steuerberatenden Berufsstände, also auch der WP/vBP, sind daher aus Sicht der WPK nicht erforderlich. Sowohl national und auf europäischer Ebene steht bereits ein ausreichendes – insbesondere berufs- und strafrechtliches – Regelwerk zur Verfügung. ko

Stellungnahme der WPK vom 11. Oktober 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2847](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2847)

## Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen

Die WPK hat sich mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe geäußert. Bereits zum Referentenentwurf hatte die WPK die vorgesehene Ergänzung des § 3 StBerG um folgenden Satz 2 kritisiert:

„Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

### // § 3 StBerG-E: Unverändert enge Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit bei WP/vBP

Wie berichtet, sollte die für Rechtsanwälte und Steuerberater eingeführte Regelung nun auch für WP/vBP gelten. Für WP/vBP ist diese Ergänzung jedoch nicht erforderlich, da hier keine vergleichbar weitgehende Möglichkeit der Eingehung von beruflichen Zusammenschlüssen geschaffen wurde. Vielmehr können WP/vBP weiterhin nur mit Rechtsanwälten und Steuerberatern ihren Beruf gemeinsam ausüben, nicht aber etwa mit Unternehmensberatern oder Yogalehrern. Nun wurde dies auch gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages adressiert.

Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass der verwandte Begriff „handeln“ nicht eindeutig ist. Dies könnte für WP/vBP im Extremfall bedeuten, dass sie in die Bearbeitung von Buchhaltungs- oder Steuerberatungsmandaten keine angestellten Nicht-Berufsträger (etwa Steuerfachangestellte oder Diplom-Finanzwirte) mehr für die Kontaktaufnahme mit Mandanten oder Behörden einbinden dürften.

### // § 43 Abs. 3 WPO-E: Begrenzung auf Anstellungsverträge

Darüber hinaus hat sich die WPK zu der vorgesehenen Ergänzung von § 43 Abs. 3 WPO geäußert, die ein EuGH-Urteil umsetzen soll (Tenor: Bereits die Eingehung einer Verpflichtung zu einer unzulässigen Tätigkeit im Sinne der Vorschrift ist untersagt). Entsprechend dem Wortlaut des EuGH-Urteils sollte im Rahmen der Umsetzung nur auf eine arbeitsvertragliche Verpflichtung, nicht aber sämtliche schuldrechtlichen Verpflichtungen (so die Begründung des Regierungsentwurfs) abgestellt werden. Die WPO nutzt insoweit den Begriff des Anstellungsverhältnisses, der auch hier verwandt werden sollte. ko

Stellungnahme der WPK vom 11. Oktober 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2843](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2843)

## Besserer Schutz hinweisgebender Personen

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 (Hinweisgeber-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Die WPK hatte sich am 10. Mai 2022 bereits zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums geäußert. Nachdem ihre Anregungen nicht aufgegriffen wurden, hat die WPK am 30. September 2022 zum Regierungsentwurf erneut Stellung genommen.

**WPK: Alle das Recht praktizierenden Berufsträger sind gemeint – auch WP/vBP.**

## // Geheimnisschutz: Gleichbehandlung mit Rechtsanwälten

Nach der deutschen Sprachfassung der Hinweisgeberrichtlinie geht im Bereich der Freien Berufe nur die anwaltliche und ärztliche Verschwiegenheit den Regelungen der Richtlinie vor. Der Regierungsentwurf folgt diesem engen Wortlaut und ordnet Informationen, die der Verschwiegenheit des WP/vBP unterfallen, nicht dem Generaldispens des § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E, sondern § 6 Abs. 2 HinSchG-E zu, der lediglich einen äußerst eingeschränkten Geheimnisschutz vorsieht.

Die WPK hat darauf hingewiesen, dass die damit verbundene Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und WP/vBP durch die Hinweisgeberrichtlinie nicht gefordert wird. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird zutreffend ausgeführt, dass der in der englischen Sprachfassung der Richtlinie verwendete Begriff „lawyers“ allgemein alle das Recht praktizierenden Berufsträgerinnen und -träger beschreibt und damit WP/vBP mit einschließt. Letztere sind im Bereich der Steuerrechtshilfe als Vollbefugnisträger nach § 3 Nr. 1 StBerG im selben Umfang wie Rechtsanwälte zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt.

Eine Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und WP/vBP wäre auch sachlich unangemessen, da die Verschwiegenheit beider Berufe nach den gesetzlichen Regelungen im selben Umfang besteht. Insbesondere würde hierdurch eine nicht zu rechtfertigende „Zwei-Klassen-Steuerberatung“ eingeführt, wonach der Umfang des Geheimnisschutzes davon abhängt, ob der Mandant einen Rechtsanwalt oder einen WP/vBP beauftragt.

Vor diesem Hintergrund hat die WPK gefordert, WP/vBP im Hinblick auf ihre Berufsverschwiegenheit Rechtsanwälten gleichzustellen und in den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E einzubeziehen.

## // Hilfsweise: Grundsätzlicher Vorrang interner Meldekanäle bei Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheit des WP/vBP unterliegen

Hilfsweise hat die WPK gefordert, die Verschwiegenheit des WP/vBP und damit den Schutz des zwischen ihm und seinen Mandanten bestehenden Vertrauensverhältnisses jedenfalls auf sekundärer Ebene stärker zu gewichten.

Danach ist für Informationen, die der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO unterliegen, kein Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung (so derzeit § 7 Abs. 1 Satz 1 HinSchG-E), sondern ein grund-

sätzlicher Vorrang der internen Meldung im Umsetzungsgesetz vorzusehen. Eine externe Meldung darf als Erstmeldung nur dann erfolgen, wenn die meldende Person davon ausgehen kann, dass intern nicht wirksam gegen den zu meldenden Verstoß vorgegangen wird oder Repressalien zu befürchten sind (so die zwingenden Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 der Hinweisgeberrichtlinie).

Müssen in WP/vBP-Praxen vorrangig interne Meldekanäle (und damit die von Abschlussprüfern nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO ohnehin einzurichtenden Hinweisgebersysteme) genutzt werden, wird hierdurch eine unmittelbare und in den meisten Fällen unnötige Durchbrechung der beruflichen Verschwiegenheit vermieden.

Die genannte Forderung der WPK fällt mit dem Appell des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie zusammen, wonach die Mitgliedstaaten sich dafür einsetzen, dass die Meldung über interne Meldekanäle gegenüber der Meldung über externe Meldekanäle in den Fällen bevorzugt wird, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und der Hinweisgeber keine Repressalien befürchtet.

## // Aufgaben der internen Meldestelle: Ermöglichung einer Funktionstrennung

Unverändert wurde angeregt, die in Art. 9 Abs. 1 c) der Hinweisgeberrichtlinie ausdrücklich angelegte Möglichkeit der Trennung zwischen der Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen und der Festlegung von Folgemaßnahmen (§§ 17 Abs. 1 Nr. 6, 18 HinSchG-E) in das deutsche Recht zu übernehmen, um WP/vBP unabhängig von ihrer anderweitigen Tätigkeit für den Mandanten die Übernahme der Funktion als interne Meldestelle zu ermöglichen. Die Festlegung von Folgemaßnahmen fällt in den Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung, insbesondere wenn interne Untersuchungen nach § 18 Nr. 1 HinSchG-E durchgeführt werden. Die damit verbundene Übernahme von Leitungsfunktionen durch den WP kann seine Unabhängigkeit beeinträchtigen, bei einem Abschlussprüfer führt sie unwiderleglich zur Besorgnis der Befangenheit und damit zum Ausschluss von der Prüfung (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 c) HGB, Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 b) VO [EU] Nr. 537/2014).

go

Stellungnahme der WPK vom 30. September 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2839](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2839)

# Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit WPin/StBin Prof. Dr. Mirja Steinkamp

**I**m Januar 2004 haben Sie das Wirtschaftsprüfungsexamen erfolgreich abgelegt, sich aber erst 13 Jahre später, im Mai 2017, als Wirtschaftsprüferin bestellen lassen. Was hat Sie zu diesem Schritt bewogen?

Von außen sieht das tatsächlich merkwürdig aus.

Als ich im Januar 2004 das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden hatte, war ich nicht mehr bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt, sondern bei einem Handelsunternehmen. Ich konnte mich nicht bestellen lassen, da ich „nicht eigenverantwortlich tätig“ war – also im Angestelltenverhältnis in einer Nicht-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Als Angestellte konnte ich dann weiterhin als Syndikus-Steuerberaterin tätig sein – den Syndikus-Wirtschaftsprüfer gibt es aber leider (noch) nicht. Im April 2017 bin ich als Professorin an eine Fachhochschule gewechselt und damit war mein Beruf als Professorin gemäß § 43a Abs. 2 Nr. 2 WPO eine mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbare Tätigkeit. Eine prüfungsfreie Erstbestellung nach mehr als fünf Jahren ist aber nicht möglich, so dass ich das Wirtschaftsprüfungsexamen ein zweites Mal ablegen musste.

Es war also so, dass ich das Wirtschaftsprüfungsexamen im Mai 2017 ein zweites Mal bestanden hatte und mich dann sofort habe bestellen lassen.

Und was mich dazu bewogen hatte, das Examen noch einmal abzulegen?

Zum einen wurde ich im Mai 2017 in den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft berufen und da erschien es mir sinnvoll, meine Qualifikation als Finanzexpertin für börsennotierte Unternehmen mit der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ auf „einfachem“ Wege nachzuweisen.

Zum anderen habe ich an der Fachhochschule die Professur „Wirtschaftsprüfung und Unternehmensrechnung“ – dies ist für Studenten ja glaubwürdiger, wenn man selbst dieses Examen erfolgreich abgelegt und auch bestellt ist.

Darüber hinaus übe ich meinen Beruf als Wirtschaftsprüferin auch für ausgewählte Mandate aus.

**Sie haben seit 2017 eine Professur für Wirtschaftsprüfung und Unternehmensrechnung an der NORDAKADEMIE inne. Bei welchen Themen mit Blick auf die Wirtschaftsprüfung konnten Sie bisher ein ausgeprägtes Interesse der Studenten beobachten und welche Schwerpunkte setzen Sie?**



An der NORDAKADEMIE haben wir keinen Lehrplan, der gemäß § 13b WPO auf das WP-Examen angerechnet werden kann. Daher lehre ich dort ein Modul „Wirtschaftsprüfung“, welches von vielen Studenten gewählt wird, weil sie verstehen wollen, was Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen eigentlich machen. Es ist ja ein recht verschwiegener Beruf. Viele Studenten haben in ihrem Berufsleben aus Abteilungen wie Controlling, Treasury oder auch Konzernrechnungswesen Kontakt mit Wirtschaftsprüfern gehabt – aber nicht immer verstanden, warum sie welche Fragen stellen und nach welchen Kriterien Prüfungshandlungen ausgewählt werden.



**Wie beurteilen Sie das Image der Wirtschaftsprüfung bei jungen Menschen und welchen Einfluss hat dieses Image auf deren Entscheidung, bei Ihnen Wirtschaftsprüfung zu studieren?**

Wenn die jungen Leute das Berufsbild Wirtschaftsprüfung überhaupt kennen, dann ist das Image gut. Allerdings schreckt der Begriff „Prüfer“ zunächst ab, weil „Prüfung“ in der Schule und Studium eher negativ belegt ist. Bei Schülern kennt das Berufsbild nur jemand, dessen Eltern oder Verwandte in der Wirtschaftsprüfung arbeiten. Bei Studenten ändert sich das dann. Viele sind beeindruckt, wenn sie wissen, dass man Steu-

erberaterin und Wirtschaftsprüferin ist, weil sich das hohe Niveau des Berufsexamens da schon herumgesprochen hat. Das schwierige Berufsexamen schreckt dann allerdings viele davon ab, in die Wirtschaftsprüfung zu gehen.

**Über welche Fachkompetenzen und sozialen Kompetenzen sollten Absolventen aus Ihrer Sicht verfügen, die später in den Wirtschaftsprüferberuf einsteigen wollen, und wie werden diese an der NORDAKADEMIE vermittelt?**

Zunächst müssen Fachkenntnisse wie Finanzbuchhaltung, Bilanzierung und Bilanzpolitik nach IFRS und HGB, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition- und Finanzierung, Wirtschaftsenglisch, Konzernrechnungswesen, M&A, Prüfungswesen sowie Datenanalyse vermittelt werden. Für jedes dieser Fächer bieten wir Module an.

Darüber hinaus sind soziale Kompetenzen wie schnelle Auffassungsgabe, Kommunikationsfähigkeit, strukturierte Arbeitsweise, Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben und Führung von Mitarbeitern, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und natürlich Verschwiegenheit unerlässlich.

**Sie sind seit 2019 Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen und haben ja auch selbst das Wirtschaftsprüfungsexamen abgelegt. Schreckt das Berufsexamen potenzielle Kandidaten ab?**

Zunächst einmal glaube ich, dass das Berufsexamen notwendig ist, um die hohe Fachkompetenz des Berufsstandes zu sichern. Allerdings sind die Durchfallquoten im Vergleich zu Prüfungen an Hochschulen sehr hoch und die Noten in den schriftlichen Prüfungen sind – auch im Vergleich zu den Hochschulen schlechter: eine Eins habe ich im Wirtschaftsprüfungsexamen noch nie vergeben können, an der Hochschule schon. Das mag daran liegen, dass die Kandidaten beim Ablegen des Wirtschaftsprüfungsexamens schon älter und damit beruflich sowie familiär voll eingebunden sind und damit die frei verfügbare Zeit zum Lernen einfach knapper ist.

Auf der anderen Seite gibt es für das Wirtschaftsprüfungsexamen keinen abgeschlossenen Lernstoff und die Klausurensteller sind unbekannt und wechseln auch. Somit können sich die WP-Kandidaten nicht auf den Prüfungsstoff einstellen und verstehen zum Teil die Aufgabenstellung nicht vollumfänglich.

→

Das Argument, dass ein Wirtschaftsprüfer in seinem Job auch nicht weiß, was auf ihn zukommt, zählt aus meiner Sicht nicht, da jeder seine Mandaten irgendwann kennt und – falls man die Antwort nicht sofort im Kopf hat – nachschlagen kann. Wir leben in einer Welt des Informationsüberflusses. Wichtig ist, dass man weiß, wo man gezielt nachlesen muss.

## Die Einführung eines Syndikus-Wirtschaftsprüfers würde sich positiv auf die Berufsentscheidung von jungen Leuten auswirken.

### Ist der Wirtschaftsprüferberuf im Vergleich zu anderen Berufen für junge Leute attraktiv?

Studenten, die sich für den Wirtschaftsprüferberuf interessieren, schauen sich typischerweise auch Berufsbilder wie Unternehmensberater oder Karrieren in Unternehmen im Bereich Controlling oder Rechnungswesen an.

Als Unternehmensberater oder in Unternehmen ist kein Berufsexamen notwendig und die Gehaltsaussichten und Arbeitsbelastung sind vergleichbar.

Daher stellt sich für junge Leute die Frage, warum sie sich die Mühe für ein weiteres Examen, und in Wahrheit sind es ja sogar zwei Examen – Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungsexamen – machen sollten.

Aus meiner persönlichen Sicht ist die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer auf jeden Fall lohnenswert, da man ein profundes Wissen für das externe Rechnungswesen erwirbt (Berufsexamina und viele verschiedene zu prüfende Unternehmen und vielfältige Aufgabenstellungen), welches in anderen Berufen nicht so breit vermittelt wird. Ich habe diesen Weg nie bereut. Ich bin heute als Finanzexpertin in Aufsichtsräten von börsennotierten Unternehmen tätig und ein Grund für meine Berufung in die Prüfungsausschüsse ist mit Sicherheit, dass ich Wirtschaftsprüferin bin.

Die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ beziehungsweise „Wirtschaftsprüferin“ ist ein Qualitätssiegel. Leider muss die Berufsbezeichnung aktuell bei einem Wechsel in die Wirtschaft abgegeben werden. Das ist nach all der Anstrengung für das Bestehen des Examens ungünstig. Die Einführung eines Syndikus-Wirtschaftsprüfers ähnlich des Syndikus-Steuerberaters würde sich hier positiv auf die Berufsentscheidung von jungen Leuten auswirken.

### Wie beurteilen Sie die Erwartungshaltung der jungen Generation an Wirtschaftsprüfungspraxen als potenzielle Arbeitgeber?

Die jungen Leute erwarten Flexibilität, eine ausgewogene Work-Life-Balance, Arbeitsplatzsicherheit und natürlich eine angemessene Bezahlung. Sie erwarten zu Beginn ihrer Karriere, dass sie durch erfahrene Kollegen ausgebildet werden, das heißt, dass Prüfungsleiter die jungen Kolleginnen und Kollegen anleiten und sich intensiv um sie kümmern. Mir wurde von meinen Studenten, die in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angefangen haben, leider berichtet, dass dieses – auch gerade in Zeiten von Homeoffice – nicht immer der Fall ist.

### Was müssten Wirtschaftsprüfungspraxen oder der Berufsstand tun, um junge Menschen längerfristig zu binden?

Der Wirtschaftsprüferberuf ist per se attraktiv: interessante Aufgaben, unterschiedliche Branchen, Arbeitsplatzsicherheit und angemessene Bezahlung. Aus meiner Zeit weiß ich auch, dass die Zusammenarbeit mit all den gut ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen viel Spaß gemacht hat – ein auch nicht zu unterschätzender Faktor.

Leider ist der Arbeitsdruck und damit die Work-Life-Balance aufgrund von Terminen und der gesetzlichen Regulierung mitunter nicht immer ausgewogen und die Bezahlung im Vergleich zu anderen Branchen auch nicht immer wettbewerbsfähig.

Generell sollte der Berufsstand den Wirtschaftsprüferberuf über die sozialen Kanäle auf unterhaltsame Weise bekannt machen (TikTok, Instagram, LinkedIn, etc.) und die positiven Seiten den jungen Leuten nahebringen.



#### WPIn/StBin Prof. Dr. Mirja Steinkamp

Inhaberin der Professur für Wirtschaftsprüfung und Unternehmensrechnung an der NORDAKADEMIE – Hochschule der Wirtschaft, Aufsichtsrätin, Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen

# Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2023

## // Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

## // Termine 2023

Dienstag, 23. Mai	Berlin
Dienstag, 6. Juni	Kassel
Montag, 12. Juni	Düsseldorf
Dienstag, 11. Juli	Berlin
Donnerstag, 5. Oktober	München
Dienstag, 14. November	Hamburg

## // Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

## // Termine 2023

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 10./11. Juli	Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

## // Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 550 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 1.000 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

## // Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.  
Telefon +49 30 726161-176  
E-Mail [veranstaltungen@wpk.de](mailto:veranstaltungen@wpk.de)

Weitere Informationen und Anmeldung  
ab 3. Januar 2023 unter  
[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)



HAFTUNGSRECHT

# Verletzung der Insolvenzantragspflicht – Haftung der Wirtschaftsprüfer und des Vorstandes



Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar,  
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

**D**as hier besprochene Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Mai 2022 – 93 O 115/20 hat das Verhältnis der Vorstandshaftung in der Unternehmenskrise nach §§ 92, 93 AktG und der Wirtschaftsprüferhaftung zum Gegenstand. Diese Fallkonstellation ist ein bekannter und wichtiger Bestandteil der Schadensabwehr. Regressprozesse des D&O-Versicherers der ehemaligen Vorstände der Insolvenzschuldnerin gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind allerdings eher selten und wie dieser Fall zeigt, auch wenig erfolgversprechend.

## // Sachverhalt

### **Beratungsauftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A**

Die Vorstände der X-AG beauftragten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A aufbauend auf dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 damit, eine Plausibilisierung der vorgelegten Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung und der Unternehmenswertermittlung der X-AG zum 31. Dezember 2010 vorzunehmen. Hinweise auf eine bestehende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit enthielt der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A erstellte Bericht nicht.

In der Folgezeit wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A von den Vorständen der X-AG unter anderem damit beauftragt festzustellen, ob die X-AG zum 31. Januar 2012 zahlungsunfähig war. Im Februar 2012 stellte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A fest, dass zum 31. Januar 2012 zwar eine Liquiditätsunterdeckung bei der X-AG vorgelegen habe, diese jedoch bis Juni 2012 unter Zugrundelegung gewisser Prämissen planmäßig ausgeglichen werden könne.

### **Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B wurde von der X-AG mit der Erstellung des Konzernabschlusses für das Jahr 2010 beauftragt. Die Prüfungen wurden im Juni 2011 abgeschlossen.

### **Insolvenzverfahren**

Im Mai 2012 wurde das Insolvenzverfahren der X-AG eröffnet. Der Insolvenzverwalter ließ von einem Wirtschaftsprüfer ein Gutachten erstellen. Demnach war die X-AG seit Juni 2010 und bis zur Insolvenzantragstellung im März 2012 durchweg zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO. Außerdem stellte der Wirtschaftsprüfer später im Rahmen einer Überschuldungsprüfung fest, dass zum Ende der Jahre 2010 und 2011 sowie zum Tag der Insolvenzeröffnung jeweils eine Überschuldung vorlag.

### **Klage des Insolvenzverwalters gegen die Vorstände**

Der Insolvenzverwalter der X-AG verklagte unter anderem die Vorstände der X-AG wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzreife in Höhe von ca. 12,5 Mio. Euro. Diesem Verfahren trat der D&O-Versicherer der X-AG als Nebeninterventient bei. In einem Vergleichsvertrag verpflichteten sich die Vorstände und der D&O-Versicherer der X-AG zur Zahlung von ca. 3 Mio. Euro.

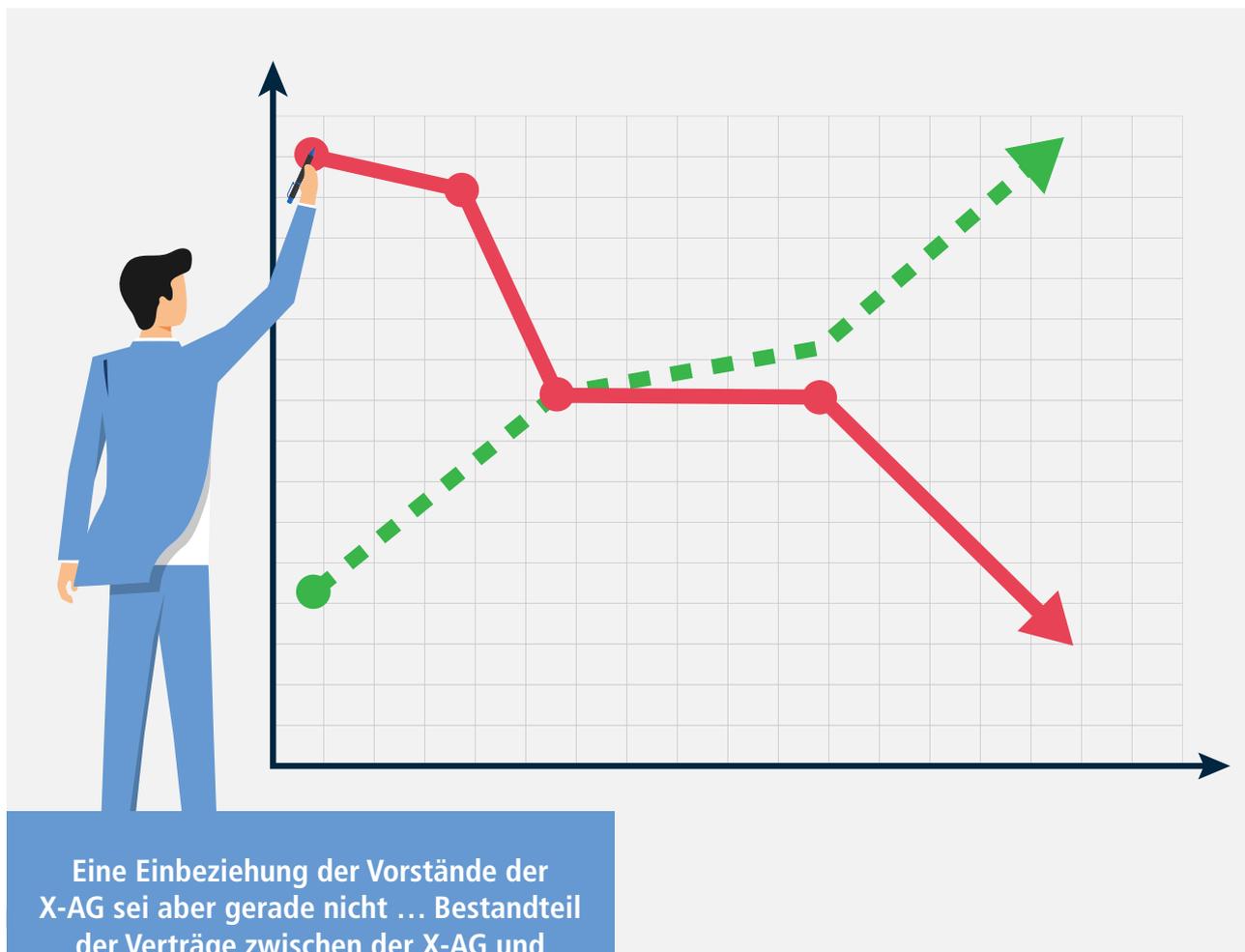
### **Klage des D&O-Versicherers gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften A und B**

Der D&O-Versicherer verklagte in der Folge die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften A und B aus abgetretenem Recht, ihn von der Zahlung des Vergleichsbetrags in Höhe von ca. 3 Mio. Euro freizustellen.

Das Landgericht Berlin hat die gegen beide Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (A und B) gerichtete Klage abgewiesen.

## // Ansprüche des D&O-Versicherers gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A

Aus den Beratungsverträgen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A über die **Plausibilisierung** der von der X-AG vorgelegten **Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung** könnten keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.



Eine Einbeziehung der Vorstände der X-AG sei aber gerade nicht ... Bestandteil der Verträge zwischen der X-AG und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A gewesen. ...  
Denn eine Prüfung der Plausibilität der Rentabilitäts-/Liquiditätsplanung sei gerade keine Prüfung der Insolvenzlage, ...

#### Kein Vertrag zugunsten Dritter

Es sei keine Einbeziehung der Vorstände der Schuldnerin in den Beratungsvertrag nach den Grundsätzen des Vertrages zugunsten Dritter gegeben. Der Zweck des Vertrages und die erkennbaren Auswirkungen der vertragsgemäßen Leistung

auf den Dritten müssten dessen **Einbeziehung** unter Berücksichtigung des Kriteriums von Treu und Glauben erfordern (BGH, Urteil vom 9. Juli 2020 – IX ZR 289/19). Ein Berater müsse auch Dritten gegenüber für die Richtigkeit des Gutachtens nur dann einstehen, wenn der Auftrag nach dem zugrunde liegenden Vertragswillen der Parteien den **Schutz des Dritten** umfasst bzw. **erfordert**.

Dies habe der BGH im Hinblick auf die Haftungsfolgen bei Missachtung der Insolvenzantragspflicht für die Geschäftsführer einer GmbH bei einem Vertrag bejaht, der die Prüfung einer möglichen Insolvenzreife zum Gegenstand hatte (BGH, Urteil vom 14. Juni 2012 – IX ZR 145/11).

→

Eine Einbeziehung der Vorstände der X-AG sei aber gerade nicht expliziter Bestandteil der Verträge zwischen der X-AG und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A gewesen. Dies ergebe sich auch nicht durch eine ergänzende Vertragsauslegung. Denn eine Prüfung der Plausibilität der Rentabilitäts-/ Liquiditätsplanung sei gerade keine Prüfung der Insolvenzlage, sondern eine Prüfung der Plausibilität der von den Vorständen der X-AG selbst aufgestellten Prognose darüber, wie sich die Liquidität und Rentabilität im Planungszeitraum entwickelt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A sei auch nicht etwa Sanierungsberaterin gewesen und habe mithin kein Sanierungskonzept erarbeitet, was Hinweispflichten auf eine Insolvenz zur Folge hätte haben können (OLG Köln, Beschluss vom 13. Oktober 2021 – 2 U 23/21).

Die Prüfung der Insolvenzlage sei zudem nicht zwingend veranlasst gewesen, weil aus Sicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A auch andere Prüfer beziehungsweise insolvenzrechtliche Spezialkanzleien eingeschaltet worden sein konnten (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 17. Januar 2018 – 4 U 4/17). Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A habe lediglich die von den Vorständen der X-AG entwickelten Zahlen im Planungszeitraum geprüft, nicht aber die Unternehmensplanung selbst.

### Eigenes Mitverschulden

Einem etwaigen Ersatzanspruch würde des Weiteren das Mitverschulden der Vorstände der X-AG entgegenstehen. Bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter müsse sich der begünstigte Dritte nicht nur ein Mitverschulden des Vertragspartners, also der X-AG, sondern auch das eigene Mitverschulden entgegenhalten lassen (BGH, Urteil vom 14. Juni 2012 – IX ZR 145/11).

Zwar greift der Einwand des mitwirkenden Verschuldens nicht ein, wenn die Verhütung des entstandenen Schadens nach dem Inhalt des Vertrages dem in Anspruch genommenen Schädiger allein oblag. Den zu Beratenden trifft keine vertragliche Obliegenheit, durch eigene Bemühungen Fehler des Beraters auszugleichen.

Diese Rechtsprechung sei hier jedoch nicht anwendbar. Es gehe nicht um das Mitverschulden der X-AG als Auftraggeberin, sondern um das eigene Mitverschulden der Dritten, also der Vorstände.

### Kein überlegenes Wissen

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A habe zudem kein nach der Rechtsprechung erforderliches überlegenes Wissen gehabt, da selbst nach dem Vortrag des D&O-Versicherers keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, dass die Vorstände die Insolvenzreife nicht selbst hätten erkennen können.

### Prüfung der Zahlungsunfähigkeit

Der D&O-Versicherer habe des Weiteren keine Ansprüche gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A im Hinblick auf den Auftrag zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit.

### Schutzbereich, Pflichtverletzung, Schaden

Die Vorstände der X-AG sind ausgehend von der Rechtspre-



Denn in dem vorgelegten Gutachten ... wird eine Liquiditätsunterdeckung attestiert und ... darauf hingewiesen, dass ein im Insolvenzrecht erfahrener Jurist kontaktiert werden solle. .... Dies sei ein ausreichender Hinweis auf eine Zahlungsunfähigkeit, der von den Vorständen der X-AG genau so verstanden worden sei.

chung des BGH, Urteil vom 14. Juni 2012 – IX ZR 145/11 – im Hinblick auf §§ 92, 93 AktG zwar insoweit in den **Schutzbereich** des Vertrages **einbezogen**. Es fehle aber an einer **Pflichtverletzung**. Denn in dem vorgelegten Gutachten aus Februar 2012 wird eine Liquiditätsunterdeckung attestiert und hinsichtlich der Fragestellung, ob „nur“ eine vorübergehende Zahlungsstockung oder aber wegen Überschreitung der Dreiwochenfrist (§ 15a Abs. 1 Satz 2 InsO) und der damit verbundenen Unsicherheit bereits eine Zahlungsunfähigkeit angenommen werden müsse, darauf hingewiesen, dass ein im Insolvenzrecht erfahrener Jurist kontaktiert werden solle. Dies sei ein ausreichender Hinweis auf eine Zahlungsunfähigkeit, der von den Vorständen der X-AG genau so verstanden



worden sei. Schließlich seien nach Vorliegen des Gutachtens auch keine weiteren Zahlungen mehr geleistet worden, was der D&O-Versicherer selbst einräumt.

Es fehle daher an einem zurechenbaren **Schaden**. Denn ein Ersatzanspruch kommt ohnehin nur ab Vorlage des Prüfungsergebnisses in Betracht (BGH, Urteil vom 14. Juni 2012 – IX ZR 145/11).

## // Ansprüche des D&O-Versicherers gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B

### Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der D&O-Versicherer habe auch keine Ansprüche gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B als Jahresabschlussprüfer aus den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, weil die Vorstände der X-AG nicht in den Schutzbereich des Prüfungsauftrags einbezogen worden seien. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B habe neben der

Abschlussprüfung keine besonderen Leistungen erbracht, die darüber hinausgehen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Januar 2015 – I-23 U 100/09), sodass es gegenüber den Vorständen der X-AG an „Einbeziehungshandlungen“ fehle (BGH, Urteil vom 2. April 1998 – III ZR 245/96).

### Pflichtverletzung

Im Übrigen fehle es an einer Pflichtverletzung. Im Rahmen einer Abschlussprüfung seien Hinweise des Beraters auf die Insolvenzlage nur erforderlich, wenn diese offenkundig ist und er annehmen muss, dass dem Mandanten die Insolvenzlage nicht bewusst ist (BGH, Urteil vom 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14). Dies sei hier nicht der Fall. Vielmehr führe der D&O-Versicherer selbst an, dass sich die Insolvenzlage aufgedrängt habe. Wieso die Vorstände dann beratungsbedürftig gewesen sein sollen, sei nicht nachvollziehbar. Denn es sei originäre Aufgabe des Vorstandes, die Zahlungsfähigkeit und etwaige Überschuldung des Unternehmens im Auge zu behalten, um auf eventuelle Anzeichen für eine Insolvenzreife zu reagieren. Vor diesem Hintergrund hätte der D&O-Versicherer darlegen müssen, aus welchem Grund die Vorstände nicht in der Lage gewesen sein sollen, die behauptete sich aufdrängende Insolvenzlage zu erkennen.

### // Resümee

Wie der Fall anschaulich zeigt, sollte nur das Unternehmen als Auftraggeber ausgewiesen werden und das Mandat nicht auf Vorstände und Geschäftsführer erweitert werden. Andernfalls erhöht sich das Risiko einer Dritthaftung. Bei der Plausibilitätsprüfung von Rentabilität und Liquidität empfiehlt sich der klarstellende Hinweis, dass diese auf dem von der Unternehmensleitung erstellten Zahlenmaterial beruht und es sich dabei nicht um eine eigene Unternehmensplanung der Berufsträger handelt. Wie üblich, ist es zur eigenen Absicherung ratsam, im Arbeitsergebnis auf mögliche Insolvenzantragspflichten hinzuweisen, zu deren Prüfung der Auftraggeber insolvenzrechtlich spezialisierte Rechtsanwälte einschalten sollte, um Haftungsrisiken extern bewerten zu lassen.



**Martin Kreft**

Rechtsanwalt/Justiziar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

## Wirtschaftsprüfung und New Work

**WPK aktuell**  
Kammerversammlung

### WPK aktuell Kammerversammlung 2023

#### // Terminankündigung

**W**irtschaftsprüfung und New Work wird der Leitgedanke der bundesweiten Kammerversammlung am 23. Juni 2023 im InterContinental Hotel in Berlin sein.

Gemeinsam mit Ihnen und Fachexperten wollen wir auf Trends in der Arbeitswelt mit den Schwerpunkten Organisationsentwicklung, Führung, Nachwuchsbindung und Nachhaltigkeit sowie auf die daraus resultierenden Herausforderungen an den Berufsstand blicken.

Am Vorabend, dem 22. Juni 2023, werden Sie bei unserem Get-together Blau-Gelb im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag die Gelegenheit haben, Kontakte zu knüpfen oder zu pflegen.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2023 vor.

#### Veranstaltungstermine



**Get-together:** Donnerstag, 22. Juni 2023, Berlin  
**Kammerversammlung:** Freitag, 23. Juni 2023, Berlin

## Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2023

**D**ie **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Siehe auch Seite 67 in diesem Heft.

#### Veranstaltungstermine



**Fortbildungsveranstaltungen:**  
Dienstag, 23. Mai 2023, Berlin  
Dienstag, 6. Juni 2023, Kassel  
Montag, 12. Juni 2023, Düsseldorf  
Dienstag, 11. Juli 2023, Berlin  
Donnerstag, 5. Oktober 2023, München  
Dienstag, 14. November 2023, Hamburg

**Ausbildungsveranstaltungen:**  
Montag/Dienstag, 22./23. Mai 2023, Berlin  
Montag/Dienstag, 10./11. Juli 2023, Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens zehn Anmeldungen vorliegen.

Anmeldung unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

# Literaturhinweise



## WPO Kommentar

### Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung

Der Kommentar zur Wirtschaftsprüferordnung hat sich seit der Erstauflage 2008 zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen. Für die Neuauflage, Rechtsstand 1. August 2022, wurde das Werk weitreichend überarbeitet. Die Kommentierungen berücksichtigen neue berufsspezifische Regelungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) sowie erste Erfahrungen mit den umfassenden Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) und den Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung. Einbezogen werden zahlreiche weitere Neuregelungen zur Berufsausübung der Freien Berufe, die auf den Reformbedarf insbesondere im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater zurückgehen und unter dem Blickwinkel der Harmonisierung der Berufsrechte zu Änderungen der WPO führten.

Behandelt werden außerdem die infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seit Januar 2020 erneut erweiterte Pflichtenlage der Wirtschaftsprüfer sowie das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen aus dem Jahr 2017. Der Kommentar erläutert das Berufsrecht praxisorientiert und zeigt neben wichtigen Zusammenhängen auch Bezüge zur Datenschutz-Grundverordnung auf. Die Kommentierung wurde erneut von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentierten der Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel und Oberstaatsanwalt Björn Kelpin.

Hrsg. von WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler und WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, begründet von WP/RA Dr. Burkhard Hense und WP/StB Dieter Ulrich 4., aktualisierte Auflage, 2.056 S., 199 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2022



## Wirtschaftsprüfung im Wandel

### Relevanz von Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Regulierung für die geprüfte Finanzberichterstattung

Namhafte Autorinnen und Autoren aus Lehre und Unternehmenspraxis sowie enge Weggefährtinnen und Weggefährten beleuchten in dieser Festschrift aus Anlass des 70. Geburtstages von Dr. Holger Otte aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen in der Finanzberichterstattung und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Wirtschaftsprüfung. Die enthaltenen Aufsätze unterstreichen in ihrer Vielzahl und mit ihren verschiedenen Facetten die hohe Anerkennung und Wertschätzung des Jubilars, der sich seit fast vier Jahrzehnten aktiv in die Entwicklung der Finanzberichterstattung einbringt.



## Nachhaltigkeitsberichterstattung

### Hintergründe und Umsetzung europäischer Vorgaben

Die Corporate Sustainability Reporting Directive und die Taxonomie-Verordnung sind zwei wesentliche Rechtsakte, mit denen sich auch kleinere und mittlere Unternehmen und deren Abschlussprüfer näher auseinandersetzen müssen. Die Autoren geben einen praxisorientierten Überblick über die rechtlichen Grundlagen sowie regulatorischen Anforderungen und stellen mögliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung mittelständischer Unternehmen dar. Neben den politischen und fachlichen Hintergründen sind nachhaltige Rechtsakte für den Mittelstand sowie die gegenwärtigen Anforderungen an die Berichterstattung gemäß Taxonomie-Verordnung und die neuen Europäischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung Themen dieses Buches.

Hrsg. von WP Dr. Jens Freiberg, WP Dr. Nora Otte und Dr. Katharina Yadav 660 S., 119,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2022

Von WP/StB Dipl.-Wirtschaftsjurist Volker Hartke und Dr. Benjamin Wilhelm 140 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2022

# WPK Börsen

**i** Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



## // Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

## // Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/koopboerse/](http://www.wpk.de/koopboerse/)

## // Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** ([www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de), zur Verfügung.

# Kooperations- und Praxisbörse

## ao WP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff  
Tel. 0211 925 2781  
[ao@ao-WP-Beratung.de](mailto:ao@ao-WP-Beratung.de)  
[www.ao-WP-Beratung.de](http://www.ao-WP-Beratung.de)

## DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

### Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB  
DHE Revision Part mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Körnerstr. 84, 58095 Hagen  
Tel.: 02331/922150  
[dr.deussen@dhe-revision.de](mailto:dr.deussen@dhe-revision.de)  
[www.dhe-revision.de](http://www.dhe-revision.de)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 390 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



**Andreas Köhl**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871/430 8500  
E-Mail [a.koehl@koehl-stb.de](mailto:a.koehl@koehl-stb.de), Internet [www.koehl-stb.de](http://www.koehl-stb.de)

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder  
Fresnostraße 18, 48159 Münster  
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40  
eMail: [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de), [www.fischer-guennewig.de](http://www.fischer-guennewig.de)

## KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter  
[www.khs-audit-valuation.de](http://www.khs-audit-valuation.de)  
oder persönlich bei  
Matthias Kleinlosen WP,  
KHS Audit and Valuation GmbH WPG,  
Telefon +49/(0)221-94 88 5-0,  
E-Mail [matthias.kleinlosen@khs-wp.de](mailto:matthias.kleinlosen@khs-wp.de)

# Stellenbörse

**Wir übernehmen Ihre IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung.  
Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer - deutschlandweit.**

**IT Audit**

Dr. Kittl & Partner ist eine renommierte mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer eigenen IT Audit Gesellschaft. Wir bieten mit einem professionellen Team an IT-Experten und Wirtschaftsprüfern ein breites und tiefgehendes Portfolio an IT-Prüfungen für Mandanten und Berufskollegen an.

IDW PS 330  
Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie

IDW PS 860  
IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung

Spezielle IT-Prüfungen  
IT Due Diligence Prüfung  
Systemmigration und Schnittstellenprüfungen

**DR. KITTL  
& PARTNER**



**Kontaktieren Sie uns:**

**Dr. Kittl & Partner IT Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Bahnhofstr. 41 | 94469 Deggendorf  
[www.kittl-partner.de/it-audit/](http://www.kittl-partner.de/it-audit/)  
[Regina.Stoiber@kittl-partner.de](mailto:Regina.Stoiber@kittl-partner.de)

**Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen und dem Berufsnachwuchs suchen wir**

## **Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in) für schriftstellerische Tätigkeiten**

**– Festanstellung in Teilzeit (20 %), als 2. Arbeitsverhältnis –  
(Wünsche zu Ihrem variablen Zeitmodell werden berücksichtigt),**

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

### **Was bieten wir?**

- Festanstellung in Teilzeit (1 Arbeitstag/Woche, 24–32 Std./Monat, Gleitzeit)
- Ortsunabhängiges Arbeiten in Teilzeit, z. B. im Homeoffice, vereinbar mit Elternzeit
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserem Redaktionsteam und unseren -kollegen (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzleieigenen Formatvorlagen, gängiger Fachliteratur
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzleieigenen Fortbildungsprogramm
- Wertschätzende Vergütung deutlich über Branchenniveau

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit (z. B. Jung-WP/in, ggf. mit Erfahrung in Grundsatzabteilungen größerer Gesellschaften) haben und bevorzugt in Teilzeit ortsunabhängig arbeiten, z. B. während der Elternzeit.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.**

**Chiffre: WPK 4001**

**FACHAUTOREN/-INNEN GESUCHT  
– TEILZEITARBEITSVERHÄLTNIS –**

**Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** mit großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesen. Für unser hauseigenes Aus- und Fortbildungsprogramm (Tagesveranstaltungen), welche wir an zahlreichen Standorten in Deutschland anbieten, suchen wir

**versierte Fachreferenten/-innen (WP/-in)  
als Vortragende/r  
– in freiberuflicher Tätigkeit –,**

die Spaß und Freude daran haben, die in unserer Fachabteilung vorbereiteten Fachbeiträge, Schaubilder und Arbeitshilfen den Prüfern zu präsentieren und praxisnah zu erläutern.

**Was bieten wir?**

- Freie zeitliche Disposition
- Flexibilität im Umfang – Sie bestimmen die Anzahl der Tage
- Fachlicher Austausch mit dem Leiter unserer Fachabteilung „Aus- und Fortbildung“
- Erfüllung der eigenen Fortbildungsverpflichtung (§ 5 BS WP/vBP)
- Attraktive sachgerechte Vergütung (Tagessatz)

Diese Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die neben ihrer Tätigkeit als Prüfer Spaß und Freude an lebendigen fachlichen Vorträgen haben.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.**

**Chiffre: WPK 4002**

FACHREFERENTEN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

**Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

**Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in)  
für schriftstellerische Tätigkeiten  
– in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,**

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

**Was bieten wir?**

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzleieigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzleieigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit (z. B. Jung-WP/in, ggf. mit Erfahrung in Grundsatzabteilungen größerer Gesellschaften) haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.**

**Chiffre: WPK 4003**

FACHAUTOREN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

# Geburtstage und Jubiläen vom 16. August 2022 bis 15. November 2022

## Geburtstage

### 90. Geburtstag



Am 27. Oktober 2022 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wichmann**, Hannover, sein 90. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Wichmann für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1981 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

### 80. Geburtstag



Seinen 80. Geburtstag feierte am 20. Oktober 2022 **WP/RA Dr. Burkhard Hense**, Bad Homburg. Herr Dr. Hense engagierte sich 21 Jahre lang im Beirat und Vorstand der WPK für die Belange des Berufsstandes. Er wurde für insgesamt sieben Wahlperioden (1987 bis 2008) in den Beirat der WPK gewählt. Für vier Wahlperioden (1990 bis 1999 und 2002 bis 2005) wurde er dann vom Beirat in den Vorstand gewählt. Von 1993 bis 1996 war er Erster Vizepräsident. Von 1996 bis 1999 bekleidete Herr Dr. Hense das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der WPK. Danach war er von 1999 bis 2002 Vorsitzter des Beirates. Herr Dr. Hense war maßgeblich an der Einführung des Systems der externen Qualitätskontrolle im Berufsstand sowie am Wechsel der WPK von Düsseldorf nach Berlin und dem Erwerb des Hauses der WPK in Berlin im Jahre 2001 beteiligt. Außerdem ist er Initiator des im Oktober 2022 bereits in vierter Auflage erschienenen WPO-Kommentars. Von 1993 bis 2008 repräsentierte Herr Dr. Hense die WPK zudem als ihr Landes-

präsident in Hessen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar sehr für seinen besonderen ehrenamtlichen Einsatz über insgesamt 21 Jahre.

### 75. Geburtstag



**WP/StB Dr. h.c. Axel Berger**, Rösrath, feierte am 29. September 2022 seinen 75. Geburtstag. Herr Dr. Berger engagierte sich von Juni 1996 bis Juni 2002 im Beirat sowie von Juni 2002 bis Juni 2005 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 14. September 2022 **WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr**, Frankfurt am Main. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Graf von Stuhr für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014 und von Januar 2016 bis September 2022 sowie für sein langjähriges Engagement im Ausschuss Berufsexamen und als Mitglied im Prüfungsausschuss für das WP-Examen.

### 70. Geburtstag



Am 5. Oktober 2022 feierte **WP/StB Dipl.-Volksw. Udo Bensing**, Hamburg, seinen 70. Geburtstag. Herr Bensing ist seit September 2014 Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie seit Januar 2019 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg.



Seinen 70. Geburtstag feierte **WP/StB Dr. Marian Ellerich**, Duisburg, am 8. Oktober 2022. Herr Dr. Ellerich ist seit Januar 2015 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen tätig und war von September 2014 bis September 2022 Vorsitzter des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB/RA Dr. Holger Otte**, Hamburg, feierte am 18. September 2022 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Otte für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2008 bis September 2011.



**WP Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch**, Potsdam, vollendete am 31. August 2022 sein 70. Lebensjahr. Seit Januar 2015, wie zuvor bereits von Januar 2006 bis Dezember 2011, nimmt Herr Rindfleisch die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg wahr.



Am 16. August 2022 feierte **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler**, Viersen, seinen 70. Geburtstag. Herr Ziegler ist seit September 2018 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und war von Juni 2005 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

## 65. Geburtstag



**vBP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Apperger**, Backnang, vollendete am 16. August 2022 sein 65. Lebensjahr. Seit September 2014 engagiert sich Herr Apperger im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und hatte dort von September 2018 bis September 2022 das Amt des stellvertretenden Vorsitzers inne.

Am 26. September 2022 vollendete **WP Dipl.-Kfm. Hubert Eckert**, Ottensoos, sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Eckert für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Oktober 2007 bis Januar 2020 als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 23. September 2022 **WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Klatt**, Neuwied. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Klatt für seine ehrenamtliche Tätigkeit von März 2013 bis September 2014 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Josef Krall**, Hamburg, vollendete am 25. September 2022 sein 65. Lebensjahr. Herr Krall engagiert sich von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

## 60. Geburtstag



**WP/StB Dipl.-Oec. Armin Lau**, Stuttgart, feierte am 30. September 2022 seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Lau für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



Am 7. November 2022 feierte **WP/StB Dr. Stefan Schmidt**, Lagos, Portugal, seinen 60. Geburtstag. Herr Dr. Schmidt engagierte sich ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von September 2014 bis Dezember 2020. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläum

### 25-jähriges Berufsjubiläum



**WP/StBin Dipl.-Kfm. Monika Frings**, Aachen, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 13. November 2022 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Todesfälle



**WP/StB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Tobias Lahl**, Zell, verstarb am 2. Dezember 2022 im Alter von 49 Jahren. Herr Lahl war seit September 2011 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und engagierte sich im Haushaltsausschuss sowie für den Berufsnachwuchs als Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen.



Am 12. August 2022 verstarb **WP/StB Dipl.-Kfm. Thies Wöllecke**, Schwerrin, im Alter von 56 Jahren. Herr Wöllecke engagierte sich von September 2011 bis April 2012 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer sowie von April 2012 bis November 2012 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**



# Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

## Geburtstage

### 90. Geburtstag

WP/StB	Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Uwe Hinrichs, Hamburg

### 85. Geburtstag

WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Rudi Cramer, Hagen
WP	Dipl.-Kfm. Peter Grage, Düsseldorf
vBP/StB	Kurt Humm, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Waldbronn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Kings, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.- Ing. Hans Mauer, Neustadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Meinhard Mundt, Friedrichsdorf
WP	Dipl.-Kfm. Josef Ratajczak, Ratingen
WP	Gerhard Scholz, Immenstadt

### 80. Geburtstag

vBP/StB	Hartmut Bockelmann, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Bott, Wuppertal
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Doleschel, Neu-Ulm
WP/StB	Dipl.-Volksw. Konrad A. Eisbein, Pinneberg
WP	Dipl.-Kfm. Dieter Fuchs, Bad Soden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Gierend, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Werner Hausmann, Düsseldorf
vBP/StB/RB	Ernst Kneuker, Ludwigsburg
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Wolfgang Krusche, Ulm
WP	Dipl.-Ing.oec. Eberhard Krutzsch, Mandelshagen
WP	Dipl.-Kfm. Hartwig Künckeler, Leipzig
WP/StB	Rolf P. Lehnert, Berlin
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln
WP	Dr. Hans Seyfang, Nürtingen
WP/StB	Dr. Bodo Steinwald, Idstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang- Wilhelm Wortelmann, Dortmund

### 75. Geburtstag

vBP/StB	Ursula Ade, Waiblingen
vBP/RA	Dr. Peter Bringer, LL.M., Heidelberg
WP/RA/StB	FAfStR Dr. Thomas Ditges, Bonn
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Eibich, Oberursel
WP/StB	Dr. Jürgen Ellerbrock, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Holger Falck, Troisdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Fessner, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Girschikofsky-Wagner, Hersbruck
vBP/StB	Reinhard Habrock, Beckum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Holler, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Jansen, Bad Soden
vBP/RA	Klaus Joester, St Blasien
vBP/StB	Michael Luister, Unterschleißheim
vBP	Wolfgang Marx, Eggersdorf
WP/StB/RA	FAfStR Dr. Kurt Merkenich, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Kurt Morzfeld, Bochum
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Werner Müller, Walsrode

WP/StB	Dipl.-Volksw. Wilhelm Gerhard Munk, Mainz
WP	Dipl.-Betriebsw. Walter Odenbach, Großhansdorf
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Heinz Peter Orth, Mörfelden-Walldorf
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Rau, Saarbrücken
WP	Dipl.-Kfm. Michael Redecke, Kaltenkirchen
vBP/StB	Gernot Sattler, Rodgau
vBP/StB	Prof. Dr. Ulrich Sommer, Königsfeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred J. Ströhle, Frankfurt am Main
WP/StB	Siegfried Weiss, Reutlingen

## 70. Geburtstag

WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Friedrich Georg Aisenbrey, Pforzheim
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Friedrich Berg, Wuppertal
vBP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Jürgen Breckwoldt, Berlin
WP/StB i. R.	Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus, Überherrn
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Ermer, Flensburg
WP	Dipl.-Kfm. Ernst-Wilhelm Frings, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred Gaeb, Moers
vBP/RA	Dr. Joachim Geßler, Ulm
WP	Dipl.-Kfm. Michael Gewehr, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Hoefler, Ditzingen
WP	Dipl.-Kfm. Heinrich Wilhelm Janssen, Kempen
WP/RA	Dr. Gerhard Knaus, Kempten
WP/StB/RA	Prof. Dr. Wolfgang Koch, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Kraus, Ettlingen
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Peter Krukenkamp, Überherrn
WP	Dipl.-Kfm. Bruno Kusen, Köln
vBP/RA	Dr. Helmut Lederer, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Ökon. Joachim Ligges, Unna
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus Müller, Kirchzarten

WP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Müller, Mering
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Queck, Regensburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Raub, Oberkirch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manuel Rauchfuss, Fischen
WP/StB/RA	Dipl.-Volksw. Bernhard Schneider, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Hdl. Dipl.-Betriebsw. Manfred Schwarz, Nalbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Schwend, Köln
WP/StB	Prof. Dipl.-Kfm. Friedrich Seiler, Deining
vBP/RB/StB	Eberhard Wagemann, Berlin
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Ernst Weig, Weiden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elvira Wiesehöfer-Liedtke, Meerbusch
WP/StB	Dr. Manfred Zens, Saarbrücken

## 65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Alfter, Leichlingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas M. Becker, Bornheim
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Christiane Bergfelder, Hagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Bettag, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Brennecke, Halle
WP	Dipl.-Kfm. Roland Chmiel, Rosenheim
vBPin/StBin	Anna-Elisabeth Dietrich, Waakirchen
WPin/StBin	Dipl.-Kff. Katharina Ehleringer, M. Sc., Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Franz Fleischmann, Regensburg
vBP/StB	Axel Fliege, Bonn
vBP/StB	Winfried Giese, Dorsten
WP/StB	Dipl.-Ökon. Ernst Josef Grund, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg van Hall, Rheda-Wiedenbrück
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Hartmann, Frankfurt am Main

WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Hemberger, Gera
WP/StB/RA	Alexander Jaenisch, Konradsreuth
WP/StB	Reiner Kern, Pliezhausen
WP/StB	Dr. Werner Kleinle, Ebersbach
WP/StB	Dipl.-Oec. Bernd Matthias, Bückeburg
vBP/StB	Klaus Dieter Meyer, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Michels, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Rosnitschek, Tirschenreuth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, Bamberg
WP	Dipl.-Kfm. Gisela Scholdei, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erik Steffin, Elmshorn
WP/StB/RA	Manfred Hartmut Steinborn, Krefeld
WP/StB	Stefan Thüs, Goch
WP/StB	Dipl.-Volksw. Willi Viefers, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Stefan Viering, Durmersheim
WP/RA	Martin S. Vogel, Kronberg
WP/StB	Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Frankfurt am Main

## Jubiläen

### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Jürgen Frei, Bad Soden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Haux, München
WP	Dr. Ass.jur. Ulrich Lenz, Vaterstetten
WP/RA/StB	Dr. Jochen Niedner, München

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Norbert Vogt, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Wieninger, München

## 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Haag, Mühlheim
WP	Dipl.-Kfm. Otto Hannover, Felde
WP	Dipl.-Kfm. Dieter Höreth, Bietigheim-Bissingen
WP/StB/RB	Dr. Peter Hußmann, Nürnberg
WP	Dipl.-Kfm. Dieter Kubak, Leichlingen

## 30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Peter Amsel, Datteln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wolff-Gerold Freygang, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Fröhlich, Amberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Hövelbernd, Münster
vBP/StB	Annemarie Jansen, Erkelenz
WP	Dipl.-oec. Ernst-Reinhard Kerkamm, Salzatal
WP/StB/RA	Rainer Kuhsel, Köln
vBP/StB	Rudi Lang, Albstadt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Volker Lenz, Jockgrim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Mehliß, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Meininger, Köln

vBP/RA	FAfSozR FAFamR Dr. Werner Neubauer, Hamburg
vBP/RA	FAfHandels-u. GesellR. Harald Ochsner, Augsburg
WP	Dr. Claus-Jürgen Przyborowski, Dresden
WP/StB/RB	Reiner Quast, Lübeck
WP	Dipl.-Ökon. Klaus H. Rüttershoff, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Schöndeling, Essen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johannes Stelten, Köln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Christiane Thelen, Essen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Trockel, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Gerhard Wüst, München

## 25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Bernd Becker, Krefeld
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Oliver Biernat, Bensheim
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Stefan Breitenbach, Hagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Brendt, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Antonius Josef Cramer, Arnsberg

WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Gabriele Cramer, Frechen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Deindl, Garmisch-Partenkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Michael Eck, Neuhausen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Gutsche, Iserlohn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Heister, Wipperfurth
WP/StB	lic.oec. Susanne Henssler-Hug, Bad Herrenalb
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Illy, Bingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Krüper, Verl
WP/StB	Dr. Hanspeter Maute, München
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Martin Middelhoff, Rheine
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Prasser, Nürnberg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Stephan Rathgeb, Bruchsal
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Reutenauer, Wiesviller
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Maria Rickenbach, Mönchengladbach
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Schulze Thier, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Singer, Grafing
WP/StB	Dr. Georg Thurmayr, Traunstein

## Todesfälle

31.07.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Herrmann, Hannover
05.08.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Junge, Kronberg
16.08.2022	WP/StB Dipl. Betriebsw. Heike Keil, Ahrensburg
17.08.2022	vBP/StB Franz Berndlmaier, München
20.08.2022	vBP/StB Jürgen Wyrobisch, Sulzbach-Rosenberg
03.09.2022	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Bernhard Dünkel, Nürnberg
10.09.2022	WP/StB Dipl. Betriebsw. Martin Maier, Nagold
17.09.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Volkmar vom Hofe, Bargteheide
23.09.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Markmiller, Tann

25.09.2022	vBP/StB Jörg Kröhl, Bad Harzburg
27.09.2022	WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin Stümper, Leubsdorf
04.10.2022	WP/StB Dr. Karl-Friedrich Köhle, Lüdenscheid
16.10.2022	WP/StB Werner Hoer, Stuttgart
21.10.2022	vBP/StB Otmar W. Schick, Solingen
02.11.2022	vBP/StB Alfred Goedicke, Fellbach

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**



## NEU DABEI

# Dominic Labbé

**WP/StB Dominic Labbé**

hat Wirtschaftsrecht im Bachelor studiert und ist im Anschluss bei einer Big-Four-Gesellschaft in die Abschlussprüfung gelangt. Nach einiger Zeit erfolgte der Wechsel in eine mittelständische Kanzlei und im Sommer 2022 der Sprung in die Selbstständigkeit mit einer eigenen Kanzlei. Im Mai 2020 erfolgte die Bestellung als Steuerberater, im Januar 2022 wurde er vor der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.



## Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Während meines Studiums (Wirtschaftsrecht) konnte ich mich noch nicht entscheiden, ob es eher in die juristische oder in die betriebswirtschaftliche Richtung soll. Nach langer Recherche bin ich auf den Berufsstand Wirtschaftsprüfer/Steuerberater aufmerksam geworden und war fasziniert von der Breite des Tätigkeitsfeldes. Ein weiterer Anreiz war auch die hochanspruchsvolle fachliche Ausbildung hin zum Berufsexamen.

## Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich fasziniert vor allem die fachliche Breite und Diversität der Kunden in diesem Beruf. Angefangen bei der Betreuung kleinere Mandate und Start-Ups hin zu global agierenden Konzernen. Man steht als WP/StB seinen Mandanten in einer Vielzahl von Belangen als kompetenter Ansprechpartner zu Verfügung, sei es die betriebswirtschaftliche, steuerliche oder prüfungsnaher Beratung sowie die Erstellung der Rechnungslegung hin zur Abschlussprüfung.

## Was bedeutet für Sie Qualität?

Für mich bedeutet Qualität insbesondere Vertrauen, Gewissenhaftigkeit, Effizienz und Zuverlässigkeit. Gerade bei von zeitkritischen Projekten ist es oft schwierig, alles unter einen Hut zu bekommen, aber genau das macht den Reiz aus.

## Was freut Sie besonders?

Die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kollegen, sei es kulturell oder fachlich, und wenn man gemeinsam mit seinen Mandanten wächst.

## Was ärgert Sie besonders?

Künstlich erzeugter Druck, beispielsweise durch die Setzung unrealistischer Deadlines und unzureichender Zuarbeit des Auftraggebers.

## Was ist Ihr größter Erfolg?

Ich habe bisher einige wichtige Meilensteine erreicht, wie das Bestehen der beiden Berufsexamen und im Sommer dieses Jahres den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt zu haben. Ich schaue optimistisch in die Zukunft und freue mich auf weitere Meilensteine.

## Wo würden Sie gerne leben?

Mir fällt es schwer, mich an einen Ort zu binden. Ich möchte die Welt entdecken, neue Landschaften erleben und die Köstlichkeiten der globalen Küchen kennen lernen.

## Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Gesund sein und Abwechslung erleben, neue Herausforderungen im Leben haben – sowohl beruflich, aber auch privat. Kurz gesagt: niemals stillstehen.

## Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Spannende Aufträge gewonnen und eine erfolgreiche Kanzlei mit internationalen Mandanten aufgebaut zu haben. Bei allem Ehrgeiz und Tatendrang darf die Lebensqualität jedoch nicht zu kurz gekommen sein. In fünf Jahren will ich Teil davon gewesen sein, die Tätigkeit des WP/StB mit modernisiert zu haben und viele junge Kollegen für den Beruf begeistert zu haben.

## Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Eine Lieblingsgestalt der Geschichte per se habe ich nicht, vielmehr kann ich mich für gewisse Zeitalter wie die „Roaring Twenties“ in den USA, als Zeichen des Aufschwungs, des Erfolgs und der Veränderung begeistern.

## Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Fachlich: „How I built this“ – Um von Entrepreneuren zu lernen, ein Unternehmen/meine Kanzlei erfolgreich aufzubauen und anders zu denken als der klassische WP/StB. Zum Abschalten und in eine alternative Karriere abzutauchen: Hörbücher über CIA-Agenten und Spezialeinheiten.

## Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Am liebsten bin ich in der Natur unterwegs, sei es auf dem Rennrad oder auf dem Berg in den bayrischen Alpen, letzteres schon sehr früh am Morgen, damit man rechtzeitig zum Weißwurst-Frühstück auf der Hütte ist.

## Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

„No risk, no fun!“ Man muss gewisse Risiken im Leben eingehen und muss auch mal gegen den Strom schwimmen, um einen Unterschied zu machen.

# DR. RICHARD WITTSIEPE: WEB-SEMINAR

## HGB-Abschlussprüfung nach ISA

Neuaufgabe des Seminars von Januar/Februar 2022

Dr.  
**Richard  
Wittsiepe**

Nach Wunsch vieler Teilnehmer werden die Belange von Prüfungsassistenten besonders berücksichtigt.

### Inhalt:

- Tipps für die Umstellung der Jahresabschlussprüfung auf ISA
- Planung nach ISA 300, Mustergliederung für ein Planungsprotokoll
- Risikoorientierter Prüfungsansatz nach ISA 315 R 2019
- Bedeutung des ISA 540R (Schätzungen) für die HGB-Abschlussprüfung
- Reaktion auf festgestellte Risiken nach ISA 330 durch geeignete Prüfungsprogramme
- Prüfungstechnik: US-System der Abschlussprüfung, Ursprung und Entwicklung
- Besondere Risikopositionen: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vorräte, Revenue Recognition
- Bestätigungsvermerk nach ISA 700

Dokumentation der kompletten Prüfung durch Checklisten auf EXCEL-Basis.

### Neuerung aus den USA, die bisher in der deutschen Literatur keine Beachtung gefunden haben, darunter:

- Geänderter Inhalt des Begriffs der Wesentlichkeit
- Neue Anforderungen an Prüfungsnachweise; Umstellung von der Prozessorientierung zur Qualität der Prüfungsnachweise (Erläutert am Beispiel Wirecard und Parmalat)
- Standardisierte Anhang-Erläuterungen zu COVID, Lieferkettenproblemen, hohem Umsatzanteil in Risikomärkten (z. B. China)

### ISA 570: Going Concern

Fragestellungen im Zusammenhang mit Lieferproblemen, Auswirkungen auf Produktion, Absatz und Finanzierung aufgrund der aktuellen Krise. Dazu gesonderte Checklisten und Auswirkungen auf Bestätigungsvermerk mit Musterformulierungen.

Zahlreiche praktische Beispiele.

4-teiliger Online-Kurs über GoTo-Webinar.

### Termine:

Jeweils Freitag von 10.30 bis 12.00 Uhr  
27. Januar, 3. Februar, 10. Februar und 17. Februar 2023

Alle Seminare werden aufgezeichnet und stehen online zur Verfügung.



Wittsiepe Consulting  
Dr. Richard Wittsiepe

[rwittsiepe@webag.com](mailto:rwittsiepe@webag.com)

[www.wittsiepe-consulting.de/  
isa-seminare/](http://www.wittsiepe-consulting.de/isa-seminare/)